STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

Nr. 52 MONTAG, 24. Dezember 1990 1990 Seite Seite Bestimmung von Stellen nach § 20 g Abs. 3. des Bundesnaturschutzgesetzes zur Aufnahme von tot aufgefundenen Hessische Staatskanzlei Hessisches Sozialministerium Verleihung der Sportplakette des Lan-Staatliche Anerkennung von Rettungs-taten 2810 Tieren und Pflanzen 2866 Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung von Erteilung des Exequaturs an Herrn Pe-KASSEL ter Feist, Honorargeneralkonsul von Tu-Ärzten; hier: Erweiterung der Weiterbildungsstätten im öffentlichen Gesund-Verordnung über das Naturschutzgebiet valu in Hamburg 2810 heitsdienst 2841 Hessisches Ministerium des Innern Hessisches Ministerium für Landwirt-Verordnung über das Naturschutzgebiet Amtliche Gefahrendurchsagen bei Ka-"Borkener See" vom 5. 12. 1990 2869 tastrophen und anderen erheblichen Geschaft, Forsten und Naturschutz Verordnung über das Naturschutzgebiet Waffengebrauchsrecht der Forst-, Jagd-und Fischereischutzberechtigten; hier: Übersicht über die derzeit bestehenden Aufhebung des Gesetzes über die An-wendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt...... 2842 Verordnung über das Naturschutzgebiet Innere Organisation der Regierungspräsidien; hier: Neugliederung der Vollzugspolizeidezernate beim Regierungs-"Struthwiesen bei Kalbach" vom 5. 12. Richtlinien für die Gewährung von Bei-Verordnung über das Naturschutzgebiet hilfen nach dem Bund-Länder-Proa) 65. Tarifvertrag vom 30. 10. 1990 zur Änderung des Bundes-Angestelltenta-rifvertrages; b) Änderungstarifvertrag gramm zur Beseitigung der Orkanschäden vom Januar/März 1990 im Privat-"Ziegeler Aue" vom 5. 12. 1990 Verordnung über das Natur- und Landwald des Landes Hessen; hier: Änderung 2843 schaftsschutzgebiet "Waldschutzgebiet Gatter Edersee" vom 5. 12. 1990. Nr. 49 vom 30. 10. 1990 zum MTL II. 2830 Richtlinien über die Zulassung zur neutralen Einreihung von Fleisch in Han-delsklassen und Gewichtsfeststellung... 2843 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasser-schutzgebietes für die Trinkwasserge-winnungsanlage Tiefbrunnen 3 im Stadtteil Gottsbüren der Stadt Trendel Hessisches Ministerium der Finanzen Organisation der Ämter für Verteidigungslasten; hier: Auflösung des AVL im Bereich des Hessischen Ministeriums Gießen, Nebenstelle Kassel. 2831 des Innern......2845 burg, Landkreis Kassel, vom 23. 11. 1990 2887 im Bereich des Hessischen Sozialmini-Hessisches Kultusministerium Hessischer Verwaltungsschulverband steriums 2847 Genehmigung des Kirchensteuerbe-schlusses der Freireligiösen Gemeinde Fortbildungslehrgänge des Hessischen im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Natur-Mainz für den im Lande Hessen gelegenen Anteil für das Rechnungsjahr (Ka-Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwallenderjahr) 1991.................. 2831 Die Regierungspräsidien Genehmigung des Landeskirchensteuer-DARMSTADT tungsseminar Kassel 2889 beschlusses der Evangelischen Kirche Verordnung über das Naturschutzgebiet Buchbesprechungen 2889 von Kurhessen-Waldeck für das Rech-"Neuzenlache von Viernheim" vom nungsjahr 1991..... 2832 Öffentlicher Anzeiger 2891 Genehmigung des Landeskirchensteuer-Verordnung zur Änderung der Verord-Andere Behörden und Körperschaften beschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsnung zum Schutz der Trinkwasserge-Hessischer Sparkassen- und Girover-jahr 1991...... 2832 band, Frankfurt am Main; hier: Satzung 2902 Umpfarrung des Ortsteils Lütter der Ge-Hessische Brandversicherungsanstalt, meinde Eichenzell, Landkreis Fulda.... 2832 Kassel; hier: 1. Änderung der Allgemei-Widerruf einer Bestellung und Vereidinen Versicherungsbedingungen für die gung zum Sachverständigen für Maschi-Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Gebäudefeuerversicherung (AVBGF) sonen der metall- und holzverarbeitenden wie des Beitragstarifes für Gebäude-Feuerversicherungen des einfachen Risi-Genehmigung der "Sodener Musikstiftung Jürgen Frei", Sitz Bad Soden am Allgemeine Genehmigung zur Führung kos einschließlich des Kleingewerbes und der Landwirtschaft und des Beivon Ingenieurgraden von Hochschulen in Polen, Rumänien, der Sowjetunion tragstarifes für Gebäude-Feuerversicheund der Tschechoslowakei 2832 rungen industrieller und gewerblicher Wagnisse der Hessischen Brandversi-cherungsanstalt; 2. Änderung des Beitragstarifes für Ge-Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag vom 23. 2. 1961 und dem Manteltarifver-Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Herb-stein, Vogelsbergkreis, vom 28. 11. 1990 . 2852 trag für Arbeiter der Länder vom 27. 2. bäude-Feuerversicherungen des einfa-1964 im Geschäftsbereich des Hessi-Verordnung über das Naturschutzgebiet chen Risikos einschließlich des Kleinge-schen Ministers für Wissenschaft und werbes und der Landwirtschaft der Hes-Kunst vom 9. 10. 1990; hier: Berichtisischen Brandversicherungsanstalt; gung 2834 3. Ergänzung des Beitragstarifes für Gebäude-Feuerversicherungen industriel-Hessisches Ministerium für Wirtschaft ler und gewerblicher Wagnisse der Hessischen Brandversicherungsanstalt..... 2906 und Technik Raumordnungsverband Rhein-Neckar, Verordnung über das Naturschutzgebiet Programmsystem Flurkartenerneue-Hessischés Ministerium für Umwelt und Namensänderung der VOKO-Stiftung, Öffentliche Ausschreibungen....... 2909 Reaktorsicherheit Geschäftsordnung der Wasserwirt-Staatliche Anerkennung als Untersu-Stellenausschreibungen 2909 chungsstelle für Abwasser 2866 schaftsämter des Landes Hessen 2835

HESSISCHE STAATSKANZLEI

1234

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich mit Urkunde vom 26. Oktober 1990

Herrn Gustav Andreas Kreß, Hainburg, für die am 10. Dezember 1989 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verliehen.

Dank und Anerkennung habe ich mit Urkunde vom 26. Oktober 1990

Herrn Polizeiobermeister Martin Rosenstengel, Dörnsteinbach, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 29. März 1990,

mit Urkunde vom 26. Oktober 1990

Herrn Polizeiobermeister Hartmut Schmitt, Erlenbach, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 29. März 1990 ausgesprochen.

Wiesbaden, 27. November 1990

Der Hessische Ministerpräsident P 132 — 14 c 02/01

StAnz. 52/1990 S. 2810

1235

Erteilung des Exequaturs an Herrn Peter Feist, Honorargeneralkonsul von Tuvalu in Hamburg

Die Bundesregierung hat der Ranganhebung der honorarkonsularischen Vertretung von Tuvalu in Hamburg zugestimmt und Herrn-Peter Feist am 3. Dezember 1990 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 10. Dezember 1990

Hessische Staatskanzlei P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 52/1990 S. 2810

1236

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Amtliche Gefahrendurchsagen bei Katstrophen und anderen erheblichen Gefahren

Bezug.: Erlasse vom 31. März 1980 (StAnz. S. 683),

16. Mai 1980 (StAnz. S. 982) und

30. Januar 1984 (StAnz. S. 414)

Der Hessische Rundfunk sowie das Zweite Deutsche Fernsehen strahlen über ihre Sendeketten für die gefährdete Bevölkerung amtliche Gefahrendurchsagen bei Katastrophen und anderen erheblichen Gefahren unter der Voraussetzung aus, daß nur eine Stelle berechtigt ist, Durchsageersuchen an ihre Anstalten zu richten. Diese Stelle ist die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei in Wiesbaden, die beauftragt ist, Durchsageersuchen der Katastrophenschutzbehörden an den Hessischen Rundfunk bzw. an das Zweite Deutsche Fernsehen weiterzuleiten.

Durchsagen sind nur zu veranlassen, wenn es die Lage dringend erfordert. Der durchzugebende Text ist grundsätzlich per Fernschreiben der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei in Wiesbaden zu übermitteln, die Tag und Nacht wie folgt zu erreichen ist:

Telex: 4186526

Telefon: (0 69) 46 10 43-46

Meine o. a. Erlasse setze ich hiermit außer Kraft.

Wiesbaden, 7. Dezember 1990

Hessisches Ministerium des Innern VI 33 — 24 t 06 — 01 — Gült.-Verz. 318 —

StAnz. 52/1990 S. 2810

1237

Übersicht über die derzeit bestehenden Tarifverträge

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 8. Dezember 1989 (StAnz. S. 2602)

Nachstehend veröffentliche ich eine Neufassung der Übersicht über die derzeit für den Bereich der Landesverwaltung maßgebenden Tarifverträge einschließlich der Satzung der VBL.

Die für die Waldarbeiter des Landes maßgebenden tariflichen Regelungen sind nicht aufgeführt, da sie bereits vollständig in dem vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz herausgegbenen "Tariferlaß-Handbuch" enthalten sind, das allen Dienststellen der Staatsforstverwaltung vorliegt.

Zum Verständnis der nachstehenden Übersicht bemerke ich folgendes:

- a) Die Zusammenstellung ist nach den Gliederungsnummern des Gültigkeitsverzeichnisses geordnet. Bekanntmachungen, die vom Inhalt her mehreren Sachgebieten zugeordnet werden können, sind nur einmal — und zwar jeweils unter der niedrigsten Gliederungsnummer — aufgeführt.
- b) Bei der angegebenen Fundstelle handelt es sich wenn nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist — stets um den Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die in Klammern aufgeführten Erlaßdaten bzw. Fundstellen beziehen sich auf Wiederinkraftsetzungen.
- c) Bekanntgebende oberste Dienstbehörde ist bis zum 31. Dezember 1969 der Hessische Minister der Finanzen gewesen. Seit dem 1. Januar 1970 erfolgt die Bekanntgabe ausschließlich durch mich.
- d) Tarifverträge mit erfahrungsgemäß kurzer Geltungsdauer (wie z. B. Lohn- oder Vergütungstarifverträge) sind nicht aufgeführt, es sei denn, daß Entgeltregelungen in Form von Änderungstarifverträgen zu den jeweiligen Rahmentarifverträgen vereinbart worden sind. In diesen Fällen ist die derzeit gültige Entgeltregelung mit aufgeführt.

Wiesbaden, 6. Dezember 1990

Hessisches Ministerium des Innern IB 43 — P 2000 A — 116 StAnz. 52/1990 S. 2810

Gliederungs-Nr. 3200			Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle
	,	,			(StAnz.)
ıarııverurage	errajadarum	(StAnz.)			
			AndTV vom 3. April 1987	21. 4.1987	S. 1065
Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsver-			ÄndTV vom 14. April 1988	11. 5.1988	S. 1143
hältnisse der Schülerinnen/Schüler, die	* *		AndIV vom 23. Oktober 1989	24.11.1989	S. 2488
nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes					
oder des Hebammengesetzes ausgebildet					-
werden, vom 28. Februar 1986	27, 3,1986	S. 830	Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über		·
			die Regelung der Arbeitsbedingungen der		
geändert durch:			Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe		
AndTV Nr. 1 vom 28. Oktober 1986	5.12.1986	S. 2515	des Sozial- und des Erziehungsdienstes	23.12.1970	1971 S. 102
AndIV Nr. 2 vom 30. Juni 1989	21.07.1989	S. 1646	geändert durch:	*	
AndTV Nr. 3 vom 23. Oktober 1989	24.11.1989	S. 2488	:1		
			AndTV vom 12. Mai 1971	16. 8.1971	S. 1459
			ÄndTV vom 16. März 1974	18. 3.1974	S. 619
Tarifvertrag über die Regelung der			AndTV vom 12. Juni 1974	31. 7.1974	S. 1511
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen			AndIV vom 7. November 1974	15. 1.1975	s. 180
(Praktikanten) für medizinische Hilfs-	•		ÄndTV vom 17. März 1975	18. 3,1975	S. 564
berufe vom 28. Januar 1970	6. 2.1970	S. 445	AndTV vom 17. Mai 1976	10. 5.1976	S. 992
	*	•	ÄndTV vom 16. März 1977	25.3.1977	S. 804
geändert durch:			AndTV vom 18. April 1980	7. 5.1980	s. 1024
AndTV vom 17. Dezember 1970	22.12.1970	1971 S. 10	AndTV vom 17. Mai 1982	27. 5.1982	S. 1122
AndTV vom 19. Januar 1972	24. 1.1972	S. 268	vош 20.	1. 7.1983	S. 1474
AndTV vom 16. März 1974	18, 3,1974	S. 618	VOIII	27.12.1984	1985 S. 90
AndTV vom 12. Juni 1974	31, 7,1974	S. 1511	AndTVe vom 28. Februar 1986	25. 3.1986	S. 813
AndTV vom 7. November 1974	15, 1,1975	S. 180	vom 28.	5.12.1986	S. 2515
AndTV vom 17. März 1975	18, 3,1975	S. 564	AndTV vom 3. April 1987	21. 4.1987	s. 1065
AndTV vom 17. Mai 1976	10, 5,1976	S. 991	vom 14.	11, 5,1988	S. 1143
AndTV vom 16. März 1977	25. 3.1977	S. 802	AndIV vom 23. Oktober 1989	24.11.1989	s. 2488
AndTV vom 30. März 1979	2. 4.1979	S. 878			
AndTV vom 18. April 1980	12. 5.1980	S. 1023			•
AndTV vom 20. Juni 1983	1, 7,1983	S. 1474			
AndTV vom 12. Dezember 1984	27.12.1984	1985 S; 90			
AndTV vom 28. Februar 1986	25. 3.1986	S. 813		٠	
AndTV vom 28. Oktober 1986	5,12,1986	S. 2515			4 1

Tarifventräge	Twl obdotin				
	Artajadatum	rundstelle (StAnz.)	Gliederungs-Nr. 3200, 3202, 3203 Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle
					(StAnz.)
Tarifvertrag zur Regelung der Rechts-					-
verhältnisse der Arzte/Arztinnen im Praktikum vom 10. April 1987	17.12,1987	1988 S. 2	Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter		
geändert durch:			und Auszubildende vom 17. Dezember 1970	24.12.1970	1971 S. 91
AndTV Nr. 1 vom 4. Mai 1990	23. 7.1990	S. 1542	geändert durch:		*
Manteltarifvertrag für Auszubildende			IV vom 19. Januar 1972 betreffend das Wiederinkrafttreten der IVe über vermö- genswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	21. 1.1972	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
vom 6. Dezember 1974.	17. 1.1975 28. 8.1975 8.10.1975	S. 176 S. 1754 S. 1973	TV vom 16. Februar 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten der TVe über vermö- genswirksame Leistungen an Angestellte		
geändert durch:			und Auszubildende	16. 2,1973	S. 439
1. AndTV vom 25. November 1975	8. 3.1976 20. 7.1977	S. 588 S. 1572	AndIV Nr. 2 vom 6. Dezember 1974 zum TV über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende	6. 2.1975	S. 331
2. ÄndTV vom 28. April 1978			TV betreffend das Wiederinkrafttreten der TVe über vermögenswirksame Leistungen an		
4. AndIV vom 28. Oktober 1986	31. 1.1981 5.12.1986	S. 2515	Augescelle, Albelter und Auszubligende vom 16. März 1977	29, 3,1977	S. 810
5. ÄndTV vom 5. Juli 1988	7. 2.1989	1	TVe vom 18. April 1980 zur Änderung der TVe über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	19. 5.1980	S. 1025
Tarifvertrag über eine Zulage an	-		TVe über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	30, 1,1984	S. 411
Auszubildende vom 26. Januar 1990	8, 2,1990	S. 361	ÄndTV Nr. 3 vom 28. Februar 1986 zum TV über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende	27. 3.1986	s. 830
Tarifvertrag über die Arbeits-			ÄndTV vom 3. April 1987 zum TV über vermögenswirksame Leistungen an Ange- stellte, Arbeiter und Auszubildende	22. 4.1987	s. 1089
bedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom	,		ÄndTV vom 12, November 1987 zum TV über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter	1.12.1987	S. 2552 3.314
30. November 1987	1,12,1987	S. 2472			

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987

Tarifverträge

AndTV Nr. 1 vom 4. Mai 1990

geändert durch:

2.1961 S. 2.1961 S. 3.1974 S. 4.1977 S. 1.1977 S. 1.1977 S. 1.1977 S. 1.1977 S. 1.1977 S. 1.1977 S. 3.1976 S. 3.1976 S. 3.1976 S. 3.1977 S. 3.1977 S. 3.1977 S. 3.1977 S.	14. 7.1978 S. 1540 12.12.1978 1979 S. 3 6. 2.1980 S. 370, 1490, 1983 S. 1098	7. 5.1980 S. 1061 7. 8.1981 S. 1687 22. 2.1982 S. 544
Erlaßdatum 28. 2.1961 28. 2.1961 19.12.1973 19.12.1974 4.4.1974 23.12.1974 24.1.1977 23. 9.1974 25.11.1976 6.1.1975 12. 8.1975 22.10.1975 22.10.1977 23. 3.1977 24. 4.1975 25. 3.1977 25. 3.1977 26. 2.1977		7. 5.1980 7. 8.1981 22. 2.1982
	43. AndTV vom 28. April 1978 44. AndTV vom 13. Oktober 1978 45. AndTV vom 31. Oktober 1979	46. AndTV vom 18. April 1980 47. AndTV vom 1. Juli 1981 48. AndTV vom 7. Oktober 1981
Erlaßdatum Fundstelle (StAnz.) 17.12.1987 1988 S. 2 23. 7.1990 S. 1542		

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
49. ÄndTV vom 17. Mai 1982	28. 5.1982	S. 1137, 1226, 1450, 1617	zusätzlich geändert durch:		
50. AndTV vom 22. November 1982	20.12.1982	1983 S. 2	TV zur Änderung und Ergänzung der		
51. AndTV vom 20. Juni 1983	6. 7.1983	S. 1504	Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppe 1)		
52. AndTV vom 31. August 1984	17.12.1984	1985 S. 6	vom 24. Juni 1975		
53. ÄndTV vom 12. Dezember 1984	17, 1,1985	S. 266		13.10.1975	s. 1717 s. 1972
54. AndTV vom 21. April 1986	5, 6,1986	S. 1278		5. 4.1976	
55. AndIV vom 9. Januar 1987	27, 3.1987	S. 783	TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage	-	•
56. AndTV vom 20. Februar 1987	13, 4,1987	s. 1040	i a zum bai (bezugerechner) vom 28. April 1978	19, 7,1978	S. 1534
57. AndTV vom 3. April 1987	22, 4,1987	S. 1089	TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage		
58. ÄndTV vom 30. Juni 1987	28, 8,1987	S. 1881	1 a zum BAT vom 28. September 1978	24.11.1978	S. 2537
59, AndTV vom 12, November 1987	1.12.1987	S. 2552 S. 314	TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 6. Februar 1979	19, 3,1979	S. 722,
60. AndTV vom 5. Juli 1988	7. 2.1989	S. 510	my X. J	,	914
61. AndTV vom 10. Oktober 1988	20.12.1988 7. 2.1989	1989 S. 181 S. 510	1 v zur Anderwig und Erganzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in den Steuer- verwaltungen) vom 30. März 1979	26. 6.1979	S. 1500
62. AndTV vom 30. Juni 1989	28. 7.1989	S. 1686	TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage		
63. AndTV vom 23. Oktober 1989	24.11.1989	S. 2488	1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgeben) war	٠	
64. AndTV vom 10. Mai 1990	30, 5,1990	S. 1198	18. April 1980	3.6.1980	S. 1091
			TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Schwimmeister und Schwimm- meistergehilfen) vom 18. Februar 1981	15. 4.1981	s. 1018
Vergütungsordnung zum BAT vom 23. Wehruar 1961 (Anlagen 1 a und 1 h).			TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrs- betrieben) vom 11. Juni 1981	2,10,1981	s. 1975
wieder in Kraft gesetzt durch den			Ergänzung von Teil IV Abschn, D der Anlage 1 a zum BAT vom 7. Juli 1981	7. 7.1981	S. 1487
31. AndIV Vom 11. Marz 1975	24, 4,1975 11, 3,1976 6, 1,1977	s. 889 S. 225	TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Fleisch- beschau) vom 7. Oktober 1981	22. 2.1982	S. 544.
			TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 17. Mai 1982	28. 5.1982	S. 1178

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
-					
TV zur Änderung und Bräinzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Daten- verarbeitung) vom 4. November 1983	9. 4.1984	S. 858, 979	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982	28. 5.1982	S. 1133
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage I a zum BAT vom 19. Dezember 1983	19. 4.1984	S. 994	Reändert durch:		
TV zur Neufassung der Anlage 1 b zum BAT (Angestellte im Pflegedienst) vom 30. Juni 1989	21. 7.1989	S. 1646	AndTV Nr. 1 vom 20. Juni 1983 AndTV Nr. 2 vom 4. November 1983	7. 7.1983S. 11. 4.1984	1504 S. 878
			AndTV Nr. 3 vom 28. Februar 1986		S. 813
		Then 6	AndTV Nr. 4 vom 30. Juni 1989 XndTV Nr. 5 vom 96. Ismiser 1990	21, 7,1989	S. 1646
lariivertrag zu g 71 baï betreilend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961	28, 2,1961	S. 332	6 vom 26.		-
geändert durch:					
TV vom 21. Januar 1974 über das Wieder- inkraftsetzen des TV zu § 71 BAT	5. 6.1974	S. 1146	Normalvertrag Solo vom 1. Mai 1924 i.d.F. des Tarifvertrages	•	
AndIV vom 7. November 1974	15. 1.1975	s. 173	vom 8. Dezember 1970	23. 2.1971	S. 442
TV vom 10. April 1981 über das Wieder- inkraftsetzen des TV zu § 71 BAT	3. 6.1981	S. 1314	geändert durch:		
			AndTV vom 17. November 1972 AndTV vom 3. Dezember 1974	19, 2, 1973	S. 480
Tarifvertrag über den Rationalisierungs- schutz für Angestellte vom 9. Januar 1987	14, 4,1987	S. 1033	AndTV vom 24. Mai 1984	8. 8.1984	
Tarifvertrag vom 19. März 1981 (über die			Tarifvertrag für technische Angestellte		
Zuteilung der Bereitschaftsdienste des		•	mit künstlerischer oder überwiegend künst- lerischer Tätigkeit an Bühnen - Bühnen-		
Krankenpflegepersonals usw. zu den Stufen gemög Nr. 6 Abschnitt B Abs. 5 SR 2 a BAT)	7. 4.1981	S. 938	technikertarifvertrag - vom 25. Mai 1961	15.10.1963 (25. 1.1974)	S. 1248 (S. 260)
geändert durch:			geändert durch:		
1. AndTV vom 6. Dezember 1989.	19.12.1989	1990 S. 25	AndIV vom 19. Dezember 1967	16. 8.1968	S. 1385
			AndTV vom 30. November 1970	11. 1.1971	S. 187

S. 1847

15, 8,1989

TV zur Wiederinkraftsetzung vom 2. März 1989

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
AndTV vom 10. November 1971	15.12.1971	1972 S. 42	Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht	,	*
TV vom 6. März 1972 zur Neufassung des ÄndTV vom 10. November 1971	19, 6,1972	S. 1195	vom 23. November 1977	20, 2,1978	S. 546
ÄndTV vom 15. Oktober 1974	15.11.1974	S. 2225	geändert durch:		,
ÄndTV vom 16. Mai 1978	22, 5,1978	S. 1162	Andmy vom 9. Jimi 1980	99 7 1980	. 1/10
AndTV vom 24. Mai 1984	8.8.1984	S. 1607	2007 1100 10 1101 1101	0061:1:27	
AndTV vom 29. Juni 1989	15. 8.1989	S. 1847			
			Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979	13. 8.1979	S. 1786
Tarifvertrag über ein Sterbegeld			geändert durch:		
vom 17. Mai 1976 (Bühnen)	19,10,1976	S. 1996	AndTV vom 5. Mai 1980	22. 7.1980	S. 1420
Reandert durch:			ÄndTV vom 21. Dezember 1981/ 9. Januar 1982		
AndTV vom 11, Mai 1979	13, 8,1979	S. 1795	AndTV Nr. 3 vom 27. Oktober 1982	22, 2,1983	
AndTV vom 9. Juni 1980	22. 7.1980	S. 1419	AndTV Nr. 4 vom 23. Januar 1985	17. 4.1985	S. 851
ÄndTV vom 12. März 1981	9, 7,1981	s. 1510	AndTV Nr. 5 vom 2. März 1989	15, 8,1989	S. 1847
Tarifvertrag über zusätzlichen Mutter-			Tarifvertrag über die Bildung und die		
schutz vom 17. Mai 1976 (Bühnen)	19.10.1976	S. 1956	Aufgaben des Opernchorvorstandes (TV-Opern-		
geändert durch:			chorvorstand) vom 27. September 1972	2. 4.1973	S. 747
AndIV vom 11. Mai 1979	13. 8.1979	S. 1795	Reändert durch:		
ÄndTV vom 9. Juni 1980	22.7.1980	S. 1419	AndTV vom 11. Mai 1979	13. 8.1979	S. 1795
TV vom 9. Januar 1982 zur Wiederinkraft- setzung des TV. vom 17. Mai 1976	23. 4.1982	S. 918	TV zur Wiederinkraftsetzung vom 21. Dezember 1981/9. Januar 1982	22. 2.1983	S. 692
			TV zur Wiederinkraftsetzung vom 23. Januar 1985	17. 4.1985	S. 851

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
					•
Normalvertrag Tanz vom 9. Juni 1980	22. 7.1980	S. 1410	geändert durch:		,
geändert durch:				14. 8.1979	-
AndIV Nr. 1 vom 23. Januar 1985	17. 4.1985	S. 851	Andry Nr. 2 vom 28, Oktober 1986	6. 4.1987	S. 952
TW Nr. 2 vom 11. April 1989 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung	0	0 1047	o voiii		
des 17 vom 9. Juni 1960	2021.0	2. 1011	Annassungsrahmentarifvertrag vom 3. Juni 1966	*. -	
	- ^		i.d.F. des AndTV vom 24. Oktober 1973	1.11.1977	S. 2235
Tarifvertrag für die Musiker in Kultur-					
orchestern (TVK) vom 1. Juli 1971	26.10.1971	S. 1829			
geändert durch:			Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979	2. 3.1979	S. 595
AndIV vom 4. Februar 1974	12. 2.1975	S. 372	geändert durch:		
AndIV Nr. 2 vom 3, Dezember 1974	12. 2.1975	S. 372			
AndTV Nr. 3 vom 26. Januar 1978	14. 7.1978	S. 1544	27. Oktober 1982		S. 692
AndTV Nr. 4 vom 15. Mai 1979	14. 8.1979	S. 1797	5. AndTV vom 28. Juni 1983	8. 7.1983	S. 1508
5 vom 11.	31. 8.1981		TV zur Wiederinkraftsetzung vom 25. November 1983	14. 3.1984	S. 684
	20.11.1981		6. AndTV vom 11. März 1985		
7 vom 18.	22. 6.1982	-	7. ÄndTV vom 11. März 1986		
AndIV Nr. 8 vom 28. Oktober 1986	6. 4.1987	S. 952 c 2335	TV Nr. 2 vom 2. März 1989 zur		-
*	7, 2,1989		Wiederinkraftsetzung und Anderung des TV vom 16. Feburar 1979	15. 8.1989	S. 1847
	15, 8,1989			2	
Tarifvertrag üher die Bildung und die			Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vom 14. Mai 1979	13. 8.1979	S. 1796
Aufgaben des Orchestervorstandes				•	
vom 1. Juli 1971	26.10.1971	S. 1829	geändert durch:		
	-		AndTV vom 9. Juni 1980	22. 7.1980	. S. 1419
			AndTV vom 23. März 1984	18, 5,1984	s. 1109

Tari fverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
AndIV Nr. 2 vom 13. Dezember 1984	11. 2.1985	S. 482	Tarifvereinbarung für die Bühnenschieds-		
Andry Nr. 3 vom 11. März 1986	27. 3.1986	S. 837	gerichte vom 1. Oktober 1948 i.d.F.		
ÄndTV Nr. 4 vom 11. April 1989	15. 8.1989	S. 1847	vom 1. Juni 1960	30, 8,1960	S. 1122
AndTV Nr. 5 vom 20. Februar 1990	10. 4.1990	S. 767	geändert durch:		
Town Broad with a common of Towns 10074	,		ÄndTV vom 24. November 1966	1. 2 1967 8. 4.1969	S. 245 S. 680
lariivertrage vom 20. januar 1971 über Vermögenswirksame Leistumgen an Bilmen-	•	•	AndTV vom 8. Februar 1967	20. 3.1967	
mitglieder, Tanzgruppenmitglieder und			TV vom 1. November 1971 (Wiederinkraftsetzung)	15.12.1971	1972 S. 3
Chormitglieder	15, 2,1971	S. 412		29,12,1977	1978 S. 137 S. 2251
Reändert durch:			AndIV vom 25. November 1983	14. 3.1984	S. 683
ÄndTVe vom 5. Mai 1980	2. 6.1980 10. 7.1980	S. 1100 S. 1322	AndTV vom 24. Mai 1984	8. 8.1984	S. 1607
Tarifvertrag über vermögenswirksame		What is a contract to the cont	Tarifvertrag vom 30. März 1977 über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit		
Leistungen an Orchestermusiker			für Opernchöre i.d.F. des ÄndfV vom		*
vom 5. April 1971	19. 4.1971	S. 748	29. September 1977	28.12.1977	1978 S. 137
geändert durch:			geändert durch:		
IV vom 27. Januar 1972 betreffend das			AndTV vom 20. Januar 1981	15, 4,1981	S. 1021
Wiederinkrafttreten des TV vom 5. April 1971	7. 2.1972	S. 412	AndTV vom 23. Januar 1985	17. 4.1985	S. 851
TV vom 30. März 1977 über die Wiederin- kraftsetzung des TV vom 5. April 1971	29. 6.1977	S. 1430			
ÄndTV vom 6. Mai 1980	9. 6.1980	s. 1102	Tarifvertrag über die Bühnenschiedsge- richtsbarkeit – Bühnenschiedsgerichts-		
			ordnung (BSchGO) - vom 12. November 1987	1. 3.1988	S. 615

Gliederungs-Nr. 3202, 3203			Gliederungs-Nr. 3203	*		
Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle	Tarifverträge	EF1aßdatum	im Fündstelle	ile
		(ŠtAńz.)			(StAnz.)	•
E			Montaltonifrontnog fün Anhaitan dan	10 3 1964	\$88 S 188	,
lariivertrage uper ure pewerbung uer Donsonaluntenklinfta für Andastallta			Länder vom 27: Februar 1964	1. 4:19	Ď	
bzw. Arbeiter vom 16. März 1974	18: 3:1974	S: 604	id Fran Endmis Nr. 1 his 20	17. 4.1964		
			wieder in Kraft gesetzt durch den			
geändert durch:			21. AndTV vom 29. November 1972	8, 1,1973	73 S. 179	
Andrive vom 7. November 1974	28. 5.1975	S. 1042			;	
AndTve vom 14. November 1977	28,12,1977	1978 S. 136	Reändert durch:			ė
AndTWe vom 6. Februar 1979	7: 3:1979	S. 597	AndTW Nr. 22 vom 18. Oktober 1973	18.12.1973	73 1974 S.	9.
The case of the ca			AndTV Nr. 23 vom 16. März 1974	18. 3.1974	74 S. 603	
			AndIV Nr. 24 vom 12. Juni 1974	31. 7.1974	74 S. 1503	
Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte		*	AndIV Nr. 25 vom 24. Juli 1974	8.10.1974	74 S. 1924	
bzw. Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten		. ,	AndTV Nr. 26 vom 7. November 1974	15. 1.1975	75 S. 175	
der Länder vom 9. Februar 1978	6. 3.1978	S. 620	AndTV Nr. 27 vom 17. März 1975	28. 5.1975	75 S. 1043	
desindent dinch.		-	AndTV Nr. 28 vom 16. Dezember 1975	26. 2.1976	76 S. 478,	3, 871
Decarred to account			AndTV Nr. 29 vom 1. Dezember 1976	3. 2.1977	77 S. 480,	, 603
AndTVe Nr. 1 vom 26. Juni 1990	3, 9,1990	S. 1955	AndTV Nr. 30 vom 16März 1977	25: 3:1977	77 S: 788	
			AndTV Nr. 31 vom 28. April 1978	14. 7.1978	78 S. 1532	•
	0		AndTV Nr. 32 vom 13. Oktober 1978	11.12.1978	78 1979 S.	4
			AndTV Nr: 33 vom 31, Oktober 1979	11. 2.1980	80 S. 377	
			AndTV Nr. 34 vom 29. Januar 1980,	22, 4,1980	80 S. 834	
			AndTV Nr. 35 vom 18. April 1980	29, 5,1980	80 s. 1062	61
			AndTV Nr. 36 vom 1. Juli 1981	7. 8.1981	s.	
	•		Andrv Nr. 37 vom 17. Mai 1982	28, 5,1982	82 S. 1137, 1450,	7, 1226,), 1617
			AndTV Nr. 38 vom 8. Dezember 1982	21,12,1982	82 1983 S.	77
			AndTV Nr. 39 vom 20. Juni 1983	6. 7.1983	83 S. 1505	
			AndTV Nr. 40 vom 31. August 1984	17.12.1984	84 1985 S.	9
			AndTV Nr. 41 vom 12. Dezember 1984	17, 1,1985	85 S. 266	
			AndTV Nr. 42 vom 9. Januar 1987	27, 3,1987	87 S. 783	~

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
AndTV Nr. 43 vom 12 November 1007		ŧ			
ALLO TO THE MOVEHIDET 1987	14, 1,1988	S. 2552 S. 314	geändert durch:		
	7. 2.1989	S. 510	AndTV Nr. 7 vom 10. September 1980	27.11.1980	S. 2327
AndTV Nr. 45 vom 10. Oktober 1988	7, 2,1989	S. 510		1	1981 S. 476
AndTV Nr. 46 vom 18. April 1989	28, 7,1989	S. 1686	(Neufassung-Lohngruppenverzeichnis)	17. 3.1981	S, 810
AndIV Nr. 47 vom 23. Oktober 1989	24.11.1989	S. 2488	AndTV Nr. 8 vom 9. Januar 1987	27. 3.1987	S. 783
AndTV Nr. 48 vom 10. Mai 1990	30.05.1990	s. 1198	AndIV Nr. 9 vom 12. November 1987	1.12.1987	s. 2552 S. 314
			ÄndTV Nr. 10 vom 23. Oktober 1989	24.11.1989	
Tarifvertrag zu § 73 MTL il betreffend					
Besitzstandswahrung vom 27. Nov. 1964	17. 4.1964	S. 628	Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifver-		
geändert durch:	V		trages über das Lohngruppenverzeichnis		
AndTV Nr. 5 zum MTL II vom	2. 2.1966	•	zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Jänder vom 11. In1; 1988		
ÄndTV Nr. 10 cum MTL II vom	29. 3.1968		i.d.F. des ÄndTV vom 19. Juni 1975	8. 8.1975	S. 1549
AndIV Nr. 17 zum MIL II vom	(8.10.1978)	(S. 2085)	Reändert durch:		
21. April 1970	18.8.1970	S. 1734	AndTV Nr. 2 vom 17. Mai 1976	10 5 1076	200
AndIV Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970	2. 9.1970 4.11.1970	S. 1832 S. 2208		0161.0 .01	
AndTV Nr. 1 vom 12. Juni 1974	31. 7.1974 16.10.1974	S. 1503 S. 1987	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen		
AndTV Nr. 2 vom 1. Dezember 1976	23, 3,1977	S. 738	der Personenkraftwagenfahrer des Landes		
AndIV Nr. 3 vom 23. Oktober 1989	24.11.1989	S. 2488	Hessen vom 10. Februar 1965		
			i.d.F. des 12. AndTV vom 7. November 1974	28. 4.1975	S. 881
Tarifvertrag über das Lohngruppenver-			Reändert durch:		
zeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. In:1 1966			14. ÄndīV vom 17. Mai 1976	10, 5,1976	S. 989
i.d.F. des ÄndTV Nr. 6 vom 19. Juni 1975	8, 8, 1975	S. 1549	15. ÄndTV vom 16. März 1977		
			20. ÄndTV vom 17. Mai 1982	27. 5.1982	S. 1122
			21. AndTV vom 20. Juni 1983	1. 7.1983	S. 1474

•				,	
Tarifverträge	Erlaßdetum	Fundstelle	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle
		(StAnz.)			(StAnz.)
22. AndTV vom 17. Oktober 1983	27.12.1983	1984 S. 146	Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifver-		
23. AndTV vom 31. August 1984	17.12.1984	1985 S. 6	trages über die Lohnzuschläge gemäß		
24. AndTV vom 12. Dezember 1984	27.12.1984	1985 S. 90	§ 29 MTL II für Arbeiter des Landes Hessen		
25. AndIV vom 28. Februar 1986	25. 3.1986	S. 813	vom 9. Oktober 1963	25.11.1963	_
26. AndTV vom 3. April 1987	21, 4,1987	S. 1065		(17. 1.1974)	(S. 210)
27. AndTV vom 14. April 1988	11. 5.1988	S. 1143			,
28. AndTV vom 5. Juli 1988			geändert durch:	•	
29. AndTV vom 18. April 1989	28. 7.1989	s. 1689	AndIV Nr. 1 vom 15. Januar 1970	4. 3.1970 (20. 3.1981)	S. 622 (S. 838)
Tarifvertrag über die Lohnguschläge			Tarifvertrag vom 25. Juni 1964 (Regelung		* * * * * * * * * * * * * * * * * * *
gen. 8 29 MIT, TT (TVZ ZIM MIT.) vom			der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals	Take .	
9. Oktober 1963	25.11.1963	S. 1368	bei den staatlichen Theatern)	28. 7.1964	S. 1006
	(11:1:13:4)		geändert durch:		
geändert durch:	,	- -	AndIV vom 26. August 1966	14.10.1966	S. 1424
AndTV Nr. 1 vom 9. März 1965	12, 4,1965	S. 477 (S. 2111)	AndIV vom 25. November 1970	10.12.1970	
AndTV Nr. 6 zum MTL II vom			AndIV vom 23. Dezember 1974.	3, 3,1975	S. 460
21. Januar 1966	28. 3.1966	S. 521			
AndIV Nr. 2 vom 5. Oktober 1967	3.11.1967 18. 7.1968	S. 1481 S. 1172	Tarifvertrag über den Pationalisierungs-	. •	
AndTV Nr. 3 vom 15. Januar 1970	4. 3. 1970 (20. 3.1981)	s. 622 (s. 838)	schutz für Arbeiter des Bundes und der		
AndTV Nr. 18 zum MTL II vom	0	000	Länder vom 9. Januar 1987	14. 4.1987	S. 1033
5. August 1970 KndTV Nr. 4 vom 27. Oktober 1972	27.12.1972	5. 1832 1973 S. 78	Reändert durch:		
	9. 7.1973	S. 1314	AndTV Nr. 1 vom 12. November 1987	1.12.1987	S. 2552
AndTV Nr. 6 vom 12. Oktober 1973	16,11,1973	S. 2179		14. 1.1988	
AndTV Nr. 11 vom 19. Mai 1981	1. 6.1981	S. 1302			
AndTV Nr. 12 vom 28. Februar 1986	25, 3,1986	S. 813			

Tarifverträge	Erlaßdatum '	Fundstelle (StAnz.)	Gliederungs-Nr. 3209 Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle	
Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugsanstalten vom 27. November 1975	31, 3.1976	, w. 198	Tarifvertrag über die Versorgung der		(StAnz.)	·.
Reändert durch: AndTV Nr. 1 vom 26. Juni 1990	3. 9.1990	s. 1955	sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 i.d.F. des 12. ÄndTV vom 1. Juni 1979	9.11.1979	s. 2324	
Tarifvertrag über eine Zulage an			Reändert durch:			
Arbeiter vom 17. Mai 1982 Reändert durch:	1, 6,1982	S. 1136	13. AndTV vom 14. Dezember 1979 14. AndTV vom 16. September 1981	4, 3,1980 30,12,1981 27, 1,1983	S. 525 1982 S. 74 S. 480	taatsanze
AndTV Nr. 1 vom 28. Februar 1986 AndTV Nr. 2 vom 26. Januar 1990	25. 3.1986 8. 2.1990	S. 813	15. AndTV vom 21. Februar 198416. AndTV vom 7. Dezember 1984	26. 7.1984	s. 1575 S. 564	ager itt
AndTV Nr. 3 vom 10. Mai 1990	30. 5.1990	, .	17. AndTV vom 28. Februar 198618. AndTV vom 12. November 1987			das Lan
		•	19. ÄndTV vom 26. Oktober 1989	13.12.1989	1990 S. 2	id Hess
		-	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966 i.d.F. des 10. ÄndTV vom 16. Sentember 1981			
		÷	Reändert durch: 11. ÄndTV vom 29. März 1984		-	
			12. AndTV vom 5. Juni 1986 13. AndTV vom 4. Juni 1987	15. 9.1986 9. 9.1987		······································
			14. ÄndTV vom 26. November 198715. ÄndTV vom 2. September 1988	17. 5.1988 27. 3.1990	s. 1219 s. 679	
			16. AndTV vom 26. Oktober 1989	27. 3.1990	S. 679	Nr.

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle	Gliederungs-Nr. 3232		
		(StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle
					(StAnz.)
	,				
Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes		, ,			
und der Länder (VBL) vom 27. Juli 1966 i.d.F.			Tarifvertrag vom 9. November 1964 (Abfin-		•
der 14. Satzungsänderung vom 3. März 1977	9.12.1977	S. 2523	dung von Angestellten und Arbeitern der		
			staatlichen Theater in Hessen bei Abstechern		
geandert durch:			und Gastspielen)	4.12.1964	S. 1544
15. Satzungsänderung vom 25. November 1977	10. 3.1978	S. 622		(18.11.1974)	(s. 2226)
16. Satzungsänderung vom 15. Dezember 1978	1. 3.1979	S. 563	geändert durch:		× .
17. Satzungsänderung vom 14. Dezember 1979	29. 5.1980	S. 1063	Хидии тот 29 Irmi 1060	30 6 1060	2 1930
18. Satzungsänderung vom 16. September 1981	13. 4.1982	S. 834	ALIAN VOIL 66. O'ULL 1909	(18.11.1974)	
19. Satzungsänderung vom 10. November 1983	9. 4.1984	S. 810	AndTV vom 20. Dezember 1974	13, 3,1975	S. 570
20. Satzungsänderung vom 19. April 1985	19. 4.1985	S. 811	AndTV vom 18. August 1983	19, 9,1983	S. 1938
21. Satzungsänderung vom 18. November 1985	30.12,1985	1986 S. 71	AndTV vom 10. Juni 1986	24. 7.1986	S. 1563
22. Satzungsänderung vom 14. April 1988	17. 5.1988	S. 1219			
23. Satzungsänderung vom 27. Dezember 1989	23, 3,1990	S. 678			
	,				

Cliedermee-Nr. 2926		•	d E	r r	
	-		Tarlivertrage	Erlabdatum	rundstelle
Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle			(StAnz.)
		(StAnz.)			
			Tarifvertrag über eine Zuwendung für		
Tarifverträge vom 12. Oktober 1973			Arzte/Arztinnen im Praktikum		
über eine Zuwendung für Angestellte,			vom 10. April 1987	17.12.1987	1988 S. 2
Arbeiter, Auszubildende, Praktikan-			geändert durch:		
timen (Fraktikanten)	15. 1,1974	S. 195 1975 S. 162	AndTV Nr. 1 vom 12. November 1987	17,12,1987	1988 S. 2
Reändert durch:				23. 7.1990	
AndIVe Nr. 1 vom 7. November 1974	15, 1,1975	S. 181 S. 2338			
ÄndTVe Nr. 2 vom 31. August 1984	17.12.1984	1985 S. 6	Tarifvertrag über eine Zuwendung für		
AndTVe Nr. 2 bzw. 3 vom 9. Januar 1987	27. 3.1987	S. 783	Orchestermusiker vom 23. Oktober 1973	28.11.1973	S. 2242
ÄndTVe Nr. 3 bzw. 4 vom 12. November 1987	1.12.1987	S. 2552 S. 314		F-01-F-07	
			geändert durch:		
			AndTV Nr. 1 vom 3. Dezember 1974	16, 1,1975	S. 185
Tarifvertrag über eine Zuwendung für					
Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe					
des Krankenpflegegesetzes oder des					
Hebammengesetzes ausgebildet werden,			AndTV Nr. 4 vom 1. Dezember 1987	22. 9.1988	s. 2260
vom 21. April 1986	. 26, 6,1986	s. 1410			4
geändert durch:			Tarifvertrag über eine Zuwendung für		
AndTV Nr. 1 vom 9. Januar 1987	27. 3.1987	S. 783	Bühnenmitglieder vom 23. Oktober 1973	27. 3.1974	S. 726
AndTV Nr. 2 vom 12. November 1987	1,12,1987 14, 1,1988	S, 2552 S, 314	geändert durch:		
			AndTV vom 30, Mai 1974	15.11.1974	S. 2225
			AndIV Nr. 2 vom 3. Dezember 1974	23.12.1974	1975 S. 76
			AndIV Nr. 3 vom 17. Mai 1976	19.10.1976	S. 1955
* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *		F	AndIV Nr. 4 vom 28. Oktober 1986	6. 4.1987	S. 952
		•	AndTV Nr. 5 vom 1. Dezember 1987	22. 9.1988	S. 2260

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle	Tarifverträge	Erlaß	Erlaßdatum	Fundstelle
		(StAnz.)				(StAnz.)
Tarifvertrag über eine Zuwendung für	٠		Tarifvertrag über eine Zuwendung für	š		
bühnentechnische Angestellte vom 23. Oktober 1973	27. 3.1974	S. 726	Chormitglieder vom 23. Oktober 1973	28. 3	3.1974 7.1975	s. 730 s. 1469
	22. 7.1975	'n	geändert durch:	•		
			AndTW Nr. 1 vom 3. Dezember 1974	23.12	23.12.1974	1975 S. 78
geändert durch:			AndTV Nr. 2 vom 17. Mai 1976	19,10	19,10,1976	S. 1955
AndTV vom 30. Mai 1974	15,11,1974	S. 2225	AndTV Nr. 3 vom 28. Oktober 1986	6.4	6. 4.1987	S. 952
AndTV Nr. 2 vom 3. Dezember 1974	23.12.1974	1975 S. 76	AndTV Nr. 4 vom 1. Dezember 1987	22.9	22. 9.1988.	S. 2260
AndTV Nr. 3 vom 17. Mai 1976	19.10,1976	S. 1955	- :			•
AndTV Nr. 4 vom 28. Oktober 1986	6. 4.1987	S. 952			-	
AndTV Nr. 5 vom 1. Dezember 1987	22. 9.1988	s. 2260				
Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tanz-	L					
gruppenmitglieder vom 23. Oktober 1973	27. 3.1974 22. 7.1975	s. 726 s. 1469			. •	
geändert durch:		•		~		
AndTV Nr. 1 vom 3. Dezember 1974	23.12.1974	1975 S. 76		, 1 3		
AndTV Nr. 2 vom 17. Mai 1976	19.10.1976	S. 1955		•••	٠	
AndTV Nr. 3 vom 28, Oktober 1986	6. 4.1987	S. 952	•			
AndTV Nr. 4 vom 1. Dezember 1987	22, 9,1988	S. 2260				
			•		-	

Gliederungs-Nr. 3237			Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle
Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle			(StAnz.)
		(StAnz.)			
Tarifvertrag über die Gewährung von			Tarifvertrag vom 25. Juni 1964 (Arbeiter, die die Voraussetzungen für die Zahlung des Theaterbetriebszuschlages erfüllen)	28. 7.1964	S. 1008
Zulagen gemäß 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 geändert durch:	16.05.1962 (12.12.1972)	S. 744 (1973 S. 3)	geändert durch: ÄndTV vom 23. Dezember 1974	3, 3,1975	S, 460
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT vom 21. April 1964 TV zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT vom 15. Februar 1967 24. ÄndTV zum BAT vom 11. August 1970	6. 8.1964 29. 3.1967 28. 8.1970 2.10.1970	S. 1045 S. 459 S. 1807 S. 2015	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. Februar 1965 (Entschädigung für Sonderleistungen an Arbeiter und Ange- stellte bei den staatlichen Theatern)	30. 3.1965 (6.10.1975) (28. 8.1986)	s. 436 (S. 1923) (S. 1776)
Tarifvertrag über die Zahlung von Wechselschichtzulagen gemäß Nr. 6 Abs. 2 SR 2 o BAT vom 3. Oktober 1967	30.11.1967 (9.12.1977)	S. 1579 (S. 2550)	Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK vom 7. September 1981 geändert durch:	20,11,1981	S. 2321
Tarifvertrag vom 24. Juli 1961 (Theaterbetriebszulage für Angestellte bei den staatlichen Theatern)	27. 7.1961	S. 921	TV zur Wiederinkraftsetzung vom 24. November 1983 TV zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des TV vom 19. Mai 1987	9. 3.1984	S. 634 S. 1756
Reändert durch: AndTV vom 26, Oktober 1964 AndTV vom 8, November 1966 AndTV vom 6, August 1976	27.11.1964 22.11.1966 (15.12.1976) 11. 8.1976	S. 1485 S. 1571 (1977 S. 15) S. 1539			

				٠.	
Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle	Tarifverträge E	Erlaßdatum	Fundstelle
		(StAnz.)			, , , ,
					(StAnz.)
	-				
Tarifvertrag über Instrumentengeld			Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für	•	4
und Rohr-, Blatt- und Saitengeld			Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe		
vom 7. September 1981	20.11.1981	S. 2321	des Krankenpflegegesetzes in der Kranken-	*	
		•	pflege oder in der Kinderkrankenpflege		,
geändert durch:		•	oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes		
TV zur Wiederinkraftsetzung vom			ausgebildet werden, vom 21. April 1986	26. 6.1986	S. 1410
24. November 1983	9, 3,1984	S. 634			3.
TV zur Wiederinkraftsetzung und			Reändert durch:		
Anderung des TV vom 19. Mai 1987	28. 7.1987	S. 1756	AndTV Nr. 1 vom 9. Januar 1987	27. 3.1987	S. 783
Tarifverträge vom 16. März 1977 über				,	
ois In wheeld the Angestollto	•		Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld	•	
entronsgero ror vagescerres		t	für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum		
Arbeiter und Auszubildende	2. 5.19'''	S. 1067		17.12.1987	1988 S. 2
		P 70		;	
geändert durch:			geändert durch:		
AndTVe vom 30. März 1979	3. 4.1979	S. 883 S. 1383	AndIW Nr. 1 vom 4. Mai 1990	23. 7.1990	S. 1542
AndTVe Nr. 2 vom 21. Mai 1980					
TV vom 19, Mai 1981 betreffend das Wiederin- Frafttreten der TVe über ein Irlanbageld	1, 6,1981	S. 1302	Taniftawthad illan ain I'nlankadald fiin		
AndTVe Nr. 4 vom 21, April 1986		S. 1279	Bühnermitglieder vom 18. April 1977 24.	6.1977	S. 1428
AndTVe Nr. 5 vom 9. Januar 1987	27. 3.1987	S. 783			
AndTV Nr. 6 vom 12, November 1987 betreffend			geändert durch:		
Urlaubsgeld für Arbeiter	1.12.1987	s. 2552 s. 314	1. AndTV vom 27. April 1979	5.1979	S. 1278
AndIV Nr. 7 vom 5, Juli 1988 betreffend			2. ÄndTV vom 11. März 1986	. 3.1986	S. 837
Urlaubsgeld für Arbeiter	7. 2.1989	S. 510	1986	6. 4.1987	S. 952
		• • •	4. AndTV vom 19. Mai 1987	. 8.1987	S. 1848
	•	•.	5. AndTV vom 9. Mai 1988 16.	. 8.1988	S. 1986
			6. AndTV vom 20. Februar 1990	. 4.1990	S. 767

S. 1847

15. 8.1989

TV vom 2. März 1989 zur Wiederinkraft-setzung von § 3 Abs. 1 des TV vom 13. Mai 1975

AndTV Nr. 2 vom 19. Mai 1987

S. 1848

24. 8.1987

Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle	Gliederung-Nr. 3241			
		(StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle	
					(StAnz.)	
Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld				,		
für Musiker in Kulturorchestern			Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959			
vom 18. April 1977	24. 6.1977	S. 1427	(Zusatzurlaub gemäß 49 Abs. 2 MTL II	,		
desirate director			für Arbeiter, die unter erheblicher			
Fedural Courties			Gefährdung der Gesundheit arbeiten)			
1. AndTV vom 27. April 1979	17. 5.1979	S. 1278	i.d.F. des ÄndTV vom 6. Juni 1967	18. 9,1967	s. 1250	
TV vom 19. Juni 1981 betreffend das Wiederinkrafttreten des TV vom 18. April 1977	9 7 1081	2 12 12 13	geändert durch:			
2. AndTV vom 28. Oktober 1986	6. 4.1987		ÄndTV Nr. 17 zum MTL II vom 21. April 1970	18. 8.1970 24. 3.1971	S. 1734 S. 626	
			AndTV zum TV-Zusatzurlaub vom 9. Dezember 1974	25. 9.1975		
			ÄndTV Nr. 30 zum MTL II vom 16. März 1977	25. 3.1977	s. 788	
			AndTV Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978	14. 7.1978	S. 1532	
			AndTV Nr. 35 zum MTL II vom 18. April 1980	29, 5,1980	s. 1062	
,			ÄndTV Nr. 37 zum MTL II vom 17. Mai 1982	28. 5.1982	S. 1137, 1226, 1450, 1617	
	*		Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975			
		•	(Bühnenangehörige)	8. 9.1981	S. 1862	
			geandert durch:		ڼ	
			TV vom 11. Juni 1981 zur Wiederinkraft- setzung des TV vom 13. Mai 1975	8, 9,1981	s. 1862	
			TV vom 9. Januar 1982 zur Wiederinkraft- setzung des TV vom 13. Mai 1975	23. 4.1982	S. 914	
			ÄndTV vom 23. März 1984	18. 5.1984	S. 1109	
						-

Tarifvertrag vom 29. Juni 1989 über die Gewährung von freien Tagen für Bühnenmitglieder

Tarifverträge

Erlaßdatum	Fundstelle	Gliederungs-Nr. 3571	•	
	(StAnz.)	Tarifverträge	Erlaßdatum	Fundstelle
				(StAnz.)
				•
	•	Tariftanträde jiher die Bedelind		
,	S. 1847	der Rechtsverhältnisse		·
		a) der Fleischbeschautierärzte, Fleisch- beschauer und Trichinenschauer außer- halb öffentlicher Schlachthöfe		
		b) der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlacht- höfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vom 1. April 1969,		
	-	i.d.F. der 5. ÄndTVe vom 28. Februar 1973	7. 8.1973	S. 1578
		geändert, durch:		
	•	6. AndTVe vom 16. März 1974	26. 3.1974	S. 682
	•	7. AndTVe vom 29. Mai 1974	23, 1,1975	S. 1459 S. 221
		8, AndTVe vom 10. April 1975	14. 5.1975	s. 971
		9. AndTVe vom 4. Mai 1976	28. 6.1976	S. 1269
		10. AndTVe vom 28. März 1977	5. 5.1977	S. 1065
		12. AndTVe vom 27. April 1979	12. 6.1979	S. 1442
		13. AndTVe vom 29. April 1980	6. 6.1980	S, 1102
		15. AndTVe vom 7. Oktober 1981	2, 3,1982	S. 587
		17. AndTVe vom 24. Juni 1983	7. 7.1983	s. 1506
		18. AndTVe vom 28. November 1984	24. 1.1985	S. 315
		19. AndTVe vom 12. Mai 1986	20. 6.1986	s. 1362
		20. AndTVe vom 30. Juni 1987	28. 8.1987	S. 1881 S. 2294
		21. AndTVe vom 10. Oktober 1988	20.12.1988	
	-			

Innere Organisation der Regierungspräsidien;

h i e r : Neugliederung der Vollzugspolizeidezernate beim Regierungspräsidium Gießen

Bezug: Erlaß vom 8. Februar 1990 (StAnz. S. 358)

Die mit Erlaß vom 8. Februar 1990 neu gefaßten Rahmenpläne (Rahmenorganisationsplan, Rahmengeschäftsverteilungsplan) werden wie folgt geändert:

Die Fußnote 5 erhält folgende Fassung:

"5. In Kassel bleiben die Dezernate 13 S — Einsatzleitung der Schutzpolizei — und 13 K — Einsatzleitung der Kriminalpolizei — übergangsweise bestehen."

Wiesbaden, 8. November 1990

Hessisches Ministerium des Innern I A 1 — 7 b

StAnz. 52/1990 S. 2830

1239

 a) 65. Tarifvertrag vom 30. Oktober 1990 zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages;

 b) Änderungstarifvertrag Nr. 49 vom 30. Oktober 1990 zum MTL II

T

Ich gebe die vorbezeichneten Tarifverträge hiermit bekannt. Zur Anwendung des § 27 Abschn. C BAT/§ 24 Abs. 2 MTL II in der hessischen Landesverwaltung ergeht besonderes Rundschreiben. Die Änderung der SR 2 d BAT ist für das Land ohne Bedeutung.

Wiesbaden, 5. Dezember 1990

Hessisches Ministerium des Innern IB 41 — P 2100 A — 630 P 2203 A — 132 StAnz. 52/1990 S. 2830

Anlage 1

65. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. Oktober 1990

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 64. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 10. Mai 1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 wird der folgende Abschnitt C angefügt:

"C. Vorweggewährung von Lebensaltersstufen/Stufen

Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann dem Angestellten im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel bis zum 31. Dezember 1995 anstelle der ihm nach Abschnitt A oder B zustehenden Lebensaltersstufe/Stufe der Grundvergütung eine um bis zu höchstens vier — in der Regel nicht mehr als zwei — Lebensaltersstufen/Stufen höhere Grundvergütung

Anmerkung: Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVÖD, Marburger Bund) vorweg gewährt werden; die Endgrundvergütung darf nicht überschritten werden. Die Grundvergütung einer höheren Lebensaltersstufe/Stufe erhält der Angestellte erst, wenn ihm nach Abschnitt A oder B die Grundvergütung einer höheren als der vorweg gewährten Lebensaltersstufe/Stufe zusteht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Bei einer Höhergruppierung ist für die Festsetzung der Grundvergütung die Vorweggewährung von Lebensaltersstufen/Stufen unberücksichtigt zu lassen. Unterschreitet die Grundvergütung nach der Höhergruppierung den bisherigen Betrag, ist als Vorweggewährung die Grundvergütung der Lebensaltersstufe/Stufe zu gewähren, die mindestens den bisherigen Betrag erreicht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Grundsätze für die Vorweggewährung werden durch die für das Tarifrecht zuständige Stelle des Arbeitgebers festgelegt."

- 2. Die SR 2 d werden wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird die folgende Nr. 1 a eingefügt:

"Nr. 1 a

Zu Abschnitt III — Allgemeine Arbeitsbedingungen — Für Angestellte bei Auslandsvertretungen (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst — GAD) gelten die §§ 14, 15, 19, 20, 21, 23, 24, 27 GAD entsprechend. Die §§ 16, 22, 26 GAD gelten für diese Angestellten entsprechend, soweit keine Leistungen nach anderen Vorschriften gewährt werden."

- b) In Nr. 3 a Satz 1 werden nach dem Wort "Auslandsdienststelle" die Worte "nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst bzw." eingefügt.
- c) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt: "Für Angestellte bei Auslandsvertretungen (§ 3 Abs. 1 GAD) treten an die Stelle der Anlagen VI a bis VI c die Anlagen VI f bis VI h des Bundesbesoldungsgesetzes; diese Angestellten erhalten ferner einen Zuschlag für die mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes."
 - bb) In Abs. 2 werden die Worte "54, 58 und 58 a" durch die Worte "54 und 58" ersetzt.
- d) In Nr. 9 Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
- e) Nr. 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
 - "(1) Für den Erholungsurlaub gelten neben den tariflichen Vorschriften die jeweiligen Bestimmungen für die im Ausland tätigen Bundesbeamten entsprechend."
 - bb) Die Abs. 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - cc) Abs. 4 erhält die folgende Fassung:
 - "(4) Wird das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf eines Urlaubs im Inland, für den Fahrkostenzuschuß gewährt wurde, aus einem vom Angestellten zu vertretenden Grunde gelöst, so werden die niedrigsten Fahrkosten (vgl. § 10 Abs. 3 der Heimaturlaubsverordnung) nur der Reise vom Dienstort in das Inland erstattet.

Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres nach Beendigung eines Urlaubs im Inland aus einem vom Angestellten zu vertretenden Grunde gelöst, so hat der Angestellte die Hälfte der dafür erstatteten Fahrkosten zurückzuzahlen, es sei denn, daß er im Anschluß an den Urlaub an einen anderen Dienstort versetzt worden war und den Dienst dort angetreten hatte."

- f) In Nr. 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "I a bis V b" durch die Worte "I bis V b" ersetzt.
- g) Nr. 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "drei" ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort "Heimaturlaub" durch das Wort "Erhokungsurlaub" und in Satz 2 das Wort "Heimaturlaubs" durch das Wort "Erhokungsurlaubs" sowie das Wort "fünfjährige" durch das Wort "dreijährige" ersetzt.
- h) In Nr. 16 werden nach den Worten "(GMBl. S. 82)" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

§ 1

Änderung des MTL II

§ 24 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 48 zum MTL

II vom 10. Mai 1990 geänderten Manteltarifvertrages für Arbeiter

der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 wird wie folgt geän-

1. Der bisherige einzige Absatz erhält die Absatzbezeichnung

"(2) Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich

ist, kann dem Arbeiter im Rahmen der dafür verfügbaren

Mittel bis zum 31. Dezember 1995 anstelle der ihm nach

Absatz 1 zustehenden Stufe des Monatstabellenlohns ein

um bis zu höchstens vier — in der Regel nicht mehr als zwei - Stufen höherer Monatstabellenlohn vorweg ge-

währt werden; der Monatstabellenlohn der letzten Stufe

darf nicht überschritten werden. Den Monatstabellenlohn aus einer höheren Stufe erhält der Arbeiter erst, wenn ihm

nach Absatz 1 der Monatstabellenlohn einer höheren als der vorweg gewährten Stufe zusteht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Bei der Einreihung in eine höhere Lohngruppe ist für die Festsetzung des Monatstabellenlohns die Vorweggewährung von Stufen unberücksichtigt zu lassen. Unterschreitet der Monatstabel-

lenlohn nach der Einreihung in die höhere Lohngruppe den bisherigen Betrag, ist als Vorweggewährung der Mo-natstabellenlohn der Stufe zu gewähren, der mindestens

den bisherigen Betrag erreicht, soweit nicht unter den

Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Grundsätze für die Vorwegge-

währung werden durch die für das Tarifrecht zuständige Stelle des Arbeitgebers festgelegt."

gez. Unterschriften

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

2. Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

"(1)".

§ 2 Übergangsvorschrift

Erhält ein Angestellter am 31. Dezember 1990 während eines Heimaturlaubs Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung des § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes, so bestimmen sich seine Bezüge bis zum Abschluß des Heimaturlaubs weiterhin nach § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

a) § 1 Nr. 1 am 1. Dezember 1990,

b) § 1 Nr. 2 und § 2 am 1. Januar 1991.

Bonn, 30. Oktober 1990

gez. Unterschriften

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 49 zum MTL II

vom 30. Oktober 1990

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

wird folgendes vereinbart:

andererseits*)

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Organisation der Ämter für Verteidigungslasten;

hier: Auflösung des AVL Gießen, Nebenstelle Kassel

Das AVL Gießen, Nebenstelle Kassel, wird zum 1. Januar 1991

Die Aufgaben gehen auf das AVL Gießen (Hauptamt) über. Bei diesem Erlaß ist der Hauptpersonalrat beteiligt worden.

Wiesbaden, 4. Dezember 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen O 1006 A — 1 — I A 23

Bonn, 30. Oktober 1990

StAnz. 52/1990 S. 2831

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Freireligiösen Gemeinde Mainz für den im Lande Hessen gelegenen Anteil für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1991

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich den von der Freireligiösen Gemeinde Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gefaßten Beschluß über die Kirchensteuer (Kultussteuer) im Jahr 1991:

Im hessischen Anteil der Freireligiösen Gemeinde Mainz wird auf Grund des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen i. d. F. vom 12. Februar 1986 im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1991

ein Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer in Höhe von 9% der Maßstabsteuer

als Kirchensteuer (Kultussteuer) erhoben.

Die oben festgesetzte Kirchensteuer wird auch über den 31. Dezember 1991 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind:

Wiesbaden, 4. Dezember 1990

*) Anmerkung: Gleichlautend mit Datum vom 31. Oktober 1990 abgeschlossen mit der Hessisches Kultusministerium VI A 5.1 — 873/6/4 — 10 — 22 StAnz. 52/1990 S. 2831

Es treten in Kraft:

1240

1241

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1991

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich den nachstehenden von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck am 28. November 1990 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1991 gefaßten Landeskirchensteuerbeschluß für das Rechnungsjahr 1991.

Wiesbaden, 6. Dezember 1990

Hessisches Kultusministerium VI A 5.1 — 873/6/4 — 2 — 31 StAnz. 52/1990 S. 2832

Landeskirchensteuerbeschluß für das Rechnungsjahr 1991

- 1. Für das Rechnungsjahr 1991 wird als Landeskirchensteuer erhoben
 - a) ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
 - b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), gem. § 2 Abs. 2 Buchst. d der Kirchensteuerordnung vom 6. 11. 1968 (KABI. S. 156) mit Anlage, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Oktober 1989 (KABI. S. 127).
- 2. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt auf Antrag auf 4 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.

1243

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1991

Hiermit genehmige ich den nachstehenden von der Siebten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 10. Tagung vom 3. bis 7. Dezember 1990 in Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1991 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschluß gemäß § 7 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90).

Wiesbaden, 7. Dezember 1990

Hessisches Kultusministerium VI A 5.1 — 873/6/4 — 1 — 30 StAnz. 52/1990 S. 2832

Die Siebte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer 10. Tagung vom 3. bis 7. Dezember 1990 in Frankfurt am Main auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen i. d. F. vom 24. November 1970 (Amtsblatt 1970 S. 193 ff.) und auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (Amtsblatt 1971 S. 471 ff.) folgenden Beschluß gefaßt:

Landeskirchensteuerbeschluß

- Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).
- 2. Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen i. d. F. vom 24. November 1971 und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 erhoben.
- Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer (vgl. Ziffer 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 4% des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

Frankfurt am Main, 3. Dezember 1990

1244

Umpfarrung des Ortsteils Lütter der Gemeinde Eichenzell, Landkreis Fulda

Gemäß Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck folgendes festgesetzt:

Die evangelischen Einwohner des Ortsteils Lütter der politischen Gemeinde Eichenzell werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hettenhausen in die Evangelische Kirchengemeinde Bronnzell, beide Kirchenkreis Fulda, umgegliedert.

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. Dezember 1990

Hessisches Kultusministerium VI A 5.1 — 881/1/11 — 233 StAnz. 52/1990 S. 2832

1245

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Allgemeine Genehmigung zur Führung von Ingenieurgraden von Hochschulen in Polen, Rumänien, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei

- 1. Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 — GFaG — (RGBl. I S. 985) wird eine generelle Genehmigung zur Führung von Ingenieurgraden von Hochschulen in Polen, Rumänien, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei erteilt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Berechtigte nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (§ 92 BVFG).
- Den Inhabern der in den Abschn. II bis V erfaßten ausländischen Hochschulgrade über ingenieurwissenschaftliche Studienabschlüsse aus Polen, Rumänien, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei wird allgemein genehmigt, diese Hochschulgrade in der jeweils vorgesehenen umgewandelten Form zu führen. Diese Hochschulgrade sind nach Maßgabe von Abschn.

- II bis V in der dort vorgesehenen Lang- und Kurzform zu
- Die nach Ziff. 2 allgemein zur Führung genehmigten Grade dürfen nur dann geführt werden, wenn der jeweilige Grad nach dem Recht des Herkunftslandes rechtmäßig und ordnungsgemäß verliehen wurde. Das Recht der zuständigen Stellen, bei begründetem Anlaß eine Vorlage der die Verleihung des originären Grades betreffenden Urkunde zu verlangen, bleibt unberührt.

Folgende Hochschulgrade aus Polen können in der unter Buchst. a) und b) angegebenen umgewandelten Form sowie in der Form der angegebenen Abkürzung in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden, wenn sie in den jeweils unter Ziff. (1) aufgeführten Fachgebieten an einer der unter Ziff. (2) aufgeführten Hochschulen erworben wurden:

a) Originalform Umwandlung <u>Hochschulgrade Voller Wortlaut</u>	Umwandlung Abkürzung	(1) Fachgebiete Rumänische Bezeichnung	Zuordnung
magister inzynier Diplom-Ingenieur inzynier Diplom-Ingenieur/FH	DiplIng. DiplIng./FH	1. Arhitectura/ Arhitectura si sistematizare	(Architektur/ Städtebau)
		2. Mecanic 3. Mecanic, Spec. Mecanica fina	(Maschinenbau) (Feinwerktechnik)
(1) Fachgebiete:		4. Electric 5. Energetic	(Elektrotechnik) (Energiewesen)
Polnische Bezeichnung	Zuordnung	6. Cecano-chimic/ Chimie	(Verfahrenstechnik/ Chemieingenieurwesen/
1. (magister) inzynier architekt	(Architektur)	7. Metalurgic	Chemietechnik) (Hüttenwesen(Metall-
2. (magister) inzynier budownictwa 3. (magister) inzynier geodezji i	(Bauwesen) (Vermessungs-	8. Mine	kunde) (Bergbauingenieur-
kartografii 4. (magister) inzynier elektroniki	kunde)	o. Mille	wesen/Bergbau/ Markscheidewesen)
(magister) inzynier telekomunikacji (magister) inzynier elektrotechniki	(Elektrotechnik)	9. Petrol	(Bergbauingenieurwesen, Studienrichtung Tief-
5. (magister) inzynier mechanik 6. (magister) inzynier chemii	(Maschinenbau) (Chemie)		bohrtechnik mit Erdöl- und Erdgasgewinnung/
7. (magister) inzynier technolog materialow	(Werkstoff- wissenschaft)	10. Constructii	Verfahrenstechnik) (Bauingenieurwesen)
8. (magister) inzynier hutnik	(Hüttenwesen)	11. Geodezie 12. Tehnologia si chimizarea	(Vermessungswesen) (Lebensmitteltechnolo-
(2) Hochschulen:		produselor alimentare si tehnolo- gia piscicola	
1. Politechnika Warszawka 2. Politechnika Bialostocka	(Warschau) (Bialystok)	(2) Hochschulen:	
3. Politechnika Czestochowska 4. Politechnika Gdanska	(Tschenstochau) (Danzig)	Institutul de Arhitectura din Bucurest (Hochschule für Architektur Bukare	
5. Politechnika Slaska im. Wincentego Pstrowskiego	(Gleiwitz)	Institutul Politehnic din Bucuresti - (Technische Hochschule Bukarest)	st)
 Politechnika Swietokrzyska Akademia Gorniczo-Hutnicza im. 	(Kielce)	mit dem angegliederten Institutul Pitesti	des Subingineri din
St. Stasz≥ca 8. Politechnika Krakowska im. Tadeusza	(Krakau)	Institutul National de Chimie Bucurest Institutul Politehnic din Cluj-Napoca	i
Kosciuszki 9. Politechnika Lubelska	(Krakau) (Lublin)	(Technische Hochschule Klausenburg mit den angegliederten)
10. Politechnika Lodzka 11. Politechnika Poznanska	(Lodsch) * (Posen)	Institutul de Subingineri din Baia Institutul de Subingineri din Orad	
 Politechnika Rzeszowska im. Ignacego Lukasiewicza 	(Rzeszow)	Institutul de Subingineri din Tirg Institutul Politehnic din Iasi	u-Mures (Neumarkt)
13. Politechnika Szczecinska 14. Politechnika Wroclawska	(Stettin) (Breslau)	(Technische Hochschule Iassy) mit den angegliederten	
 Wyzsza Szkola Inzynierska w Koszalini Wyzsza Szkola Inzynierska im. Gen. 	*	Institutul de Subingineri din Baca Institutul de Subingineri din Suce	u ava (Sutschawa)
Aleksandra Zawadzkiego w Opulu 17. Wyzsza Szkola Inzynierska im.	(Oppeln)	Institutul Politehnic din Timisoara (Technische Hochschule Temeschburg	
Kazimierza Pulaskiego w Radomiu 18. Wyzsza Szkola Inzynierska im.	(Radom)	mit den angegliederten Institutul de Subingineri din Hune	
Jurija Gagarina w Zielonej Gorze	(Grünberg)	Institutul de Subingineri din Resi Institutul de Mine din Petrosani	ta (Reschitz)
b)		(Hochschule für Bergbau Petrosani) Institutul de Petrol si Gaze din Ploes	
Originalform Umwandlung Hochschulgrade <u>Voller Wortlaut</u>	Umwandlung <u>Abkürzung</u>	(Hochschule für Erdöl und Erdgas P Institutul de Constructii din Bucurest	i
magister inzynier Diplom-Agraringenieur	DiplIng.	(Hochschule für Bauingenieurwesen I mit den angegliederten	
inzynier Diplom-Ingenieur/FH	DiplIng./FH	Institutul de Subingineri din Cons Universitatea din Brasov (Universität Universitatea din Cluj-Napoca (Univers	Kronstadt)
(1) Fachgebiete		Universitatea din Craiova (Universität	Craiova)
Polnische Bezeichnung	Zuordnung	<u>Universitatea din Galati (Universität (</u>	Galatz)
1. (magister) inzynier rolnictwa	(Landbau)	b) Originalform Umwandlung	Umwandlung '
 (magister) inzynier zootechnik (magister) inzynier ogrodnictwa 	(Tierproduktion) (Gartenbau)	Hochschulgrade / Voller Wortlaut	<u>Abkürzung</u>
(2) Hochschulen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Inginer Diplom-Agraringeni	eur DiplIng.agr.
1. Akademia Techniczno-Rolnicza 2. Akademia Rolnicza	(Bromberg) (Krakau)	(1) Fachgebiete	
3. Akademia Rolnicza 4. Akademia Rolnicza~Techniczna	(Lublin) (Allenstein)	Rumänische Bezeichnung	Zuordnung
5. Akademia Rolnicza 6. Akademia Rolnicza	(Posen) (Stettin)	Agricol	(Agrarwissen- schaft/Gartenbau/
7. Szkola Glowna Gospodarstwa Wiejskiego Adademia Rolnicza	(Warschau)		Pflanzenpro- duktion
8. Akademia Rolnicza	(Breslau)		Tierproduktion
		(2) Hochschulen	1
TIT		Institutul Agronomic din Bucuresti	

III.

Folgende Hochschulgrade aus Rumänien können in der unter Buchst. a) und b) angegebenen umgewandelten Form sowie in der Form der angegebenen Abkürzung in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden, wenn sie in den jeweils unter Ziff. (1) aufgeführten Fachgebieten an einer der unter Ziff. (2) aufgeführten Hochschulen erworben wurden:

a) Originalform <u>Hochschulgrade</u>	Umwandlung Voller Wortlaut	Umwandlung Abkürzung
Conductor arhitect	(bis Mitte der 80er Ja	ihre)
the state of the s	Diplom-Ingenieur/FH	Dipl.~Ing./FH
Subinginer	Diplom-Ingenieur/FH	DiplIng./FH
Arhitect .	Diplom-Ingenieur	DiplIng.
Inginer	Diplom-Ingenieur	DiplIng.

Institutul Agronomic din Bucuresti
(Landwirtschaftliche Hochschule Bukarest)
Institutul Agronomic din Cluj-Napoca
(Landwirtschaftliche Hochschule Klausenbürg
Institutul Agronomic din Iasi
(Landwirtschaftliche Hochschule Iassy)
Institutul Agronomic din Timisoara
(Landwirtschaftliche Hochschule Temeschburg)

IV.

Folgende Hochschulgrade aus der Sowjetunion können in der angegebenen umgewandelten Form sowie in der Form der angegebenen Abkürzung in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden, wenn sie nach Absolvierung eines fünfjährigen Vollzeitstudiums oder eines entsprechenden Fern- oder Abendstudiums in einem Ingenieurfach mit Ausnahme der Fächer des Wirtschaftsingenieur- und des Militäringenieurwesens erworben wurden:

8.

9.

Seite 2834 Originalform <u>Hochschulgrade</u> inzener wurden: Originalform Hochschulgrade inzenyr (tsch.) inzinier (slow.) inzenyr architekt (1) Fachgebiete Tschechische Bezeichnung Tepelne a jaderne stroje a zarizeni Hydraulicke a pneumaticke stroje Stroje a zarizeni pro stojirenskou 4. Stroje a zarizeni pro chemicky. potravinarsky a spotrebni prumysl Stroje a zarizeni pro stavebnictve, upravarenstvi a zemedelstvi 5. Letadlova technika Dopravni a manipulacni technika 8. Stroje a zarizeni dolu a huti 9 Elektrotechnologie Technicka kybernetika 10. 11. Eletronicke pocitace 12. Radiotechnika

Umwand lung Voller Wortlaut Diplom-Ingenieur/FH

Umwandlung Abkürzung

Dipl:-Ing./FH

Folgende Hochschulgrade aus der Tschechoslowakei können in der angegebenen umgewandelten Form sowie in der Form der angegebenen Abkürzung in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden, wenn sie in den unter Ziff. (1) aufgeführten Fachgebieten an einer der unter Ziff. (2) aufgeführten Hochschulen erworben

Umwandlung Voller Wortlaut		Umwandlung <u>Abkürzung</u>	
Diplom-Ingenieur Diplom-Ingenieur Diplom-Ingenieur	v ·	DiplIng. DiplIng. DiplIng.	

Zuordnung (Wärmekraftaschinen) (Maschinenbau)

(Projuktions-technik) (Produktionsechnik) (Fahrzeugtechnik)

(Flugzeugtechnik) (Automatisierungstechnik) (Bergmaschinentechnik) (Elektrotechnik) (Kybernetik) (Technische Informatik (Elektronische Medien) (Telekommunikation) (Energietechnik) (Energietechnik) (Architektur) (Städtebau) (Bauingenieur wesen) (Wasserbau)

(Fahrzeugtechnik)

verarbeitung und Informations-technik) (Telekommunikation) (Kybernetik) (Maschinenbau) (Kerntechnik) (Physikalische Technik)

(2) Hochschulen

Universita Karlova v Praze
(Karls-Universität in Prag)
Univerzita Komenskeho v Bratislave
(Komensky-Universität in Preßburg)
Universita Jana Evangelisty Purkyne v Brne
(Purkyne-Universität in Brünn)
Universita Palackeho v Olomouci
(Palacky-Universität in ölmütz)
Univerzita Palackeho v Olomouci
(Safarik-Universität in ölmütz)
Univerzita Pavla Josefa Safarika v Kosicich
(Safarik-Universität in Kaschau)
Ceske Vysoke Uceni Technicke v Praze
(Tschechische Technische Hochschule in Prag)
Slovenska Vysoka Skola Technischa v Bratislave
(Slowakische Technische Hochschule in Preßburg)
Vysoka Skola Dopravy a Spojov v Ziline
(Hochschule für Verkehrs- und Nachrichtentechnik
in Sillein)
Vysoka Skola Strojni a Elektrotechnicka v Plzni 2. з. 4. 5. 7.

Vysoka Skola Strojni a Elektrotechnicka v Plzni (Hochschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in

Vysolka Skola Strojni a Textilni v Liberci (Hochschule für Maschinenbau und Textiltechnik in Reichenberg) Vysoka Uceni Technicke v Brne 10.

11. (Technische Hochschule in Brünn)

Vysoka Skola Banska v Ostrave
(Montanhochschule in Ostrau)

Vysoka Skola Technicka v Kosicich 13.

(Technische Hochschule in Kaschau)

Dieser Erlaß tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Wiesbaden, 15. November 1990

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst HI7.1 — 429/0 — 1142 - Gült.-Verz. 701 -

StAnz. 52/1990 S. 2832

1246

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 9. Oktober 1990;

hier: Berichtigung

Verkündung der o. a. Anordnung in StAnz. 1990 Bezug:

S. 2339

In der o. a. Anordnung muß es in Abschn. IV Nr. 2 statt Vergütungsgruppen X bis II richtig "X bis III" lauten.

Die Druckerei

– Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 52/1990 S, 2834

1247

13.

16.

18.

19.

20.

21.

22.

Telekomunikacni technika

Elektroenergetika

technika v doprave

Aplikovana mechanika

Jaderne inzenyrstvi Fyzikalni inzenyrstvi

Silnoprouda elektrotechnika

Architektura Urbanismus a uzemni planovani

Vodni hospodarstvi a vodni stavby Elektricka trakce a energetika v doprave

Konstrukce a dopravni stavby

Oznamovaci a zapezpecovace

Technicky provoz telekomunikace

Kybernetika v doprave a spojich

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Programmsystem Flurkartenerneuerung

Bezug: a) DV-Leitsätze (StAnz. 1987 S. 2287),

b) Runderlaß vom 7. Juli 1987 (StAnz. S. 1649)

Für die erweiterte Version 2.0 des Programmsystems Flurkartenerneuerung wurde nach Abschn. 4.5 der DV-Leitsätze die Frei-geabe am 29. November 1990 erteilt. Gemäß Abschn. 3 des Bezugserlasses gilt die Eignung mit der Freigabebescheinigung als festgestellt.

Die Version 2.0 umfaßt die Erweiterung des bisherigen Verfahrens um die Programmteile "Objektbildung" und "Realisierung geome-trischer Bedingungen" und kann für Arbeiten im Bereich der Flurkartenerneuerung und Ersterfassung der digitalen Katasterkarte eingesetzt werden.

Wiesbaden, 29. November 1990

Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik V b 2 — 1100 — 125

StAnz. 52/1990 S. 2834

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Geschäftsordnung der Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen

Nachstehend gebe ich die o. a. Geschäftsordnung bekannt.

Wiesbaden, 5. Dezember 1990

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit I A 3 — 7 d 02.11 — Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 52/1990 S. 2835

Geschäftsordnung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen

Inhaltsübersicht

Teil A Aufbau, Aufgaben und Amtsleitung

- § 1 Behördenaufbau
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Amtsleiter
- § 4 Vertreter des Amtsleiters

Teil B Organisation

- § 5 Büroleitung, Gebietsgruppe und Fachgruppen
- § 6 Sachgebiete
- § 7 Büroleitung
- § 8 Gebietsgruppe
- § 9 Fachgruppe Grundwasserschutz Wasserversorgung
- § 10 Fachgruppe Gewässerreinhaltung Kommunales Abwasser
- § 11 Fachgruppe Abflußregelung Renaturierung
- § 12 Fachgruppe Hydrologie
- § 13 Fachgruppe Wassergefährdende Stoffe Gewerbliches Abwasser
- § 14 Fachgruppe Abfallwirtschaft Altlasten
- § 15 Abweichende Aufgabenzuordnung, Sondergruppen
- § 16 Koordinierung
- § 17 Delegation
- § 18 Weisungsgebundenheit

Teil C Geschäftsablauf

- § 19 Dienstweg
- § 20 Posteingänge
- § 21 Vertrauliche Angelegenheiten
- § 22 Arbeitsvermerke
- § 23 Bearbeitung der Eingänge
- § 24 Aktenvermerke
- § 25 Mündliche Auskünfte
- § 26 Form und Inhalt des Schriftverkehrs
- § 27 Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen
- § 28 Zeichnung
- § 29 Postausgang
- § 30 Dienstsiegel

Teil D Innerer Dienstbetrieb

- § 31 Arbeitszeit
- § 32 Urlaub und Dienstbefreiung
- § 33 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall, Arbeitsunfall
- § 34 Dienstreisen

Teil E Schlußvorschriften

- § 35 Ergänzende Bestimmungen
- § 36 Inkrafttreten

Vorbemerkungen:

Die männlichen Personenbezeichnungen sind neutral zu verstehen, sie beziehen sich auf Männer und Frauen.

Die Begriffe "Mitwirkung" und "Mitarbeit" werden wie folgt definiert:

Mitwirkung:

Tätigkeit in den Bereichen, bei denen die Zuständigkeit bei anderen Dienststellen liegt (Außenwirkung).

Mitarbeit:

Tätigkeit in den Bereichen, bei denen die Zuständigkeit bei einer anderen Gruppe im Wasserwirtschaftsamt liegt (Innenwirkung).

Teil A

Aufbau, Aufgaben und Amtsleitung

§ 1

Behördenaufbau

- (1) Das Wasserwirtschaftsamt ist eine dem Regierungspräsidium nachgeordnete technische Fachbehörde in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft, Gewässerökologie und Abfallwirtschaft.
- Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit (Fachministerium).
- (2) Die Gliederung des Wasserwirtschaftsamtes richtet sich nach dem Rahmenorganisationsplan (Anlage 1). Auf der Grundlage des Rahmenorganisationsplanes stellt das Wasserwirtschaftsamt einen Organisationsplan auf. Der Organisationsplan und seine Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums.
- (3) Gemäß dem Organisationsplan werden die Aufgaben nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Wasserwirtschaftsamt erstellt; er bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums.
- (4) Soweit eine Vertretung in der Geschäftsordnung nicht geregelt ist, wird sie durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes wird durch das Fachministerium bestimmt.
- (2) Im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit hat das Wasserwirtschaftsamt die zur Verbesserung der Umweltbedingungen notwendigen Maßnahmen zur Bewirtschaftung der ober- und unterirdischen Wasservorkommen zu veranlassen und ihre Durchführung zu überwachen. Es nimmt abfallwirtschaftliche Aufgaben bei der Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, bei der Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen und der Sanierung von Altlasten wahr.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben ist das Wasserwirtschaftsamt zuständige staatliche Fachbehörde. Es ist technische Fachbehörde nach § 96 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes und § 28 Satz 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes.

§ 3 Amtsleiter

- (1) Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes ist Beamter des höheren Dienstes. Er wird nach Anhörung des Regierungspräsidiums aus dem Kreis der Beamten des höheren Dienstes oder der Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen, die die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, durch das Fachministerium bestellt. Voraussetzung ist eine technische oder naturwissenschaftliche Ausbildung.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und weisungsberechtigt gegenüber den Angestellten und Arbeitern des Wasserwirtschaftsamtes.
- (3) Er leitet und überwacht die gesamte Tätigkeit des Amtes und hat dafür zu sorgen, daß die dem Wasserwirtschaftsamt obliegenden Aufgaben unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Regeln, technischen Normen und Erlasse im Sinne einer rationellen und sparsamen Verwaltungsführung sachgemäß und rechtmäßig durchgeführt werden.
- (4) Er ist für die ordnungsgemäße Ausbildung der Nachwuchskräfte und für die Fortbildung der Beschäftigten verantwortlich. Er kann geeignete Kräfte des höheren und gehobenen Dienstes mit diesen Aufgaben betrauen, trägt aber die volle Verantwortung dafür, daß die Ausbildung bestimmungsgemäß durchgeführt wird.
- (5) Er hat über alle besonderen Vorkommnisse umgehend dem Regierungspräsidium und dem Fachministerium zu berichten.

§ 4

Vertreter des Amtsleiters

(1) Der Vertreter des Leiters des Wasserwirtschaftsamtes wird nach Anhörung des Regierungspräsidiums durch das Fachministerium aus dem Kreis der Gruppenleiter bestellt.

- (2) Er vertritt den Leiter des Wasserwirtschaftsamtes bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung (Abwesenheitsvertreter). Er ist in dieser Zeit für die Führung der Dienstgeschäfte voll verantwortlich. Er hat dem Amtsleiter nach dessen Rückkehr über alle wichtigen dienstlichen Vorfälle zu berichten.
- (3) Für den Fall der Verhinderung des Vertreters bestellt der Amtsleiter weitere Vertreter aus dem Kreis der Gruppenleiter.
- (4) Der Vertreter des Leiters des Wasserwirtschaftsamtes kann zugleich für mehrere Gruppen zum ständigen Vertreter (Anwesenheitsvertreter) bestellt werden. Diese Bestellung erfolgt durch den Amtsleiter in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium.

Teil B Organisation

§ 5

Büroleitung, Gebietsgruppe und Fachgruppen

- (1) Das Wasserwirtschaftsamt gliedert sich in Büroleitung, eine oder mehrere Gebietsgruppen sowie Fachgruppen.
- (2) Der Büroleiter und die Leiter der Gruppen werden durch den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium bestellt. Sie sind dafür verantwortlich, daß die der Gruppe zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, technischen Normen, Richtlinien, Regeln und Erlasse ordnungsgemäß und zügig abgewickelt werden.
- (3) Den Gruppenleitern werden Sachbearbeiter und Mitarbeiter zugeteilt. Für bestimmte Aufgabenbereiche können Hauptsachbearbeiter eingesetzt werden.
- (4) Der Amtsleiter bestellt im Benehmen mit dem Gruppenleiter dessen Vertreter.
- (5) Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes ist über alle wichtigen Angelegenheiten sowie über Schwierigkeiten in der sachgemäßen und fristgerechten Erledigung der in der Gruppe anfallenden Arbeiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 6 Sachgebiete

- (1) Innerhalb der Gruppen werden im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes Sachgebiete festgelegt. Hierfür werden Sachbearbeiter eingesetzt.
- (2) Den technischen Sachbearbeitern obliegen fachliche Aufgaben im Rahmen wasser- und abfallwirtschaftlicher Angelegenheiten.
- (3) Die Sachbearbeiter für Verwaltungsangelegenheiten nehmen insbesondere Aufgaben beim Haushaltsvollzug und bei Organisations- sowie Personalangelegenheiten wahr.
- (4) Den Sachbearbeitern werden Mitarbeiter zugewiesen. Sie unterstützen die Sachbearbeiter bei ihren Aufgaben.

§ 7 Büroleitung

- (1) Der Büroleitung obliegen die Koordinierung allgemeiner fachtechnischer Angelegenheiten, die Überwachung des Geschäftsablaufs und die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben.
- (2) Der Büroleitung obliegen vor allem
- a) bei Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und Planungen anderer Fachverwaltungen bzw. Planungsträger die Koordinierung aller die Zuständigkeit einer Gruppe oder eines Fachbereichs übergreifenden Aufgaben,
- b) Bearbeitung aller Personalangelegenheiten,
- c) Überwachung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
- d) Vorbereitung und Koordinierung von Anträgen auf finanzielle Zuwendungen des Bundes, des Landes oder sonstiger öffentlicher Stellen für einschlägige wasserwirtschaftliche Bauvorhaben,
- e) Mitwirkung bei der Aufstellung von abfallwirtschaftlichen Finanzierungsprogrammen,
- f) Aufstellung und Durchführung des Geschäftsverteilungsplanes,
- g) Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes einschließlich aller damit zusammenhängenden Aufgaben,
- h) Regelung der Urlaubsvertretung und der Vertretung in Krankheitsfällen, soweit nicht im Geschäftsverteilungsplan geregelt,
- Leitung der Ausbildung der Anwärter des gehobenen Dienstes einschließlich Fortbildung dieser Beschäftigten sowie der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Kulturbautechniker,
- Überwachung der Auslagen und Kostenerfassung für Leistungen des Wasserwirtschaftsamtes gemäß Kostenordnung,
- k) Mitwirkung und -arbeit bei der Datenverarbeitung,
- l) Aufstellung der Tätigkeits- und Jahresberichte,

- m) Führen allgemeiner Statistiken.
- (3) Für die Verwaltungsaufgaben wird der Büroleitung ein Hauptsachbearbeiter, der aus dem Kreis der Angehörigen des nichttechnischen Dienstes bestimmt wird, zugewiesen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.
- b) verwaltungsmäßige Abwicklung von Personalangelegenheiten,
- der Überwachung der Zuwendungen nach § 44 LHO,
- d) Beschaffung und Verwaltung der Geräte, Instrumente, Maschinen, Einrichtungsgegenstände, Bücher, Zeitschriften, Karten, Schreib- und Zeichenmaterial und Verbrauchsmittel,
- e) Verwaltung der Dienstfahrzeuge,
- f) Angelegenheiten des Schreibdienstes und der Registratur,
- g) Hausverwaltung einschließlich Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Instandsetzung.

§ 8 Gebietsgruppe

- (1) Die Gebietsgruppe dient den jeweiligen Gebietskörperschaften als Ansprechpartner.
- (2) Bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen beteiligt die Gebietsgruppe die zuständige(n) Fachgruppe(n) und hat in fachtechnischen Angelegenheiten deren Entscheidungen zu berücksichtigen.
- Zu ihrem Aufgabengebiet gehören insbesondere:
- a) allgemeine Beratung in wasserwirtschaftlichen Fragen,
- Vorbereitung und Abwicklung von wasserwirtschaftlichen Finanzierungsprogrammen,
- c) Prüfung von wasserwirtschaftlichen Finanzierungsanträgen einschließlich der Verwendungsnachweise für Baumaßnahmen.
- d) Überwachung und Abrechnung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben.
- e) Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung für dem Wasserwirtschaftsamt übertragene Baumaßnahmen, soweit nicht eine Fachgruppe zuständig ist,
- f) Bauüberwachung und Bauabnahme der nach § 50 HWG genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Anlagen mit Ausnahme der Aufgaben nach § 13 d dieser Geschäftsordnung,
- g) Mitwirkung bei der Abwicklung des Uferrandstreifenprogrammes gemäß § 68 HWG,
- h) Führen des Lagerbuches (wasserwirtschaftlicher Atlas),
- Mitwirkung bei Raumordnungsplänen, Bauleitplanungen, agrarstrukturellen Planungen, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten,
- j) Mitwirkung bei Planfeststellungsverfahren, soweit sie nicht wasserrechtlicher Art sind,
- Mitwirkung bei Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren,
- Stellungnahme zu Bauanträgen, Anzeigen für Lagerungen einfacher oder herkömmlicher Art sowie Überwachung der Maßnahmen.
- m) Mitwirkung bei Schadensfällen entsprechend Gewässerschutzalarmplan,
- m) Mitwirkung bei der Gründung einschlägiger Verbände sowie bei der Aufsicht über die Verbände,
- Verwaltung wasserbaufiskalischer Grundstücke, landeseigener Häfen und Fähren.

§ 9

Fachgruppe Grundwasserschutz - Wasserversorgung

Die Fachgruppe Grundwasserschutz — Wasserversorgung ist zuständig für die fachliche Überwachung des Grundwassers sowie für die Planung, Prüfung und Durchführung von Maßnahmen zum Grundwasserschutz und zur Sicherstellung der Wasserversorgung. Zu ihrem Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Mitwirkung und fachtechnische Beratung bei wasserrechtlichen Verfahren,
- Mitwirkung beim Festsetzen von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten,
- c) Bildung der Schaukommissionen für Wasserschutzgebiete und Durchführung der Schauen gemäß § 79 HWG,
- d) Auswertung von Grundwasserdaten,
- Mitwirkung auf dem Gebiet der Grundwasserbewirtschaftung,

- f) Prüfung und Überwachung von Maßnahmen mit Auswirkung auf das Grundwasser,
- g) Aufstellen von Konzeptionen und Untersuchungen, Pr
 üfung und Überwachung von Ma
 ßnahmen zur Sanierung von Grundwasserschadensf
 ällen aus fl
 ächenhaftem Eintrag mit Ausnahme des in § 13 dieser Gesch
 äftsordnung geregelten Bereichs,
- h) Führen eines Grundwasserschadensfallkatasters,
- Aufstellen von Untersuchungen, Studien und Konzeptionen zur Ordnung der Wasserversorgung,
- i) Aufstellen von Entwürfen zur Wasserversorgung,
- k) Prüfung von Wasserversorgungsentwürfen,
- 1) Überwachung von Wasserversorgungsanlagen,
- m) Mitwirkung bei Vorsorgemaßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz,
- n) Statistik des Fachbereichs.

§ 10

Fachgruppe Gewässerreinhaltung - Kommunales Abwasser

Die Fachgruppe Gewässerreinhaltung – Kommunales Abwasser ist zuständig für Gütefragen oberirdischer Gewässer sowie die Planung, den Bau und Betrieb von kommunalen Abwasseranlagen. Zu ihrem Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Mitwirkung und fachtechnische Beratung bei wasserrechtlichen Verfahren,
- Erfassen und Überwachen der Abwassereinleitungen einschließlich privater Anlagen für häusliches Abwasser,
- Entwicklung von Reinhaltemaßnahmen auf Grund der Gewässerbelastungen,
- d) Mitwirkung beim Ausbau des Meß- und Kontrollnetzes zur Überwachung des Zustandes der Gewässer sowie Bewertung und Auswertung der Meß- und Kontrolldaten,
- e) Mitwirkung bei der Erstellung von Gewässergüteberichten,
- f) Mitwirkung bei der Restaurierung von Seen,
- g) Aufstellen von Entwürfen für Abwasseranlagen,
- h) Prüfung von Entwürfen für Abwasseranlagen,
- Bearbeitung fachtechnischer Fragen zur Abwasserbeseitigung,
- j) Überwachung kommunaler Abwasseranlagen mit Abwasseruntersuchung.
- k) Mitwirkung beim Vollzug des Abwasserabgabengesetzes,
- Mitwirkung beim Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes,
- m) Mitwirkung bei Umweltverträglichkeits-Prüfungen,
- n) Statistik des Fachbereiches.

§ 11

Fachgruppe Abflußregelung — Renaturierung

Die Fachgruppe Abflußregelung — Renaturierung ist zuständig für den Gewässerausbau, den Bau von Speicheranlagen, den Hochwasserschutz, die Renaturierung von Gewässern und deren Ufer, die Gewässerunterhaltung sowie die Be- und Entwässerung. Zu ihrem Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- a) Mitwirkung und fachtechnische Beratung bei wasserrechtlichen Verfahren,
- b) Planungen und Untersuchungen zum Hochwasserschutz,
- c) Aufstellen von Entwürfen für Maßnahmen in und an Gewässern sowie für Be- und Entwässerungsanlagen,
- d) Entwurfsprüfung, Baudurchführung, Bauüberwachung und Bauabnahme nach fachtechnischen und ökologischen Gesichtspunkten,
- e) Bildung der Schaukommissionen für die oberirdischen Gewässer und Durchführung der Schauen gemäß § 79 HWG,
- f) Prüfung und Überwachung von Maßnahmen mit Auswirkung auf den Wasserabfluß,
- g) Vorbereitung der Feststellung von Überschwemmungsgebieten.
- h) Mitwirkung bei der Aufsicht über Speicheranlagen,
- Entwurfsprüfung, Bauüberwachung und Bauabnahme für Seen und Teichanlagen sowie Überwachung ihres Betriebes,
- j) Mitwirkung bei der Sanierung von Erdaufschlüssen,
- k) Mitwirkung bei Vorsorgemaßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz,
- Vorbereitung und Abwicklung einschlägiger Finanzierungsprogramme,

- m) Mitwirkung bei Umweltverträglichkeits-Prüfungen.
- n) Statistik des Fachbereichs.

8 12

Fachgruppe Hydrologie

- (1) Die Fachgruppe Hydrologie ist zuständig für Erhebung und Anwendung hydrologischer Daten, insbesondere:
- a) Erfassung gewässerkundlicher Daten,
- Mitwirkung bei Einrichtung und Betrieb des Landesgrundwassermeßnetzes,
- Bau und Betrieb von Anlagen zur Erfassung hydrologischer Daten.
- d) Hydrologischer Meßdienst,
- e) Hochwasser- und Eismeldedienst,
- f) Pegelbeobachtungsverträge,
- g) Statistik des Fachbereichs.
- (2) Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums kann die Fachgruppe Hydrologie mit der Fachgruppe Abflußregelung Renaturierung zusammengefaßt werden.

§ 13

Fachgruppe Wassergefährdende Stoffe — Gewerbliches Abwasser

Die Fachgruppe Wassergefährdende Stoffe – Gewerbliches Abwasser ist zuständig für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und für gewerbliches Abwasser sowie für Einleitungen gefährlicher Stoffe.

Zu ihrem Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- a) Mitwirkung und fachtechnische Beratung bei wasserrechtlichen Verfahren,
- b) Überwachung der Abwassereinleitungen, Aufbau und Fortschreibung des Abwasserkatasters in Verbindung mit dem Anlagenkataster,
- verfahrenstechnische Fragen zur Abwasserbehandlung, Abwasserverwertung und Klärschlammverwendung,
- d) Prüfung von Abwasserentwürfen, Bauüberwachung und Bauabnahme der Abwasseranlagen,
- e) Überwachung der Abwasseranlagen,
- f) Stellungnahmen zu Bauanträgen, BImSchG-Anträgen sowie gewerberechtlichen Anträgen und Förderungsanträgen,
- g) Prüfung von Anzeigen, Eignungsfeststellungsverfahren sowie Anträgen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagen, aus denen gefährliche Stoffe eingeleitet werden, in schwierigen Fällen und bei industriellen Anlagen,
- Stellungnahmen zu Anträgen für die Beförderung wassergefährdender bzw. gefährlicher Stoffe, insbesondere in Rohrleitungen.
- Bauüberwachung, Bauabnahme und Betriebsüberwachung für die unter g) und h) aufgeführten Anlagen,
- j) Mitwirkung bei der Prüfung von Anträgen auf Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Nutzung und Ablagerung radioaktiver Stoffe,
- k) fachliche Bearbeitung von Grundwasserschadensfällen bei gewerblichen Anlagen,
- 1) Mitwirkung bei Umweltverträglichkeits-Prüfungen,
- m) Statistik des Fachbereichs.

§ 14

Fachgruppe Abfallwirtschaft - Altlasten

- (1) Die Fachgruppe Abfallwirtschaft Altlasten ist zuständig für fachtechnische Aufgaben in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Altlasten.
- Zu ihrem Aufgabengebiet gehören insbesondere:
- 1. Abfallwirtschaft
- a) Beratung bei der Planung von Abfallentsorgungsanlagen und Autowracklagerplätzen,
- Prüfung von Anträgen auf Planfeststellung oder Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen und Autowracklagerplätzen sowie bei nachträglichen Änderungsverfahren,
- Mitwirkung bei der Bauüberwachung und Bauabnahme von Abfallentsorgungsanlagen und Autowracklagerplätzen,
- d) Mitwirkung bei der Überwachung des Betriebes und der Eigenkontrolle von Abfallentsorgungsanlagen und Autowracklagerplätzen sowie bei der Überwachung stillgelegter Anlagen,
- abfalltechnische Stellungnahmen zu abfallrechtlichen Anordnungen.

- f) Mitwirkung bei der Abwicklung des Abfallwirtschaftsprogrammes, insbesondere fachtechnische und kostenmäßige Prüfung von Zuwendungsanträgen und Verwendungsnachweisen,
- g) Mitwirkung bei der Überwachung von Abfallbesitzern nach § 11 AbfG,
- Mitwirkung bei der Überwachung von Maßnahmen auf der Grundlage des § 14 AbfG,
- j) Mitwirkung bei der Überwachung der Altölentsorgung,
- k) Mitwirkung bei Maßnahmen zur Klärschlammaufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Böden,
- Mitwirkung bei Grundsatzfragen und konzeptionellen Entwicklungen,
- m) Mitwirkung bei der Abfallentsorgungsplanung und bei Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- n) Statistik des Fachbereichs.

2. Altlasten

- Mitwirkung bei der Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen, insbesondere Prüfung und Bestimmung des Umfanges von Untersuchungen; Stellungnahme zu Untersuchungsergebnissen,
- Beratung und Mitwirkung bei der Sanierung von Altlasten, insbesondere Prüfung von Sanierungsplänen, Bauüberwachung und Bauabnahme,
- q) Mitwirkung bei der Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten einschließlich der Eigenkontrolle,
- r) Prüfung und Abwicklung von Zuwendungsanträgen und Verwendungsnachweisen,
- Erstellung der Vorschlagsliste für zuwendungsfähige Sanierungsmaßnahmen,
- t) Statistik des Fachbereichs.

§ 15

Abweichende Aufgabenzuordnung, Sondergruppen

- (1) Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums können im Einzelfall Gebiets- und Fachgruppen aufgeteilt oder zusammengefaßt sowie deren Aufgaben den Gruppen abweichend von den §§ 7 bis 14 zugeordnet werden.
- (2) Das Fachministerium kann bei den Wasserwirtschaftsämtern im Bedarfsfall Sondergruppen einrichten. Die Abgrenzung des Aufgabenbereiches, die personelle Besetzung sowie die Leitung und Unterstellung solcher Sondergruppen regelt das Regierungspräsidium im Einzelfall.

§ 16 Koordinierung

- (1) In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Gruppen berühren, ist der federführende Gruppenleiter verpflichtet, die anderen Gruppenleiter rechtzeitig zu beteiligen. Federführend ist der Gruppenleiter, der nach dem sachlichen Inhalt der Geschäftssache auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes überwiegend für die Bearbeitung zuständig ist oder die Entscheidung in der Hauptsache zu treffen hat. Die Federführung umfaßt insoweit auch die Verantwortung für die reibungslose Bearbeitung des Geschäftsvorganges und die Koordinierung der Beteiligten.
- (2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit und in den Fällen, in denen sich die Gruppenleiter über die zu treffende Entscheidung nicht einigen, entscheidet der Amtsleiter.

§ 17 Delegation

- (1) Die Bearbeitung der Geschäftsvorgänge innerhalb der Behörde ist in dem Umfang zu delegieren, wie es die besoldungsmäßige bzw. vergütungsmäßige Einstufung der Beschäftigten zuläßt.
- (2) Die ihm übertragenen Aufgaben hat jeder Beschäftigte möglichst selbständig wahrzunehmen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß jedes Arbeitsergebnis in der Regel nur einmal überprüft werden soll.

§ 18

Weisungsgebundenheit

Die Beschäftigten sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 HBG und § 8 Abs. 2 BAT) an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Amtsangehöriger Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann er seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung tätig wird. In diesem Fall setzt er im Entwurf vor sein Handzeichen "A. A." ("Auf Anweisung").

Teil C Geschäftsablauf

§ 19

Dienstweg

- (1) Die Beschäftigten sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.
- (2) In eigenen persönlichen Angelegenheiten können sich die Beschäftigten unmittelbar an den Amtsleiter wenden.

§ 20 Posteingänge

- (1) Die Postsendungen und sonstigen Eingänge, mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten, werden in der Posteingangsstelle geöffnet und mit dem Posteingangsstempel versehen, wobei die Zahl der Anlagen auf dem Eingang zu vermerken ist. Stimmen die Anlagen mit der von dem Einsender angegebenen Zahl nicht überein, so ist dies auf dem Schriftstück zu vermerken.
- (2) Telegramme, Telexe und Teletexe, Fernschreiben, Eilbotensendungen, förmliche und andere offenbar eilige Sendungen sind anderen Sendungen vorzuziehen, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten. Telegramme und andere Eilsendungen sind dem zuständigen Beschäftigten vorweg fernmündlich zu übermitteln.
- (3) Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen und unverzüglich weiterzuleiten.
- (4) Falsch zugestellte Postsendungen sind der Post zurückzugeben. Sendungen, die an eine andere Dienststelle gerichtet oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmt sind, werden mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk "Irrläufer" versehen und sofort an die zuständige Dienststelle gesandt.
- (5) Sendungen, die als Verschlußsachen i. S. der Verschlußsachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen zu erkennen sind, müssen nach den Vorschriften der Verschlußsachenanweisung behandelt werden.
- (6) An das Amt gerichtete Sendungen mit dem Zusatz "z. Hd." sind von der Posteingangsstelle zu öffnen und auf dem normalen Weg in den Geschäftsgang zu geben.
- (7) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.
- (8) Sind Name und Wohnung des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen.
- (9) Sendungen, die an einen Beschäftigten persönlich gerichtet sind, sind dem Empfänger ungeöffnet zuzuleiten. Soweit es sich hierbei um Schreiben dienstlichen Inhalts handelt, hat der Empfänger sie mit dem Eingangsdatum und seinem Namenszeichen zu versehen und der Posteingangsstelle zurückzugeben.
- (10) Schreiben an den Personalrat sind ebenfalls ungeöffnet dessen Vorsitzendem oder Vertreter zuzuleiten. Dies gilt auch für Schreiben an die Frauenbeauftragte und an den Vertrauensmann der Schwerbehinderten.
- (11) Die Posteingänge werden durch die Büroleitung nach dem Geschäftsverteilungsplan ausgezeichnet, dem Amtsleiter vorgelegt und entsprechend der Auszeichnung den zuständigen Gruppen zugeleitet.

§ 21

Vertrauliche Angelegenheiten

Vorgänge vertraulichen Inhalts, insbesondere Personalangelegenheiten, sind so zu behandeln, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden. Bei der Weiterleitung ist darauf zu achten, daß nur die für die Bearbeitung zuständigen Beschäftigten von den entsprechenden Vorgängen Kenntnis erhalten. Von der Weitergabe von Hand zu Hand ist weitgehend Gebrauch zu machen.

§ 22

Arbeitsvermerke

Als Arbeitsvermerke sind zu verwenden:

Kreuz — zur Zeichnung dem Amtsleiter vorlegen

b. R. — bitte Rücksprache

b. A. — bitte Anruf

b. V. — bitte Vortrag

eilt — bevorzugte Bearbeitung

sofort — unverzügliche Bearbeitung vor allen anderen Sachen

§ 23

Bearbeitung der Eingänge

- (1) Alle Eingänge sind so schnell und so einfach wie möglich zu bearbeiten. Können Eingänge, die einer Antwort bedürfen, voraussichtlich nicht innerhalb von drei Wochen beantwortet werden, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- (2) Angeordnete Rücksprachen sind unverzüglich zu erledigen.
- (3) Fristen sind so zu bemessen, daß sie eine sachgerechte Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen. Dem Amt gesetzte Fristen sind sorgfältig einzuhalten. Gegebenenfalls ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen. Eine Frist ist nur dann gewahrt, wenn das Schreiben am Tage des Ablaufes der Frist bei der anfordernden Stelle eingeht.
- (4) Wiedervorlagen sind dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden kann. Wiedervorlagefristen sind auf ein Datum festzulegen. Sie sind so zu bemessen, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden. Der Grund der Wiedervorlage soll durch ein Stichwort neben dem Wiedervorlagetermin angegeben werden. Die Wiedervorlagefristen sind von der Registratur zu überwachen.
- (5) Für Kurzersuchen und -antworten im Behördenverkehr Aktenübersendungen, Weitersendungen, urschriftliche (U)-Schreiben oder urschriftliche Schreiben gegen Rückgabe (UR-Schreiben), Erinnerungen und ähnliches sind die hierfür vorgedruckten Formblätter zu verwenden, die vom Bearbeiter handschriftlich auszufüllen sind.

§ 24

Aktenvermerke

- (1) Aktenvermerke sind zu jedem Vorgang über mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Auskünfte usw. zu fertigen, soweit die Bedeutung der Angelegenheit dies erfordert. Aktenvermerke sollen kurz und erschöpfend sein und jederzeit Aufschluß über den Sachstand geben.
- (2) Aktenvermerke von Bedeutung sind dem jeweiligen Vorgesetzten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 25

Mündliche Auskünfte

- (1) Im Umgang mit Bürgern haben sich die Beschäftigten entgegenkommend, höflich und hilfsbereit zu verhalten.
- (2) Mündliche Auskünfte sind mit der gebotenen Zurückhaltung nur an Berechtigte zu erteilen. Mündliche Zusagen sind möglichst zu vermeiden. Sind unumgängliche Zusagen gemacht worden, ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.
- (3) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt der Amtsleiter oder der von ihm Beauftragte.

§ 26

Form und Inhalt des Schriftverkehrs

- (1) Unnötiger Schriftverkehr ist zu vermeiden.
- (2) Alle Schriftstücke sollen den Sachverhalt erschöpfend behandeln. Sie sollen höflich, in der Form knapp, klar und leicht verständlich abgefaßt sein.
- (3) Schriftstücke sind in der "Ich-Form" abzufassen. In Schreiben an Privatpersonen und an Verwaltungsangehörige in persönlichen Angelegenheiten ist eine persönliche Anrede wie "Sehr geehrte(r) Herr/Frau" mit der Schlußformel "mit vorzüglicher Hochachtung", "hochachtungsvoll", "mit freundlichen Grüßen" zu verwenden. Bei der Anrede juristischer Personen ist von der Formulierung "Sehr geehrte Damen und Herren" Gebrauch zu machen. In förmlichen Bescheiden und Beschlüssen sowie im Schriftverkehr mit anderen Dienststellen sind persönliche Anrede und Grußformel grundsätzlich wegzulassen.
- (4) Für die Reinschrift sind Briefbögen, Postkarten und Vordrucke mit aufgedrucktem Briefkopf im DIN-Format zu verwenden. Entwurf und Reinschrift erhalten auf der ersten Seite das Aktenzeichen und die Geschäftsnummern, den Namen und gegebenenfalls die Fernsprechnummer des Bearbeiters sowie das Datum der abschließenden Zeichnung. Die Geschäftsnummer ist dem sich auf das Schriftstück beziehenden Vorgang zu entnehmen oder, falls kein Vorgang vorhanden ist, bei der Poststelle zu erfragen.
- (5) Unter der Anschrift des Empfängers, die in den dafür vorgezeichneten Raum so einzusetzen ist, daß sie zugleich als Anschrift für Fensterumschläge verwendet werden kann, ist vor dem Text der behandelte Sachgegenstand in Stichworten anzugeben. Anschließend ist auf den veranlassenden Vorgang unter Angabe des Datums, des Aktenzeichens und der Geschäftsnummer hinzuweisen. Sofern dem Schreiben Anlagen beigefügt sind, ist anschließend auf ihre Zahl und erforderlichenfalls auf ihre Art hinzuwei-

- sen. Falls durch Rechtsvorschriften keine andere Bezeichnung vorgeschrieben ist (z.B. Bescheid, Beschluß, Beschwerde, Widerspruch usw.), werden für die Bezeichnung der Vorgänge im amtlichen Schriftverkehr folgende Begriffe verwendet:
- 1. Erlass
- Schreiben der Ministerien an nachgeordnete Dienststellen und Beschäftigte
- 2. Verfügungen
- Schreiben der Mittelbehörden an nachgeordnete Dienststellen und Beschäftigte
- 3. Berichte
- Schreiben an übergeordnete Dienststellen
- 4. Schreiben
- Schriftstücke an gleichgeordnete Dienststellen, an Privatpersonen und sonstige Institutionen.
- (6) Werden Schreiben desselben Inhaltes an mehrere Stellen gerichtet, sollen in der Regel sämtliche Empfänger in der Anschrift gemeinsam aufgeführt werden. In den Reinschriften ist der jeweilige Empfänger zu unterstreichen.
- (7) Für häufig in gleicher Form sich wiederholende Schreiben sind Vordrucke oder Stempel zu verwenden.
- (8) Angelegenheiten, die unter verschiedenen Aktenzeichen zu bearbeiten sind, sollen möglichst nicht in einem Schriftstück behandelt werden. Läßt sich das nicht vermeiden, so ist die erforderliche Anzahl von Anschriften für die jeweiligen Akten zu fertigen.
- (9) Die urschriftliche Erledigung (U) ist als einfachste Mitteilungsform im Schriftverkehr durch Übersendung des Vorganges ohne besonderen Schriftsatz anzuwenden, wenn der Inhalt eines Schriftstückes für die eigenen Akten entbehrlich ist.

§ 27

Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen

- (1) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. Sonst ist das abzukürzende Wort erstmalig auszuschreiben und die Abkürzung dahinter in Klammern zu vermerken; später ist nur die Abkürzung zu verwenden.
- (2) Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle anzuführen, es sei denn, es handelt sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften. Bei Schreiben an Privatpersonen sind die Zusätze auf jeden Fall erforderlich. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 28

Zeichnung

- (1) Die Bearbeiter versehen ihre Entwürfe unten rechts mit Namenszeichen und Datum und legen sie mit dem Vorgang dem Zeichnungsberechtigten vor, soweit sie nicht zur abschließenden Zeichnung berechtigt sind.
- (2) Durch Mitzeichnung zu beteiligende Gruppen und Sachgebiete sowie ihre Reihenfolge sind im Entwurf bzw. in der Bearbeitungsverfügung anzugeben. Die Mitzeichnung geht grundsätzlich der abschließenden Zeichnung voraus. Mitzeichnende Gruppen dürfen Form und Inhalt des Entwurfs nur mit Zustimmung der federführenden Gruppe ändern.

Kann eine dringende Sache den Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, ist sie ihnen nach Abgang zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

- Die Mitzeichnenden versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.
- (3) Der abschließend Zeichnende versieht den Entwurf mit seinem Namenszeichen und zeichnet die Reinschrift mit seinem vollen Namen. Unter die Unterschrift des Zeichnenden ist dessen Name in Maschinenschrift in Klammern zu setzen.
- (4) Es zeichnen
- 1. der Amtsleiter ohne Zusatz,
- der Vertreter des Amtsleiters mit dem Zusatz "In Vertretung", abgekürzt "I. V.", sofern er den Amtsleiter vertritt,
- 3. alle übrigen Zeichnungsberechtigten "Im Auftrag", abgekürzt "I. A.".
- (5) Der Amtsleiter zeichnet abschließend
- Schriftstücke, die sich auf Grund ihrer fachlichen und politischen Bedeutung aus den allgemeinen Geschäften herausheben,
- wichtige Schreiben in Personal- und Organisationsangelegenheiten,
- Schriftstücke, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.
- (6) Die Gruppenleiter zeichnen alle nicht vom Amtsleiter zu unterzeichnenden Schriftstücke. Dies gilt auch für weitere Beschäftigte, soweit diese hierzu vom Amtsleiter ermächtigt sind.

- (7) Die Sachbearbeiter zeichnen Schriftstücke, soweit sie einfacher Art sind oder Sachentscheidungen enthalten, die rechtlich und sachlich klar liegen. Die Befugnis von Vorgesetzten, sich die Zeichnung vorzubehalten, bleibt unberührt.
- (8) Zur Zeichnung von Kassenanweisungen sind außer dem Amtsleiter nur die in schriftlicher Form besonders ermächtigten Beschäftigten befugt.
- (9) Wenn die Reinschrift nicht eigenhändig gezeichnet wird, ist sie mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Dienstsiegel

Beglaubigt:

(Name)

(Amts-oder Dienstbezeichnung)

§ 29

Postausgang

- (1) Absendefertige Vorgänge sind mit Entwurf und Reinschrift zusammen mit den Anlagen und, soweit keine Fensterbriefumschläge verwendet werden, mit vorbereitetem Umschlag offen der Poststelle zuzuleiten. Bei Versendung von Verschlußsachen sind die Vorschriften der Verschlußsachenanweisung zu beachten. Personalvorgänge, die Beschäftigte des Amtes betreffen, sind der Poststelle verschlossen zuzuleiten.
- (2) Die Poststelle überprüft vor der Absendung nochmals, ob die Schriftstücke ordnungsgemäß mit Datum und Unterschrift versehen und die Anlagen vollständig beigefügt sind. Auf dem Entwurf ist der Tag der Absendung jeweils mit Namenszeichen zu vermerken. Nach dem Vermerk des Abganges auf dem Entwurf durch die Poststelle sind die Vorgänge sofort an die Registratur weiterzugeben, die entsprechend der Verfügung das Weitere veranlaßt.

§ 30

Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt das Landessiegel nach den landesrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.
- (3) Der Amtsleiter ermächtigt die zur Führung des Dienstsiegels befugten Beschäftigten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.
- (4) Dienstsiegel sind zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

Teil D

Innerer Dienstbetrieb

§ 31

Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Die festgesetzten Dienststunden bzw. Arbeitszeiten sind einzuhalten.
- (2) Für die Anwendung der gleitenden Arbeitszeit gelten ergänzend die hierfür abgeschlossenen Dienstvereinbarungen.
- (3) Die Beschäftigten sind zur Leistung von gelegentlichen Überstunden verpflichtet, wenn die dienstlichen Belange es erfordern. Die beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 32

Urlaub und Dienstbefreiung

- (1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Zu Beginn des Urlaubsjahres wird ein Urlaubsplan aufgestellt, an den sich die Beschäftigten bei der Beantragung ihres Urlaubs möglichst zu halten haben.
- (2) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs und den Namen des Vertreters enthalten.
- (3) Über Urlaubsanträge entscheidet der Amtsleiter; der Büroleiter entscheidet über Urlaubsanträge, soweit er hierzu beauftragt ist.
- (4) Über Urlaubsanträge des Amtsleiters entscheidet das Regierungspräsidium. Der Amtsleiter kann sich unter Anrechnung auf den Urlaub bis zur Dauer von drei Arbeitstagen selbst beurlauben. Er hat Dauer und Zeit des sich selbst erteilten Urlaubs dem Regierungspräsidium vor Antritt schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt für die Dienstbefreiung.
- (5) Der Amtsleiter oder der Büroleiter kann im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewähren; der Büroleiter, soweit er hierzu beauftragt ist (bis zu 4 Stunden).
- (6) Über Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 33

Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall, Arbeitsunfall

- (1) Beschäftigte, die dem Dienst fernbleiben, haben der Dienststelle unverzüglich die Gründe ihres Fernbleibens mitzuteilen.
- (2) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, so sind die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Krankheit unverzüglich der Dienststelle anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, so ist der Dienststelle unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll. Das Regierungspräsidium kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Beschäftigte dienstunfähig ist.
- (3) Erkrankungen des Amtsleiters oder seines Vertreters im Amt von mehr als drei Tagen Dauer sind dem Regierungspräsidium anzuzeigen, desgleichen der Dienstantritt nach Beendigung der Krankheit von mehr als drei Tagen Dauer.
- (4) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheit ist ein Verzeichnis zu führen.
- (5) Dienstunfälle und Arbeitsunfälle sind der Dienststelle unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

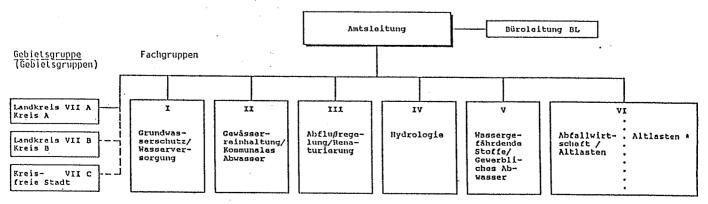
§ 34

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen dürfen nur in notwendigen Fällen durchgeführt werden. Mitfahrmöglichkeiten in Dienstwagen oder in den für die Dienstreisen genehmigten eigenen Kraftfahrzeugen sind auszunutzen.
- (2) Dienstreisen müssen vor ihrer Ausführung schriftlich angeordnet oder genehmigt sein.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen

Rahmenorganisationsplan für die Wasserwirtschaftsämter



- (3) Für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen ist die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 17. Oktober 1988 (GVBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (4) Über Dienstreisen ist ein Verzeichnis zu führen,

Teil E Schlußvorschriften

§ 35

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Amtsleiter kann mit Zustimmung des Regierungspräsi-

diums ergänzende Bestimmungen über den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb erlassen.

(2) Die Geschäftsordnung sowie ergänzende Bestimmungen sind allen Beschäftigten der Wasserwirtschaftsämter bekanntzugeben.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen vom 4. März 1982 (StAnz. S. 595) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

1249

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1990

Bezug: Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 499)

Folgende Hochleistungssportlerinnen und -sportler, Aktive im Behindertensport sowie ehrenamtliche Funktionsträger im Sport in Hessen sind am 29. November 1990 in Marburg durch den Hessischen Sozialminister, Herrn Karl H. Trageser, mit der Sportplakette des Landes Hessen ausgezeichnet worden.

- I. Nach Nr. 1 a) der Verleihungsrichtlinien "Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind"
 - 1. Carmen Giese (Rodgau)
 - 2. Regina Siegmund (Rüsselsheim)
 - 3. Britta Becker, Tanja Dickenscheid, Eva Hagenbäumer und Bianca Weiß (Rüsselsheim)
 - 4. Oliver Grüner (Frankfurt am Main)
 - 5. Sven-Günter Rothenberger (Bad Homburg v. d. Höhe)
- II. Nach Nr. 1 b) der Verleihungsrichtlinien "Personen oder Mannschaften, die unter schwierigen k\u00f6rperlichen Bedingungen besonders anerkennenswerte sportliche Leistungen erzielt haben"
 - 1. Birgit Most (Gelnhausen)
 - 2. Corina Robitschko (Hofheim) und Jutta Saggau (Gießen)
 - 3. Achim Bayer (Marburg)
 - Michael Gerke (Kassel)
 - 5. Olaf Mehlmann (Marburg)
 - 6. Manfred Reis (Emstal)
 - 7. Bernd Vogel (Vellmar)
- III. Nach Nr. 1 c) der Verleihungsrichtlinien "Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- und Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben"
 - 1. Helga Stappelton (Dietzenbach)
 - 2. Heinz Deuner (Marburg)
 - 3. Ernst Förster (Offenbach am Main)

- 4. Georg Göttmann (Fränkisch-Crumbach)
- 5. Kurt Wenzel (Rüsselsheim)

Wiesbaden, 5. Dezember 1990

Hessisches Sozialministerium VI B 3 a — 97 a 33 — 3/90 StAnz. 52/1990 S. 2841

1250

Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung von Ärzten;

hier: Erweiterung der Weiterbildungsstätten im öffentlichen Gesundheitsdienst

Die nachfolgende Erweiterung der Weiterbildungsstätten im öffentlichen Gesundheitsdienst bitte ich in dem o. a. Verzeichnis aufzunehmen:

- Verwaltungsverband f
 ür das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Gesundheitsamt, Darmstadt und Außenstelle Dieburg
- Kreisausschuß des Landkreises Werra-Meißner, Gesundheitsamt, Eschwege und Außenstelle Witzenhausen
- 3. Kreisausschuß des Landkreises Wetterau, Gesundheitsamt, Friedberg (Hessen) und Außenstelle Büdingen
- Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau, Gesundheitsamt, Groß-Gerau und Außenstelle Rüsselsheim
- Kreisausschuß des Landkreises Main-Kinzig, Gesundheitsamt, Hanau sowie Außenstellen Schlüchtern und Gelnhausen
- Kreisausschuß des Landkreises Hochtaunus, Gesundheitsamt, Bad Homburg v. d. Höhe und Außenstelle Usingen
- Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Gesundheitsamt, Korbach und Außenstelle Frankenberg
- 8. Kreisausschuß des Landkreises Vogelsberg, Gesundheitsamt, Lauterbach und Außenstelle Alsfeld
- Kreisausschuß des Landkreises Lahn-Dill, Gesundheitsamt, Wetzlar und Außenstelle Dillenburg
- Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Gesundheitsamt, Marburg und Außenstelle Biedenkopf

Wiesbaden, 26. September 1990

Hessisches Sozialministerium III/III B 4/III A 3 — 18 c 04.19.03 StAnz. 52/1990 S. 2841

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Waffengebrauchsrecht der Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten;

Aufhebung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt

Bezug.: Erlasse vom 8. November 1982 (StAnz. S. 2305) und

24. Juli 1990 — III B 6 — 3556 — V 61 — (n. V.)

Bislang war das Waffengebrauchsrecht der Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten im Zusammenhang mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges in den §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt (UZwG) vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414),

Diese Rechtslage hat sich grundlegend durch das neue Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534) geändert. Durch § 113 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes wird das UZwG mit Inkrafttreten des HSOG am 1. Januar 1991 aufgehoben.

Das HSOG regelt die Ausübung unmittelbaren Zwanges durch Waffen nun direkt. Rechtliche Grundlage für den Waffengebrauch ist § 63 Abs. 1, 2 und 4 HSOG.

T. Unmittelbarer Zwang

Unmittelbarer Zwang ist in § 55 Abs. 1 HSOG definiert als die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Nach Abs. 2 der Vorschrift ist körperliche Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen und Sachen, und nach Abs. 3 der Vorschrift sind Hilfsmittel der körperlichen Gewalt insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- oder Betäubungsstoffe sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel). Als Waffen sind nach Abs. 4 der Vorschrift der Schlagstock, die Pistole, der Revolver, das Gewehr und die Maschinenpistole zugelassen.

Unmittelbarer Zwang kommt vor allem gemäß § 52 Abs. 1 HSOG zur Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen in Betracht. Er ist dann anzuwenden, wenn die anderen Zwangsmittel wie Ersatzvornahme und Zwangsgeld nicht in Betracht kommen, keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig

Unmittelbarer Zwang kann gemäß § 52 Abs. 1 HSOG von den Polizeibehörden sowie nach Maßgabe des § 63 HSOG von Voll-zugsbediensteten, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, und von sonstigen Personen, denen die Anwendung unmittelbaren Zwanges gestattet ist, angewendet werden. Im Rahmen des § 63 Abs. 2 Nr. 1 HSOG ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel oder durch Waffen den Bediensteten bei Forst- und Fischereibehörden, die in Forst- oder Jagdschutz oder bei der Fischereiaufsicht verwendet werden, gestattet. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber bewußt den Personenkreis eng gehalten, weil nur solche Personen von der Anwendung unmittelbaren Zwanges Gebrauch machen sollen, deren Maßnahmen erforderlichenfalls auch durch Schußwaffengebrauch durchgesetzt werden müssen.

Neben den Bediensteten von Forst- und Fischereibehörden sind gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 HSOG auch Personen, denen durch Gesetz zur Erfüllung ihrer besonderen dienstlichen Aufgaben die Rechte und Pflichten von Polizeivollzugsbeamten zuerkannt sind, zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt. Hierunter fallen die bestätigten Jagdaufseher i. S. des § 25 Abs. 2 BJG, denen unter bestimmten Voraussetzungen die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten zustehen. Sie sind nach § 63 Abs. 4 HSOG zum Gebrauch von Schußwaffen nur befugt, wenn sie hierzu besonders ermächtigt worden sind.

Von dieser Regelung werden die nach dem bisherigen § 10 Abs. 2 UZwG im Jagdschutz verwendeten Beamten und Angestellten, die als Jagdschutzbedienstete amtlich bestätigt waren, nicht mehr erfaßt. Diese Personengruppe verliert durch die Aufhebung des UZWG die Betungs zur Ausübung unmittelbaren Zwanges im Rahmen des § 63 HSOG.

Schußwaffengebrauch

Schußwaffen dürfen nach § 60 Abs. 1 HSOG nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet waren oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Da der Schußwaffengebrauch gegen Personen die schwerwiegendste Maßnahme des unmittelbaren Zwanges ist, haben die Bediensteten, die im Forst- oder Jagdschutz oder bei der Fischereiaufsicht tätig sind, sowie die bestätigten Jagdaufseher vor dem Gebrauch der Waffe die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Bestehen rechtliche oder tat-sächliche Zweifel, ob die Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch vorliegen, ist von der Schußwaffe kein Gebrauch zu machen.

Schußwaffen dürfen gegen Personen nur unter den sonstigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 HSOG gebraucht werden, um den Erfolg nach § 60 Abs. 2 HSOG, nämlich die Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit zu erreichen. Ist der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr, dann ist er auch zulässig gegenüber den Personen des § 60 Abs. 3 HSOG oder unter der besonderen Begehungsweise des § 60 Abs. 4 HSOG. Für § 62 HSOG gilt Entsprechendes.

Der Schußwaffengebrauch gegen Personen ist gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 HSOG nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch den Gebrauch gegen Sachen erreicht werden kann. Auch der Schußwaffengebrauch gegen Sachen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu brauch gegen Sachen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit vorher zu prüfen. Der Schußwaffengebrauch gegen Sachen geht damit dem Gebrauch gegenüber Personen vor.

Folgen

Der Schußberechtigte hat die unmittelbaren Folgen des Schußwaffengebrauchs festzustellen, sobald dies ohne Gefährdung seiner Person oder wichtiger Tatumstände und Beweismittel geschehen kann. Verletzten ist im Rahmen des § 57 HSOG, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

Von jedem Schußwaffengebrauch ist der nächsten Polizeidienststelle und dem unmittelbaren Vorgesetzten Meldung zu erstatten. Wurde ein Mensch getötet, so hat der Vorgesetzte den Vorfall sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft, hilfsweise dem nächsten Amtsrichter anzuzeigen sowie die oberste Jagdbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Bis zur Aufnahme der Ermittlungen durch die Polizei sind die Bediensteten, soweit sie Hilfspolizeibeamte sind, verpflichtet, alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen

- a) zur Ergreifung des Täters und
- b) zur Sicherung von Beweismitteln zu treffen (§§ 163, 164 StPO). Soweit es sich um Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft handelt, stehen ihnen in besonders eilbedürftigen Fällen auch die Befugnisse der §§ 81 a, 98, 105 StPO zu.

IV. Bundesrecht

Für die Vollzugsbeamten des Bundes gilt das UZwG vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 S. 1916), in der Textfassung gemäß Art. 3 Nr. 7 a/b des Gesetzes zur Änderung des Strafvollzuggesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654).

V. Schlußbestimmung

Das grüne Handbuch (DIN A7) über die Anwendung unmittelbaren Zwanges Nr. 9.30 (LBSt, 1.83) ist überholt und wird zusammen mit Erläuterungen zur Hilfspolizeibeamtenverordnung und zur Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im kommenden Jahr neu aufgelegt.

Mein Erlaß vom 8. November 1982 wird zum 1. Januar 1991

Wiesbaden, 26. November 1990

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft. Forsten und Naturschutz III B 6 — 3581 — J 07 - Gült.-Verz. 3102, 86

StAnz. 52/1990 S. 2842

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen nach dem Bund-Länder-Programm zur Beseitigung der Orkanschäden vom Januar/März 1990 im Privatwald des Landes Hessen:

hier: Änderung

Bezug: Erlaß vom 21. Juni 1990 (StAnz. S. 1413)

Die o. a. Richtlinien werden wie folgt geändert:

1.1 Lagerprämie für vereinfachte Lagerung des Orkanholzes im Privatwald bis zu 200 ha

Ziff. 1.12 erhält folgende Fassung:

"1.12 Die Beihilfe beträgt einmalig je Festmeter ohne Rinde/Raummeter mit Rinde 10,— DM."

Ziffer 1.13 erhält folgende Fassung:

"1.13 Anträge können bis 30. April 1991 gestellt werden, ggf. über Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Ein gesonderter Kostennachweis ist nicht erforderlich."

1.3 Waldschutzmaßnahmen

Ziff. 1.33 erhält folgende Fassung:

"1.33 Anträge können bis 30. April 1991 gestellt werden." —

Wiesbaden, 7. Dezember 1990

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz III B 2 — 7267 — F 36

StAnz. 52/1990 S. 2843

3.1

Staatsanzeiger für das Land Hessen

1253

Richtlinien über die Zulassung zur neutralen Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung

Auf Grund des § 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes i. d. F. vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), i. V. m. § 36 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), des § 9 Abs. 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Viehund Fleischgesetz vom 5. Februar 1970 i. d. F. vom 3. August 1976 (BGBl. I S. 2059), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1512), und § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 25. April 1988 (GVBl. I S. 176) werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Gültigkeitsbereich

Für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung i. S. des § 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes werden grundsätzlich nur solche Personen als Sachverständige öffentlich bestellt, die in einem neutralen Klassifizierungsunternehmen – nachfolgend NKU genannt – tätig sind.

2. Voraussetzungen für die Bestellung

Als Sachverständige/Sachverständiger i. S. dieser Richtlinien kann öffentlich bestellt werden,

- 2.1 wer die persönliche Eignung und erforderliche Sachkunde besitzt.
- 2.1.1 Die erforderliche Sachkunde für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen ist durch Teilnahme an einem Lehrgang und durch Prüfung bei der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Prüfung gliedert sich in
- 2.1.1.1 einen theoretischen Teil, in dem insbesondere Kenntnisse über das Handelsklassengesetz, die für die Bestellung maßgebenden Handelsklassenverordnungen, die Schnittführungen sowie die Bestimmungen der 4. und 6. Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz (4. und 6. ViehFlGDV) verlangt werden und
- 2.1.1.2 einen praktischen Teil, in dem an mindestens 30 Schlachtkörpern die Fähigkeiten zur Einreihung in gesetzliche Handelsklassen unter Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren nachzuweisen sind.

praktischen Teil mindestens 80 v. H. der Schlachtkörper richtig eingereiht sind.

- 2.1.2 Die erforderliche Sachkunde über die Gewichtsfeststellung und die Technik der Verwiegung von Schlachtkörpern ist durch eine Bescheinigung über eine bei einem Eichamt mit Erfolg abgelegte Sachkundeprüfung als Wäger nachzuweisen.
- 2.2 wer die Gewähr der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von Schlachtvieherzeugern und Schlachtviehvermarktern bei der Einreihung von Schlachtkörpern in Handelsklassen und bei der Gewichtsfeststellung bietet,
- 2.3 wer das 18. Lebensjahr vollendet und bei der ersten Bestellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- 2.4 wer in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- 2.5 wer ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegt, aus dem sich keine Hinderungsgründe für die öffentliche Bestellung ergeben dürfen.
- 2.6 Der Antrag auf öffentliche Bestellung ist unter Verwendung eines vorgeschriebenen Formblattes (Anlage) bei der zuständigen Behörde zu stellen. Anträge können von Personen gestellt werden, die den Nachweis nach Tzn. 2.1 2.5 erbringen.

Antragsberechtigt sind auch die Inhaber der meldepflichtigen Betriebe und NKU für Personen, die in ihrem Betrieb als Sachverständige tätig werden sollen.

- 2.7 wer auf andere Art und Weise nachweist, daß er/sie die Voraussetzungen nach Tzn 2.1 bis 2.6 erfüllt.
- 2.8 Auf die öffentliche Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

Die öffentliche Bestellung des/der Sachverständigen wird unter Hinweis auf seine/ihre Rechte und Pflichten durch seine/ihre Vereidigung und die Aushändigung der Bestellungsurkunde vollzogen. Die Vereidigung erfolgt durch den Leiter der zuständigen Behörde oder einen/eine von ihm Beauftragte(n), indem er/sie folgende Eidesformel vorspricht: "Sie schwören, daß Sie die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gewissenhaft erfüllen und Ihre Tätigkeit unparteijsch nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werden."

Der/die Sachverständige antwortet hierauf: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Der/die Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem/der Sachverständigen zu unterzeichnen ist.

- 3.2 Der/die Sachverständige wird außerdem nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), verpflichtet.
- 3.3 Nach der öffentlichen Bestellung wird dem/der Sachverständigen die Bestellungsurkunde und ein Ausweis ausgehändigt. Die Bestellungsurkunde und der Ausweis bleiben Eigentum der zuständigen Behörde.
- 3.4 Die zuständige Behörde teilt dem/der Sachverständigen eine Personalnummer zu.

1. Dauer der öffentlichen Bestellung

- 4.1 Die öffentliche Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
- 4.2 Die Bestellung kann für jeweils weitere drei Jahre verlängert werden, sofern der/die Sachverständige dies spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestellung schriftlich bei der zuständigen Behörde beantragt und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Tzn. 2.1 2.5 sowie die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen nach Tz. 5.4 nachweist.

Auf die Verlängerung der Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Pflichten des/der Sachverständigen

5.1 Der/die Sachverständige hat seine/ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen sowie die Gewichtsfeststellung unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen. Insbesondere ist dem/der Sachverständigen untersagt, Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis seiner/

Anlage Adresse Antragsteller

An das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung Postfach 16 03 52 6000 Frankfurt am Main 16

Antrag

fu	auf öffentliche Bestellung als Sachverständige/Sachver für die Einreihung von Schlachtkörpern in gesetzliche klassen und für die Gewichtsfeststellung bei	rständiger Handels-
	+ Rindfleisch + Schweinehälften + Schweinehälften	chaffleisch
A.	A. Vor- und Zuname: Beruf: Straße: Wohnort/TelNr.: Geburtstag und -ort: Staatsangehörigkeit:	
В.	B. Zur Zeit tätig als:	
	+ im AngestVerhältnis + selbständ	
C.	C. Üben Sie Funktionen, ämter und dergleichen in der Se erzeugung, -vermarktung, im Schlachtbereich oder Be beitung aus? Wenn ja, welche?	Schlachtvieh- e- und Verar-

	•••••	
D.	D. Haben Sie schon klassifiziert?	+ nein
` ,	Wenn ja, wo?	• • • • • • • • • • • •
E.	E. Bei welchem Klassifizierungsunternehmen (NKU) sind tigt und in welchen (hessischen) Schlachtbetrieben voraussichtlich eingesetzt werden?	Sie beschäf- sollen Sie
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
F.	F. Falls Sie nicht bei einem NKU beschäftigt sind, in Schlachtbetrieben wollen Sie tätig werden?	welchen

		• • • • • • • • • • • •
	+ als Haupttätigkeit+ als Nebentät	igkeit
Lan Len Lun	Durch meine nachstehende Unterschrift erkenne ich die händigten Richtlinien des Hessischen Landesamtes für E Landwirtschaft und Landentwicklung über die Zulassung len Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewic lung an und versichere, daß die aufgeführten Angaben r vollständig sind.	rnährung, zur neutra- htsfeststel-
•••	(Ort und Datum) (Unterschrift des Ant	ragstellers)

ihrer Tätigkeit verfälschen können oder ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine/ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen kann.

- 5.2 Der/die Sachverständige darf nur die in Bauart und Funktion zugelassenen Klassifizierungsgeräte, Waagen und sonstige technische Hilfsmittel verwenden und hat sich vor jedem Einsatz von deren einwandfreier Funktion zu überzeugen. Der/die Sachverständige hat sich an die für das Einstufungsverfahren jeweils geltenden Zulassungsund Anwendungsbedingungen zu halten und im übrigen die Bedienungsleitungen der Herstellerfirmen zu beachten.
- 5.3 Der/die Sachverständige hat über alle seine/ihre Tätigkeiten Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen geordnet aufzubewahren, vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen. Soweit darüber hinaus Protokolle für Statistikzwecke gefertigt werden, sind diese der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen.
- 5.4 Der/die Sachverständige ist verpflichtet, sich fortzubilden. Zu diesem Zweck hat er/sie mindestens einmal jährlich an einem Fortbildungslehrgang der zuständigen Behörde teilzunehmen. Dabei kann eine Sachkundeprüfung verlangt werden.
- 5.5 Der/die Sachverständige hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen
- 5.5.1 die Änderung seines/ihres Wohnsitzes,
- 5.5.2 die Änderung seines/ihres Berufes bzw. seines/ihres Dienstverhältnisses,
- 5.5.3 den Verlust der Bestellungsurkunde und/oder des Ausweises.
- 6. Überwachung
- 6.1 Die zuständige Behörde überwacht die von ihr bestellten Sachverständigen. Die Überwachung erstreckt sich darauf, daß die Sachverständigen ihre Aufgabe rechtmäßig und nach bestem Wissen erfüllen.
- 6.2 Die Sachverständigen haben auf Verlangen der zuständigen Behörde die zur Überwachung ihrer Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen
- 6.3 Die zuständige Behörde kann die Tätigkeit eines/einer Sachverständigen beanstanden. Die Beanstandung erfolgt in der Regel mündlich als Ermahnung. In Wiederholungsfällen wird schriftlich ein Verweis erteilt.
- 7. Erlöschen der öffentlichen Bestellung
- 7.1 Die öffentliche Bestellung erlischt:

- 7.1.1 wenn der/die Sachverständige gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich erklärt, daß er/sie nicht mehr als Sachverständiger/Sachverständige tätig sein will,
- 7.1.2 wenn der Zeitraum, für den der/die Sachverständige bestellt worden ist, abgelaufen ist oder wenn die zuständige Behörde die öffentliche Bestellung nach Tz. 7.2 widerruft.
- 7.2 Die zuständige Behörde kann eine öffentliche Bestellung widerrufen, wenn
- 7.2.1 die Bestellung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgt ist,
- 7.2.2 eine der Voraussetzungen nach Tzn. 2.1–2.5 nicht mehr vorliegt.
- 7.2.3 der/die Sachverständige schuldhaft nicht an den Fortbildungsveranstaltungen nach Tz. 5.4 teilnimmt oder
- 7.2.4 der/die Sachverständige seine/ihre Pflichten erheblich verletzt hat und die Pflichtverletzung trotz schriftlichem Verweis nach Tz. 6.3 nicht abgestellt ist.
- 7.3 Der/die Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung die Bestellungsurkunde und den Ausweis der zuständigen Behörde zurückzugeben.
- 8. Kosten

Für die Teilnahme an einem Lehrgang zur Einreihung von Fleisch in Handelsklassen sowie für die Prüfung und Bestellung als Sachverständiger werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Hess. Verwaltungskostengesetz erhoben.

9. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde i. S. dieser Richtlinie ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Postfach 16 03 52, Untermainkai 27/28, 6000 Frankfurt am Main 16.

Übergangsregelung

Bestehende Bestellungen von Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellungen erlöschen spätestens mit Wirkung vom 30. Juni 1991, soweit die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie gegeben sind.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, 3. Dezember 1990

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — 1/123 — 87. a 04.23-25/90

StAnz. 52/1990 S. 2843

1254

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeidirektoren** die Polizeioberräte (BaL) Lothar Manthey, Herbert Rüddenklau (beide 29. 10. 90);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Claus Dölz (10. 10. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar (BaL) Fred Mehlich (12. 10. 90);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Erwin Budeck (31. 10. 90); Erster Polizeihauptkommissar Karl Gonder (30. 11. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Heinrich Martin Dierkes (30. 11. 90);

beim Regierungspräsidium Gießen

ernannt:

zum Ltd. Kriminaldirektor Kriminaldirektor (BaL) Klaus Peter Adorf (25. 10. 90);

zum **Polizeioberrat** Polizeirat (BaL) Hans Günter Langecker (29. 10. 90);

zu Ersten Polizeihauptkommissaren die Polizeihauptkommissare (BaL) Karl Heinz Eder (26. 9. 90), Herbert Heinz Hermann Bierwirth (12. 10. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar (BaL) Udo Mertner (31. 10. 90);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Gustav Grünig (31. 10. 90);

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum Ersten Polizeihauptkommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Paul Wolfgang Ruske (15. 10. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Kriminalhauptkommissar (BaL) Peter Johannes Herbert Höptner (31. 10. 90);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Ludwig Wilhelm Fröhlich (31, 10, 90)

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum Ersten Polizeihauptkommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Wolfgang Rüffer (1. 10. 90);

verstorben:

Erster Polizeihauptkommissar Karl Heinz Jakobi (20, 10, 90):

bei der Hessischen Polizeischule

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Kriminalhauptkommissar (BaL) Manfred Willnat (31. 10. 90);

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zum Kriminaldirektor Kriminaloberrat (BaL) Jürgen Nöckel (25. 10. 90);

bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Karlheinz Schäfer (1. 10. 90), Lothar Noll (2. 10. 90), Willi Lentge (4. 10. 90);

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaP) Frank Wahl (1. 10. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar (BaL) Gert Weber (4. 10. 90);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Polizeihauptmeister (BaL) Eckhard Erwin Wilhelm Müller, Franz Sandhöfner (beide 1. 10. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeiobermeister (BaP) Jürgen Hans Escher (17. 10. 90);

beim Polizeipräsidium Darmstadt

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar (BaL) Antonius Lorenz Pfeiffer (17. 10. 90);

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Ltd. Polizeidirektoren** die Polizeidirektoren (BaL) Heinrich Bernhardt, Herbert Josef Wltschek (beide 25. 10. 90);

zu **Polizeioberräten** die Polizeiräte (BaL) Werner Strnisko, Lothar Wilhelm Karl Wiese (beide 25. 10. 90);

zum Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Werner Arndt (29. 10. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Gerhard Jacob Grund, Wilfried Panteleit (beide 12. 10. 90);

Kriminalhauptkommissar (BaL) Bernd Volker Boch (31. 7. 90);

beim Polizeipräsidium Gießen

ernannt:

zum **Polizeidirektor** Polizeioberrat (BaL) Rainer Schölzel (16. 10. 90):

zum Ersten Kriminalhauptkommissar Kriminalhauptkommissar (BaL) Erwin Schmidt (1. 10. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Kriminalhauptkommissar (BaL) Erhard Willi Schneider (23. 10. 90);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Karl Peller (30. 11. 90);

Wiesbaden, 5. Dezember 1990

Hessisches Ministerium des Innern III A 43 — 8 b 7

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt

zu Regierungsdirektorinnen die Regierungsoberrätinnen (BaL) Martina Lohr, Marina Heiduk (beide 25. 10. 90);

zum Techn. Oberamtsrat Techn. Amtsrat (BaL) Klaus Blank (12, 10, 90);

zu Amtmännern die Oberinspektoren (BaL) Jürgen Schweinsberg, Rüdiger Janssen (beide 22. 10. 90);

zu Oberinspektoren/innen die Inspektoren/innen (BaL) Günther Waldsteiner, Frank Simon, Jürgen Schüler, Petra Seibt, Cornelia Schmidt, Ralph Lerch, Sylvia Becker, Ulrich Knauß (sämtlich 22. 10. 90), Petra Brinkmann (25. 10. 90);

zu Kriminaloberkommissaren die Kriminalkommissare (BaL) Hans-Joachim Dohl, Michael Otto (1. 10. 90);

zum Inspektor Inspektor z. A. (BaP) Michael Gerke (1. 10. 90); zu Inspektoren/innen z. A. (BaP) die Inspektor-Anwärter/innen (BaW) Norbert Bernd, Daniela Dehler, Reinhard Hähnke, Doris Jacob, Gerald Knab, Petra Korger, Robert Kuske, Heike Lenz, Wolfgang Moors, Udo Sadlo, Ute Salzmann, Andreas Schmidt, Thomas Steinbrecher, Susanne Stückrath-Brede, Barbara Weiß, Jörg Wohlrab, Silvia Knierim (sämtlich 1. 10. 90);

zum Hauptsekretär Obersekretär (BaL) Reiner Bärthel (1. 10. 90);

zu Inspektor-Anwärtern/innen (BaW) die Bewerber/innen Wolfgang Bode, Brigitte Erb, Jürgen van der Horst, Ariane Lowag-Langstein, Christine Nickel, Thorsten Weitzel, Andrea Schindler, Klaus Seeger, Volker Strube, Monika Schäckel, Carsten Resch, Udo Deppe, Stefanie Emmeluth, Markus Eiser, Susanne Pletscher, Andrea Süsser, Nikolaus Schell, Sabine Renz, Peter Böhm, Petra Sandrock (sämtlich 1. 10. 90);

eingewiesen:

in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage Polizeihauptmeister (BaL) Günter Mund (1. 10. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Kriminalobermeisterin (BaP) Sabine Dohmeier (3, 12, 90);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsdirektor Helmut Hey (30. 9. 90); Kriminaloberkommissar Peter Rübenstahl (30. 9. 90); Polizeihauptmeister Manfred Damm (31. 10. 90); Oberamtsmeister Josef Bernklau (31. 7. 90).

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidiums Kassel

ernannt

zur Kriminalkommissarin Kriminalobermeisterin (BaL) Gabriele Kühlewind, KK Bad Hersfeld (1. 10. 90);

versetzt:

vom Bundeskriminalamt Wiesbaden Kriminaloberkommissarin (BaL) Susanne Gumpricht, KK Korbach (1. 9. 90).

Kassel, 4./5. Dezember 1990

Regierungspräsidium Kassel 13 K — 8 b 24 01 — 2 — 7 o 16/03 B

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Roland Mehling (5. 10. 90), Oliver Korn (9. 10. 90), Andreas Fey (10. 10. 90), Bernhard Süss (23. 10. 90), die Polizeiobermeister (BaP) Norbert Karl-Heinz Döll (8. 10. 90), Andreas Gabke (15. 10. 90), Markus Ehl (16. 10. 90), Dieter Himmel (18. 10. 90), Magnus Böhm (24. 10. 90), Oliver Zimmermann (25. 10. 90), Stephan Droese (29. 10. 90), Robert Kamrau (31. 10. 90), Ulrich Kremer (1. 11. 90).

Frankfurt am Main, 3. Dezember 1990

Polizeipräsidium Frankfurt am Main P III/3

beim Polizeipräsidium Gießen

ernannt:

zur Oberinspektorin Inspektorin (BaP) Pia Schwarz (1. 10. 90); zu Polizeihauptkommissaren die Polizeioberkommissare (BaL) Rolf Bünning, Eberhard Mockenhaupt, Harald Schöttner, Lothar Töltsch (sämtlich 20. 7. 90), Sigbert Steffens (21. 7. 90), Rainer Müller (23. 7. 90), Rainer Weber (30. 7. 90);

zu Kriminalhauptkommissaren die Kriminaloberkommissare (BaL) Willi Albert, Friedel Dietrich, Gerald Frost, Karl-Heinz Hillgärtner, Peter Schepp (sämtlich 20. 7. 90), Günter Hubig (21. 7. 90), Lothar Metzner (30. 7. 90), Horst Nickel (23. 10. 90), Hans-Dieter Kanders (30. 10. 90);

zu Polizeioberkommissaren die Polizeikommissare (BaL) Gerold Kühne, Detlef Sterzik (beide 20. 7. 90);

zu Kriminaloberkommissaren die Kriminalkommissare (BaL) Wolfgang Taschner (1. 10. 90), Frank Ulrich Busch, Hansjörg Urban (beide 26. 10. 90);

zum Kriminalkommissar Kriminalhauptmeister (BaL) Frank Ulrich Busch (1. 8. 90);

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Bertram Pleyer, Manfred Rehwald, Erich Wolf (sämtlich 1. 10. 90);

zum Kriminalhauptmeister Kriminalobermeister (BaL) Matthias Schindler (1. 10. 90);

zu/r Polizeiobermeister/in die Polizeimeister/in (BaL) Anja Heberling, Jürgen Planz, Stefan Sandkühler, Thomas Vogel (sämtlich 1. 10. 90), Thomas Bach, Matthias Beck, Stefan Haub (sämtlich 26. 10. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Polizeihauptmeister (BaL) Ernst Schreiber, Kriminalhauptmeister (BaL) Dieter Schäfer (beide 1. 10. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Polizeiobermeister/in (BaP) Anja Heberling (30. 4. 90), Gert Blöcher (20. 7. 90), Gerd Färber (24. 8. 90), Matthias Beck, Andreas Klement (beide 8. 11. 90); die Polizeimeister (BaP) Kai-Uwe Stein (5. 6. 90), Jan Küster (21. 6. 90), Horst Endrejat (5. 10. 90);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Eduard Rudrich (30. 6. 90), Walter Grün (31. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Günter Schön, Siegfried Winter (beide 30. 9. 90), Kriminalhauptmeister Konrad Tronich (30. 9. 90), Polizeiobermeister Günter Schupp (30. 11. 90);

verstorben:

Kriminalhauptkommissar Hans Jakobi (2. 5. 90).

Gießen, 4. Dezember 1990

Polizeipräsidium Gießen PIII - 7110

beim Polizeipräsidium Kassel

ernannt

zum Ersten Polizeihauptkommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Gerhard Goßmann (2. 10. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Polizeihauptkommissar (BaL) Hans-Peter Kwiatkowski (31. 10. 90); die Kriminalhauptkommissare/in (BaL) Vera Battige, Wolf-Heiner Bayertz, Peter Kranz, Peter Rausch (sämtlich 31. 10. 90);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Gerhard Huth (30. 11. 90);

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

ernannt:

zum **Polizeioberrat** Polizeirat (BaL) Karlheinz Emil Kilian Albin Pfister (29. 10. 90);

beim Polizeipräsidium Wiesbaden

ernannt:

zum Ersten Polizeihauptkommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Winfried Schwinn (19. 10. 90);

Wiesbaden, 5. Dezember 1990

Hessisches Ministerium des Innern III A 43 — 8 b 7

StAnz. 52/1990 S. 2845

K. Im Bereich des Hessischen Sozialministeriums beim Landesversorgungsamt Hessen:

ernannt:

zum Regierungsoberrat Regierungsrat (BaL) Ralph-Rüdiger Krobot (15. 10. 90);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Annette Rupprecht (1, 10, 90);

zum Inspektor (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Roland Koch (10. 8. 90):

zu Inspektoren die Inspektoren z. A. (BaP) Hans-Jürgen Widuch (10. 8. 90), Christoph Roth (1. 10. 90);

zur Inspektorin z. A. (BaP) Inspektoranwärterin (BaW) Nikola Schneider (1. 10. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Oberinspektorin (BaP) Annette Rupprecht (16. 11. 90);

beim Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe:

aus sonstigen Gründen ausgeschieden: Inspektorin Andrea Hellbach (5. 10. 90);

bei den Versorgungsämtern und -dienststellen

ernannt:

zu **Medizinaldirektoren** Medizinaloberräte (BaL) Dr. Claus Meyen, Versorgungsamt Kassel (27. 10. 90), Dr. Jürgen Stroh, Versorgungsamt Fulda, Dr. Burckhardt Manke, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Kassel (beide 31. 10. 90);

zur Medizinaloberrätin (BaL) Medizinaloberrätin z. A. (BaP) Dr. Angelika Weider-Jung, Versorgungsamt Darmstadt (12. 7. 90):

zu Medizinaloberrätinnen Medizinalrätinnen (BaL) Dr. Bulgarien Bosanka Jordanowa Tscholakowa-Spuck, Versorgungsamt Gießen (23. 10. 90), Dr. Ursula Körner-Schneider, Versorgungsamt Frankfurt;

zum/zu Medizinaloberrat/rätinnen z. A. (BaP) Angestellter Dr. Manfred Keller, Versorgungsamt Frankfurt (25. 10. 90), Dr. Vesta Stargardt, Versorgungsärztl. Untersuchungsstelle Frankfurt, Dr. Barbara Spalke, Versorgungsamt Kassel (beide 1. 10. 90);

zum Regierungsoberrat Regierungsrat (BaL) Peter Dengler, Versorgungsamt Darmstadt — Außenst. Bensheim — (1. 10. 90):

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Joachim Evenius, Versorgungsamt Gießen (6. 9. 90);

zu Regierungsräten z. A. (BaP) die Angestellten Bernd Augustin, Versorgungsamt Darmstadt (19. 7. 90), Wilhelm Emrich, Versorgungsamt Frankfurt (11. 9. 90);

zur Amtfrau Oberinspektorin (BaL) Heike Kahse, Versorgungsamt Frankfurt (16. 10. 90);

zu Amtmännern Oberinspektoren (BaL) Klaus-Egon Jung, Versorgungsamt Wiesbaden, Hans Bubenheim, Versorgungsamt Gießen (beide 1. 10. 90);

zu Oberinspektoren/innen Inspektoren/innen (BaL) Daniela Schönfelder, Versorgungsamt Frankfurt, Gabriele Genzel, Versorgungsamt Kassel, Peter Froese, Versorgungsamt Gießen (Außenst. Marburg), Jörg Volland, Karl-Heinrich May, beide Versorgungsamt Kassel, Eckhard Tauchert, Versorgungsamt Darmstadt (Außenst. Bensheim) (sämtlich 1. 10. 90);

zu Inspektorinnen (BaL) Inspektorinnen z. A. (BaP) Gabriele Buchta, Birgit Pfenning, beide Versorgungsamt Darmstadt (beide 1. 10. 90);

zum/zu Inspektor/innen Inspektor/innen z. A. (BaP) Thomas Witzel, Doris Neck, beide Versorgungsamt Fulda, Ellen Körting, Versorgungsamt Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 90);

zu Inspektoren/innen z. A. (BaP) Inspektoranwärter (BaW) Silke Stamm, Hartmut Gerber, Klaus Schmidt, sämtlich Versorgungsamt Kassel, Thomas Koch, Peter Bernshausen, beide Versorgungsamt Gießen, Ekkehard Ebermann, Versorgungsamt Darmstadt, Wilhelm Heil, Thiemo Ritz, Volker Kusterer, sämtlich Versorgungsamt Frankfurt (sämtlich 1. 10. 90);

zum Hauptsekretär Obersekretär (BaL) Eckhard Weber, Versorgungsamt Fulda (1. 10. 90);

zum/zu **Obersekretär/innen** Sekretär/innen (BaP) Dirk Wallenfels, Silke Ellrich, beide Versorgungsamt Frankfurt, Kerstin Klock, Versorgungsamt Fulda (sämtlich 1. 10. 90);

zu **Sekretärinnen** Assistentinnen (BaP) Andrea Sohn, Kerstin Vogel, beide Versorgungsamt Gießen (beide 1. 10. 90);

zur Assistentin Assistentin z. A. (BaP) Sabine Enders, Versorgungsamt Frankfurt (1. 10. 90);

zum/zu Assistenten/innen z. A. (BaP) Assistentanwärter/innen (BaW) Mirko Fischer, Versorgungsamt Darmstadt, Michaela Heil, Kirstin Kastilan, Annette Sorg, sämtlich Versorgungsamt Fulda (sämtlich 1. 9. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorinnen (BaP) Martina Erckrath, Versorgungsamt Kassel (16. 5. 90), Edith Huther, Versorgungsamt Darmstadt (6. 9. 90), Inspektor (BaP) Frank Feldmann, Versorgungsamt Darmstadt (17. 7. 90), Obersekretärin (BaP) Christina Voges, Versorgungsamt Fulda (28. 10. 90);

versetzt:

zum Bundesrechnungshof Frankfurt Amtfrau Monika Sperzel, Versorgungsamt Gießen (1. 7. 90);

zur Gemeinde Heidenrod Inspektor Harald Emrich, Versorgungsamt Frankfurt (1. 8. 90);

in den Ruhestand getreten:

Amtmann Günter Kley, Versorgungsamt Gießen (31. 7. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Karl-Heinz Riemann, Versorgungsamt Kassel (28. 2. 90), Amtsrat Karl Klippert, Orthop. Versorgungsstelle Kassel, Oberamtsrat Erwin Petter, Versorgungsamt Kassel (beide 30. 6. 90), Amtsinspektor Walter Graf, Versorgungsamt Kassel (31. 7. 90), Amtsinspektor Ewald Müller, Versorgungsamt Kassel (31. 8. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Sekretärin Katrin Winnige, Versorgungsamt Frankfurt (31. 7. 90).

Frankfurt am Main, 28. November 1990

Landesversorgungsamt Hessen I/1 — Allgemein

StAnz. 52/1990 S. 2847

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

im Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialdirigenten** die Ltd. Ministerialräte (BaL) Dr. Wolfgang Dertz, Dietrich Kaiser (beide 1. 10. 90);

zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Wolfgang Weitzel (1. 10. 90);

zu **Ministerialräten** Landwirtschaftsdirektor (BaL) Dr. Günther Hinze, die Regierungsdirektoren (BaL) Heinz Reichwein, Wolfgang Wagner (sämtlich 1. 10. 90);

zum Landwirtschaftsdirektor Landwirtschaftsoberrat (BaL) Willi Müller-Braune (1. 10. 90);

zum Landwirtschaftsdirektor z. A. Landwirtschaftsoberrat (BaP) Ulrich Beyer (1. 10. 90);

zu Regierungsdirektoren die Regierungsoberräte (BaL) Peter Reihmann (1. 10. 90), Erich Schnellbach (1. 11. 90);

zu Landwirtschaftsoberräten die Landwirtschaftsräte (BaL) Gerd Trautmann, Klaus Reinhardt (beide 1. 10. 90);

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Albert Lohr (1. 10. 90);

zum Amtsrat Amtmann (BaL) Achim Essert (1. 10. 90);

zum/zur Amtmann/Amtfrau Oberinspektor/in (BaL) Günter Bürger (13. 10. 90), Ute Schlamp (1. 10. 90);

zur Oberinspektorin Inspektorin (BaL) Sabine Schicker (1. 10. 90):

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe B 2

Ministerialrat (BaL) Dr. Gerhard Sabiel (1. 10. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Forstrat (BaP) Peter Stühlinger (5. 7. 90); Forstinspektorin (BaP) Gerlinde Dehos (3. 10. 90); Landwirtschaftsdirektor (BaP) Ulrich Beyer (1. 12. 90);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. Johannes Janetzkowski (31. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektorin Ilse Schulz (31. 5. 90), Ministerialräte Otto Eisenach, Alfred Hatzmann (beide 30. 9. 90);

beim Hessischen Bildungsseminar für die Agrarverwaltung

ernannt:

zum Landwirtschaftsoberrat Landwirtschaftsrat (BaL) Dr. Lothar Koch (1. 10. 90);

Wiesbaden, 5. Dezember 1990

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz I A 2 — 7 o 16 — 11/90

bei der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht

ernannt:

zum Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) der Assessor der Agrarverwaltung Dr. Peter Przybilla (1. 12. 90).

Homberg (Ohm) 1, 4. Dezember 1990

Hessische Landesanstalt für Tierzucht 8 b — Mo/La

StAnz. 52/1990 S. 2848

1255

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Neuzenlache von Viernheim" vom 5. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§. 1

- (1) Ein Teil des alten Neckarbettes mit seinen Feuchtflächen südöstlich von Viernheim wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Neuzenlache von Viernheim" besteht aus Flächen der Fluren 60 und 61 der Gemarkung Viernheim, Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 9,13 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen innerhalb einer an naturnahen Strukturen armen Landschaft gelegenen Teil des alten Neckarbettes mit seinen Schilf- und Brachflächen und Gewässern zu erhalten, zu sichern und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung

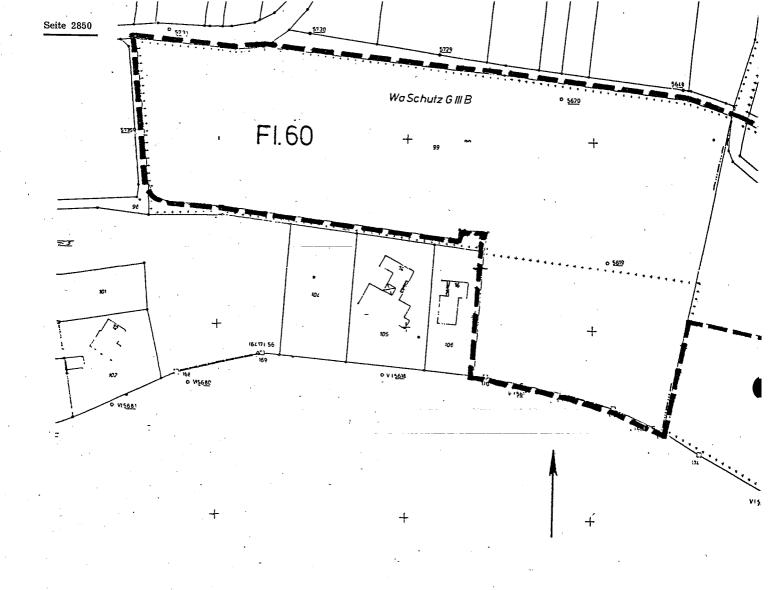
- ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
- zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;

- 10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 13. zu düngen;
- 14. Tiere weiden zu lassen;
- 15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
- 16. Hunde frei laufen zu lassen;
- 17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 11, 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
- a) das Einbringen von Baumarten, die den potentiell natürlichen Waldgesellschaften entsprechen, mit dem Ziel, naturnahe, struktur- und artenreiche Waldflächen aufzubauen,
 - b) die Entnahme standortfremder Baumarten, insbesondere der Pappel,
 - c) die Pflege und Nutzung im Rahmen einer auf Naturverjüngung gerichteten Bestandeswirtschaft mit langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen und unter Vermeidung von Kahlschlägen;
- die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;





- Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Januar.

Von den Verboten des \S 3 kann unter den Voraussetzungen des \S 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des \S 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen \S 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3
 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
- 4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
- 6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in

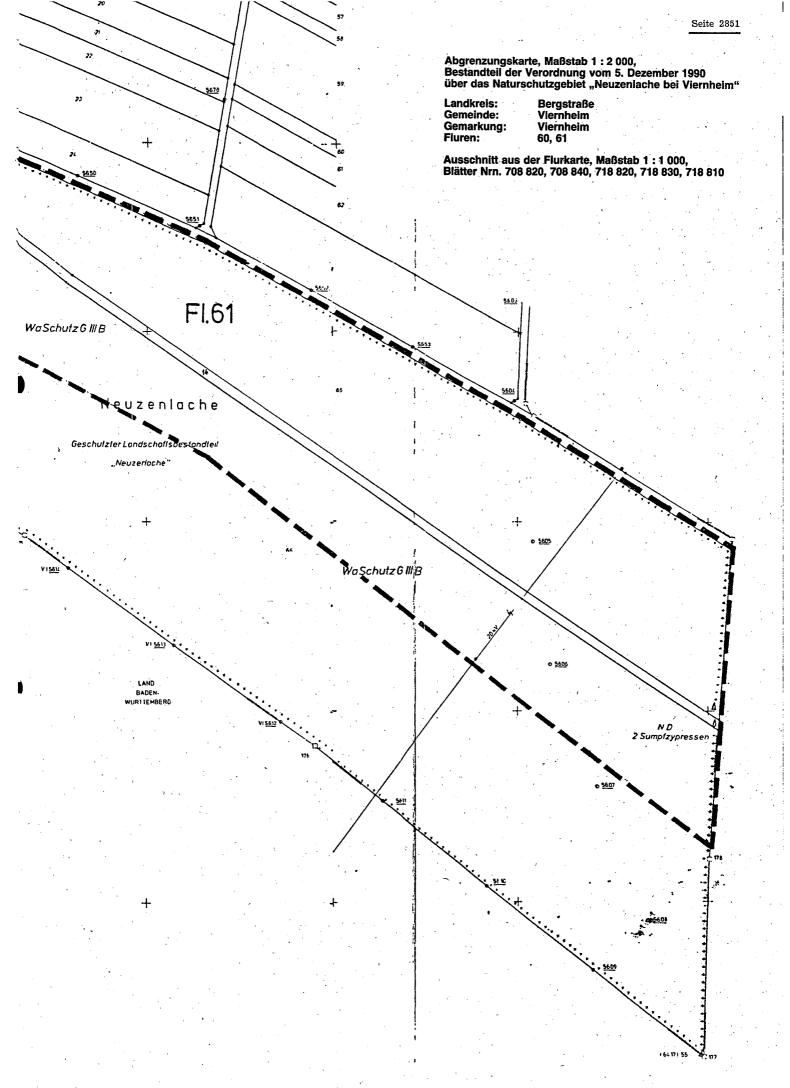
- § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 betritt;
- entgegen § 3 Nr. 9 fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
- 10. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 10 wäscht oder pflegt;
- 11. Wiesen oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 11 umbricht oder deren Nutzung ändert;
- 12. Pflanzenschutzmittel entgegen § 3 Nr. 12 anwendet;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
- 14. Tiere entgegen § 3 Nr. 14 weiden läßt;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Flächen ackerbaulich nutzt;
- 16. Hunde entgegen § 3 Nr. 16 frei laufen läßt;
- 17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt gez. W. Link Regierungspräsident StAnz. 52/1990 S. 2848



Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Michelstadt/ Stadtteil Würzberg, Odenwaldkreis, vom 22. Oktober 1990

Gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) wird verordnet:

Artikel 1

Das durch die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Michelstadt/Stadtteil Würzberg, Odenwaldkreis, vom 31. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 834), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1981 (StAnz. S. 667), festgesetzte Schutzgebiet für die "Quelle Seebrunnen" wird aufgehoben. Dadurch entfallen die Schutzzonen I und II der "Quelle Seebrunnen".

Die Schutzzone III gilt nur noch für die Quelle Hainstermühle.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt gez. W. Link

Regierungspräsident

asident

StAnz. 52/1990 S. 2852

1257

Widerruf einer Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für Maschinen der metall- und holzverarbeitenden Industrie

Die am 3. März 1949 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Dr. Ing. Willi Rein, Sudetenstraße 6, 6148 Heppenheim (Bergstr.), zum Sachverständigen für Maschinen der metallund holzverarbeitenden Industrie ist mit Einverständnis des Sachverständigen mit Wirkung zum 30. September 1990 widerrufen worden.

Darmstadt, 30. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt IV 31 — 70 a 10/01 — R

StAnz. 52/1990 S. 2852

1258

Genehmigung der "Sodener Musikstiftung Jürgen Frei", Sitz Bad Soden am Taunus

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. November 1990 errichtete "Sodener Musikstiftung Jürgen Frei", Sitz Bad Soden am Taunus, mit Stiftungsurkunde vom 29. November 1990 genehmigt.

Darmstadt, 10. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt III 11 a — 25 d 04/11 (6) — 19 StAnz. 52/1990 S. 2852

1259

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Herbstein, Vogelsbergkreis, vom 28. November 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) wird folgendes verordnet:

§ 1 Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Herbstein, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Herbstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 und den Flurkarten im Maßstab 1:2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,

Zone II = grüne Umrandung,

Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Marburg,

Ketzerbach 10,

3550 Marburg,

Landrat des Vogelsbergkreises
— untere Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 49,

6420 Lauterbach,

Magistrat der Stadt Herbstein, 6422 Herbstein,

Landrat des Vogelsbergkreises

Katasteramt —,
 Adolf-Spieß-Straße,

6420 Lauterbach,

Hess. Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9,

6200 Wiesbaden,

Hess. Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7,

6200 Wiesbaden,

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises — Gesundheitsamt —.

6420 Lauterbach,

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises — Bauaufsicht —.

6420 Lauterbach.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

- Der Fassungsbereich (Zone I) für den Brunnen 1 umfaßt einen Teil des Grundstückes Flur 12, Flurstück 73/1 in der Gemarkung Herbstein.
- Der Fassungsbereich (Zone I) für den Brunnen 2 umfaßt einen Teil des Grundstückes Flur 12, Flurstück 60/1 in der Gemarkung Herbstein.
- Die gemeinsame Engere Schutzzone (Zone II) für die Brunnen 1 und 2 erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke in der Gemarkung Herbstein:

Flur 12

Flurstücke Nrn. 55, 58/1, 58/3, 59/1, 60/1 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 62, 63, 68, 69, 71, 72, 73/1 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches) und 77,

Wege Nrn. 57, 66, 67, 70, 76 und 164 (nördlicher Teil – im Süden durch die Verlängerung der Nordostseite des Grabens Nr. 142 in südöstlicher Richtung begrenzt),

Graben Nrn. 58/2, 64 und 78,

Eisenbahn Nrn. 56 und 165 (nördlicher Teil – im Süden durch die Verlängerung der Nordostseite des Grabens Nr. 142 in südöstlicher Richtung begrenzt);

Flurstücke Nrn. 3, 4, 5, 7, 8, 9, 20/3, 21/3, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31 und 32,

Wege Nrn. 2/1, 6, 19/1, 22, 23 und 29,

Graben Nr. 46 (westlicher Teil - im Osten begrenzt durch die Verlängerung der Ostseite des Flurstücks Nr. 20/3 in südlicher

4. Die gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) für die Brunnen 1 und 2 erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Herbstein und Rixfeld:

Gemarkung Herbstein

südöstlicher Teil – im Norden und Westen begrenzt durch

die Westseite des Weges Nr. 75, die Nordseite des Weges Nr. 91, die Westseite des Flurstücks Nr. 96,

die Nordseite des Flurstücks Nr. 98,

die Nordseite des Flurstücks Nr. 35,

die Ostseite des Weges Nr. 161 und

die Ostseite des Weges Nr. 155.

nordöstlicher Teil - begrenzt durch

die Nordostseite des Weges Nr. 40,

die Nordostseite des Weges Nr. 19,

die Südostseite der Rixfelder Straße Nr. 93 und

die Nordostseite des Weges Nr. 98.

Flur 11

nördlicher Teil - begrenzt durch

die Nordseite des Weges Nr. 120 (bis Polygonpunkt 735),

die Ostseite des Weges Nr. 145,

die Nordseite des Weges Nr. 144, die Nordseite des Weges Nr. 134,

die Westseite der Eisenbahn Nr. 133 und

die Nordostseite des Weges Nr. 138.

südlicher Teil (mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der Engeren Schutzzone) - begrenzt durch

die Nordostseite des Grabens Nr. 126,

die Nordwestseite des Eichholz'schen Wassers Nr. 129 und

die Nordwestseite des Scheerwassers Nr. 84.

die gesamte Flur - mit Ausnahme des östlichen Teils des Flurstücks Nr. 68/2, im Westen begrenzt durch eine Gerade von Polygonpunkt 523 zu Polygonpunkt 816.

nördlicher Teil - begrenzt durch

die Ost- bzw. Südseite des Weges Nr. 107,

die Südseite des Weges Nr. 94 und

die Südseite des Flurstücks Nr. 91/1.

nordöstlicher Teil - im Süden und Westen begrenzt durch

die Nordseite des Schlirfer Weges Nr. 73/1,

die Ostseite des Flurstücks Nr. 10,

die Südwestseite des Flurstücks Nr. 17.

die Südwest- und Nordwestseite des Flurstücks Nr. 18,

die Nordostseite des Flurstücks Nr. 19 und

die Südost- und Nordostseite des Weges Nr. 3.

Gemarkung Rixfeld

der westliche Teil des Flurstücks Nr. 1/1, im Osten begrenzt durch eine Gerade von Polygonpunkt Nr. 524 zu Polygonpunkt Nr. 532.

Flur 10

Weg Nr. 78 (westlicher Teil – im Osten bis Polygonpunkt Nr. 5321

Weg Nr. 91.

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

- 1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- 2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
- 3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht

- vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
- 4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
- 5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefähr-
- 6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
- 7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
- das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
- 9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- 10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
- 11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdün-
- 12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
- 13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
- 14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
- 15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
- 16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
- 17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
- 18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten
- 19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
- Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
- 21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besor-
- 22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
- 23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
- 24. Rangierbahnhöfe,
- Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
- 26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

- 1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und
- 2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § $\bar{2}$ der Hessischen Bauordnung (HBO),
- Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feldund Waldwege,
- 5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,

- 6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
- jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
- Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdekkung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- 9. Sprengungen,
- Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
- das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
- organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- 13. das Aufbringen von Klärschlamm,
- 14. Gärfuttermieten,
- 15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- 16. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
- 17. das Vergraben von Tierkörpern,
- 18. Transport radioaktiver Stoffe,
- Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
- 20. militärische Anlagen;

Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen; ausgenommen sind:

- a) Bewegungen zu Fuß,
- b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
- auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen,

- das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
- Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6 Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

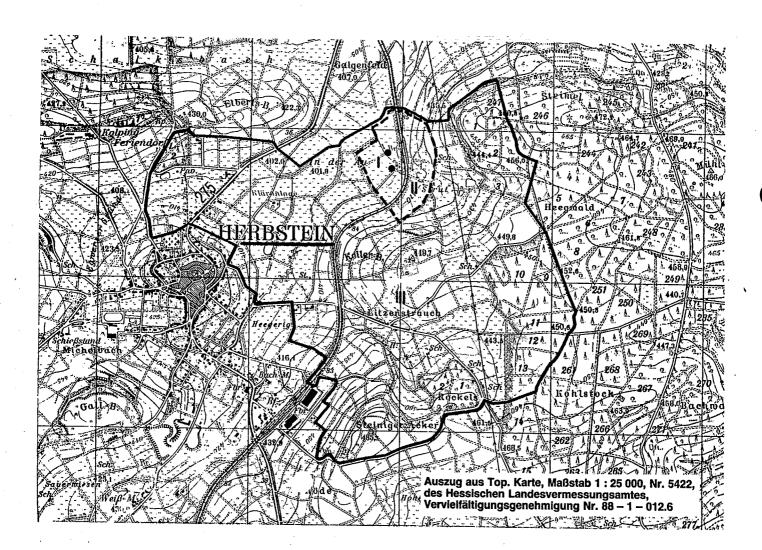
- alle f
 ür Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorg
 änge,
- 2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
- 3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- 4. die Düngung,
- das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
- das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
- alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7 Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

- die Fassungsbereiche eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
- 2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
- Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,



- 5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
- notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
- Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
- vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden.
- Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8 Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 28. November 1990

Regierungspräsidium Gießen gez. Dr. Rhiel Regierungspräsident

StAnz. 52/1990 S. 2852

1260

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Homberg bei Buchenau" vom 3. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Außerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die naturnahen Laubwaldbestände des Homberges östlich von Buchenau werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erblänt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Homberg bei Buchenau" besteht aus Flächen in der Gemarkung Brungershausen der Gemeinde Lahntal und Buchenau der Gemeinde Dautphetal im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 34,59 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ .

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die überaus artenreichen Laubwaldgesellschaften, u. a. bestehend aus Ahorn-Lindenwäl-

dern und Eschen-Hainbuchenwäldern, als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sowie die vorhandenen Nadelholzbestände in vielstufigen und artenreichen Laubmischwald zu überführen bzw. umzuwandeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. zu düngen;
- 13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- folgende forstliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
 - b) die Verjüngung der Laubwaldbestände unter Beachtung langer Zeiträume natürlicher Walderneuerung, eines hohen Bestandesalters und eines hohen Anteiles an stehendem Totholz sowie starker Überhälter;
 - c) die kurzfristige und vollständige Entnahme von den in Laubwaldbeständen wachsenden Nadelbäumen und
 - d) die Umwandlung der Nadelholzflächen in standortgemäßen Laubwald durch Voranbau ohne die Anlage von Kahlschlägen;

jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen:

2. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch der Fallenjagd.

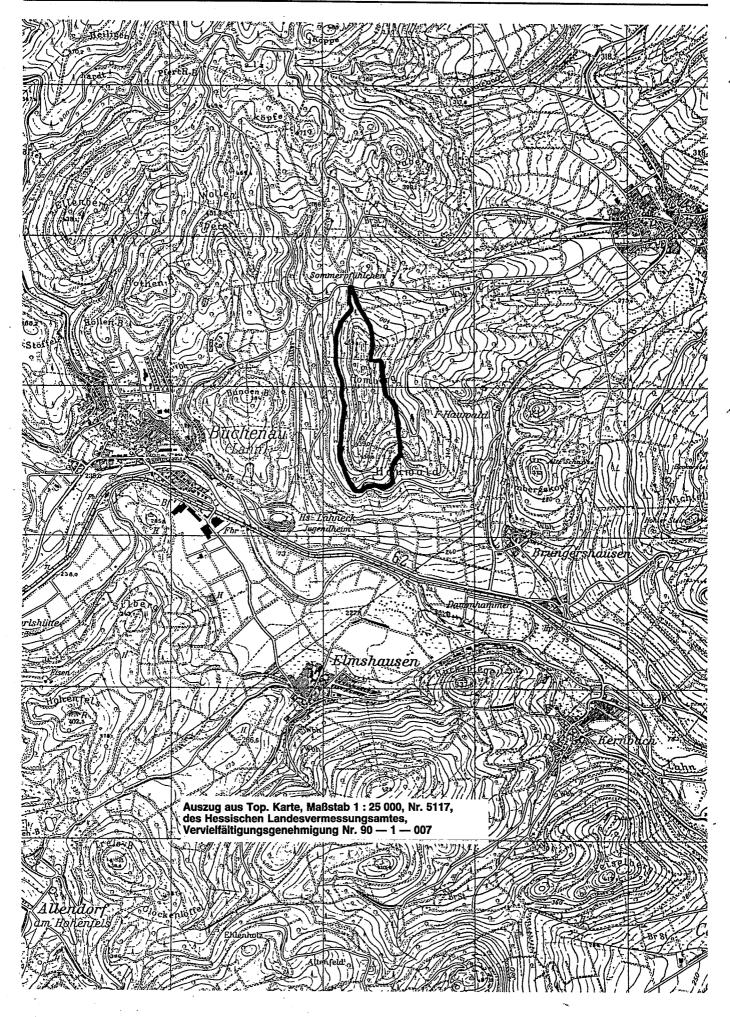
§ 5

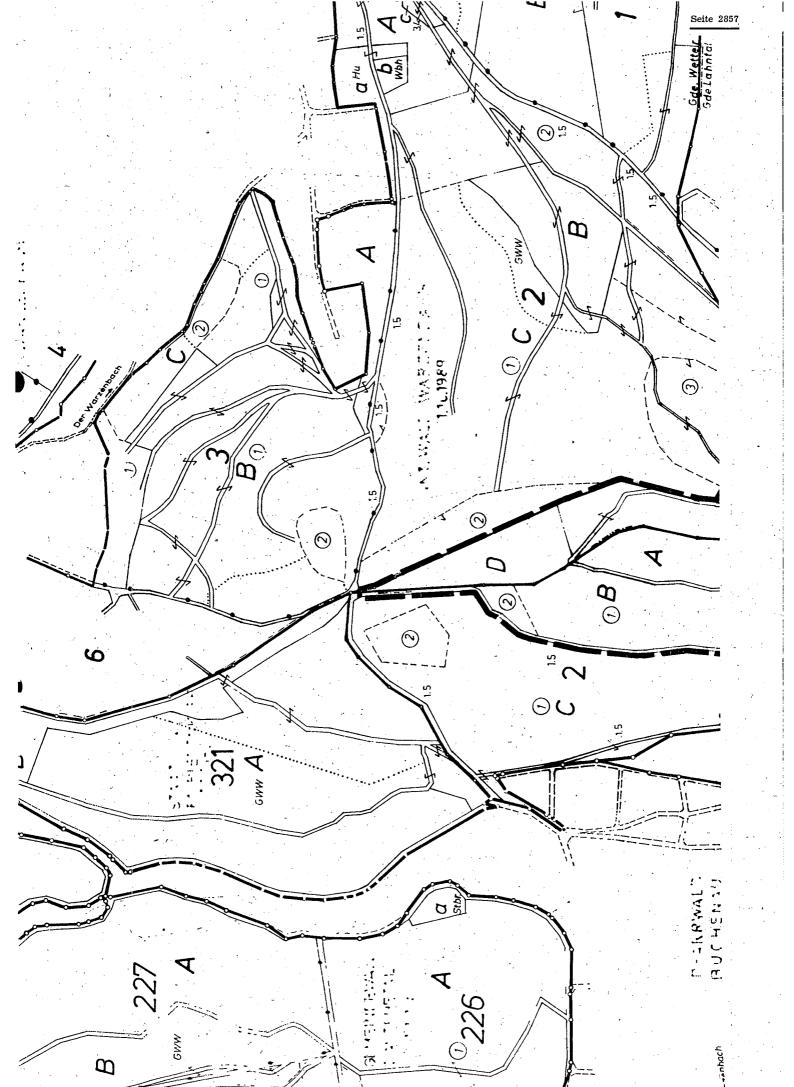
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

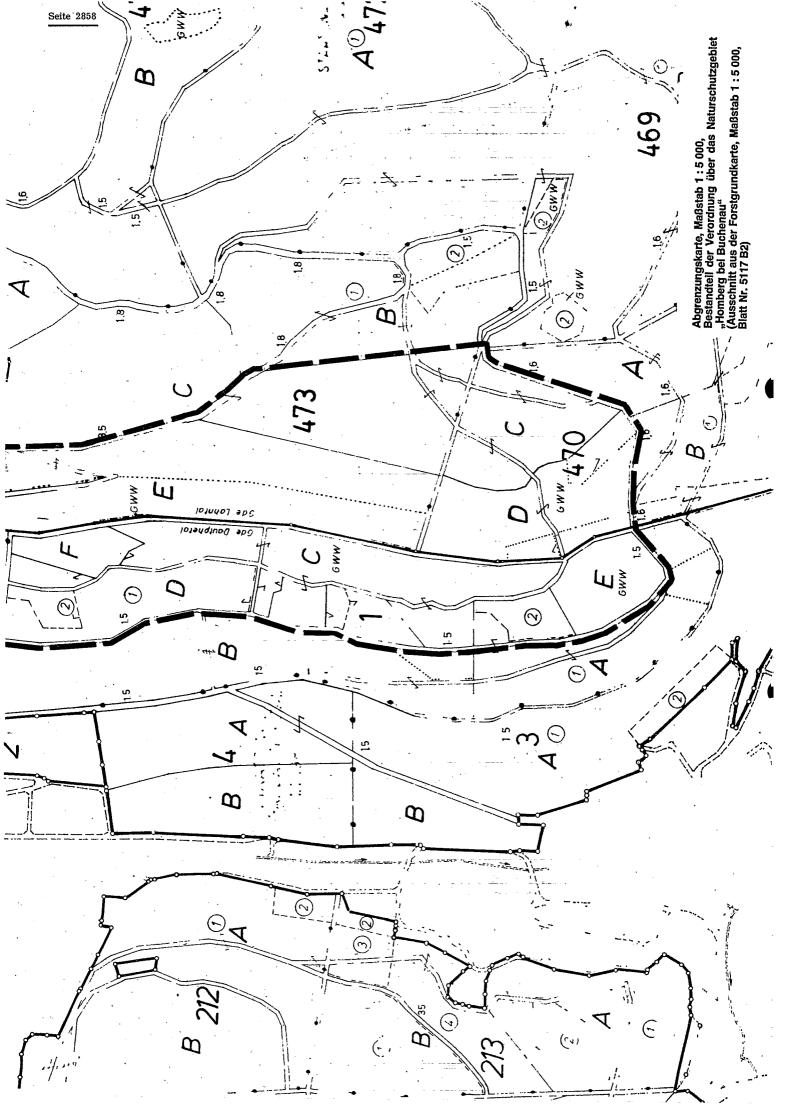
§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;







- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. entgegen § 3.Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege
- entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. Dezember 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel Regierungspräsident

StAnz. 52/1990 S. 2855

1261

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Feldatal/Ortsteil Windhausen, Vogelsbergkreis, vom 28. November 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) wird folgendes verordnet:

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Feldatal, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Windhausen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 und den Flurkarten im Maßstab 1:500, 1:1 000 und 1:2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,

Zone II = grüne Umrandung,

Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Gemeindevorstand der Gemeinde Feldatal, 6324 Feldatal,

Wasserwirtschaftsamt Marburg, Ketzerbach 10, 3550 Marburg,

Landrat des Vogelsbergkreises
— untere Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 49,

6420 Lauterbach, Landrat des Vogelsbergkreises — Katasteramt —, Adolf-Spieß-Straße,

6420 Lauterbach, Kreisausschuß des Vogelsbergkreises — Bauaufsicht —,

6420 Lauterbach,

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Gesundheitsamt —,

6420 Lauterbach,

Hess. Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,

Hess. Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

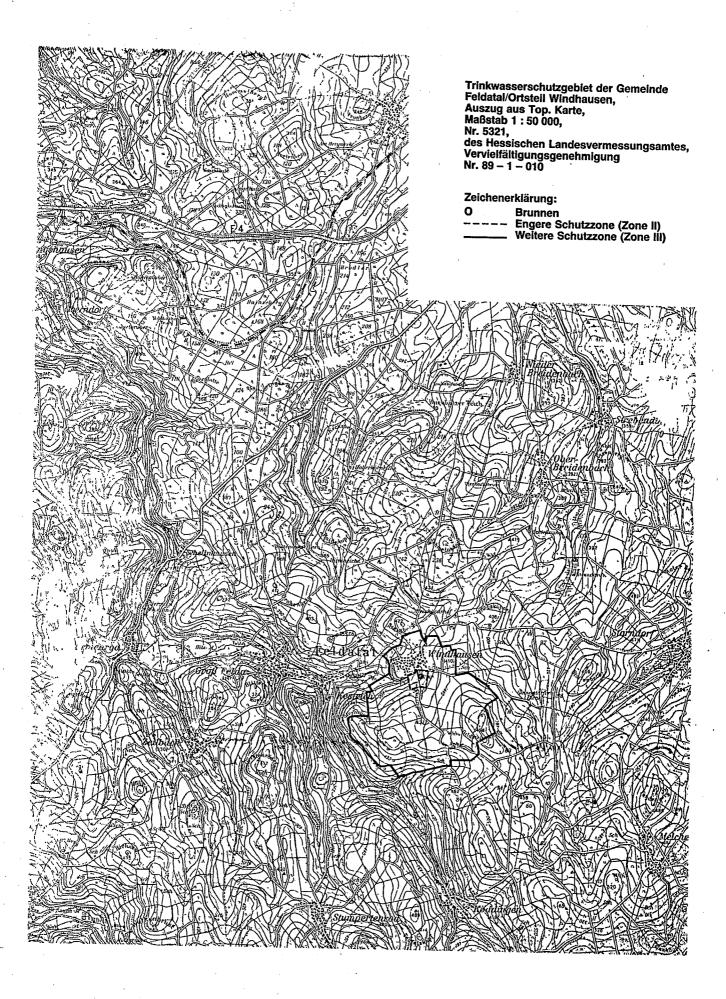
- Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt in der Gemarkung Windhausen das Grundstück Flur 1, Flurstück 185/1.
- Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt in der Gemarkung Windhausen die Grundstücke Flur 1, Flurstücke 179 bis 184, 185/2, 186, 187, 188/1, 188/2, 189 bis 197, 253 (teilweise); Flur 13, Flurstücke 41, 72 (teilweise).
- 3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Windhausen und Kestrich.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

- Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- 2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
- 3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
- Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
- Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
- Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
- das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
- Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
- das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
- 12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
- 14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,



- 15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
- Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
- 17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
- das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird.
- das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
- 20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
- 21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
- 22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
- 23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
- 24. Rangierbahnhöfe,
- 25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
- 26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ !

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

- 1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
- 3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feldund Waldwege,
- das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
- 6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
- jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
- Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdekkung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
 - 9. Sprengungen,
- Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
- das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
- organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwermung in den Fassungsbereich besteht,
- 13. das Aufbringen von Klärschlamm,
- 14. Gärfuttermieten,
- 15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- 16. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
- 17. das Vergraben von Tierkörpern,
- 18. Transport radioaktiver Stoffe,
- 19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
- 20. militärische Anlagen;

Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:

- a) Bewegungen zu Fuß,
- b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,

- c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

. §

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

- 1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- 2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
- 3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- 4. die Düngung,
- das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
- das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung.
- alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind

8 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

- 1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
- 2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
- 4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
- 5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
- notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
- Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
- vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
- Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 28. November 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel

Regierungspräsident

StAnz. 52/1990 S. 2859

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Helfholzwiesen bei Erda" vom 6. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die südlich von Hohenahr-Erda gelegenen Feuchtwiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet "Helfholzwiesen bei Erda" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen "Im Eulbach", "Der Erlenköppel", "Bei den Erlen", "Beim Erlenborn", "Unter der Hohwiese", "Unter dem kleinen Feldchen", "Die Hohwiese,, "Unter der Schulhecke", "Die Rotstrut", "In der Kronau", "Unter dem Helfholzweg", "Unter der Kronau", "Vor der Birkenhecke" und "Im Teich" in der Gemarkung Erda der Gemeinde Hohenahr im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 24,27 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das extensiv genutzte Feuchtwiesengebiet als Lebensraum seltener feuchtlandgebundener Vogelarten sowie als Standort zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Mittelfristiges Entwicklungsziel ist die Umwandlung der vorhandenen Ackerparzellen in Extensivgrünland.

§ 3

- (1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:
 - bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder Tiere weiden zu lassen:
- 13. zu düngen;
- 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

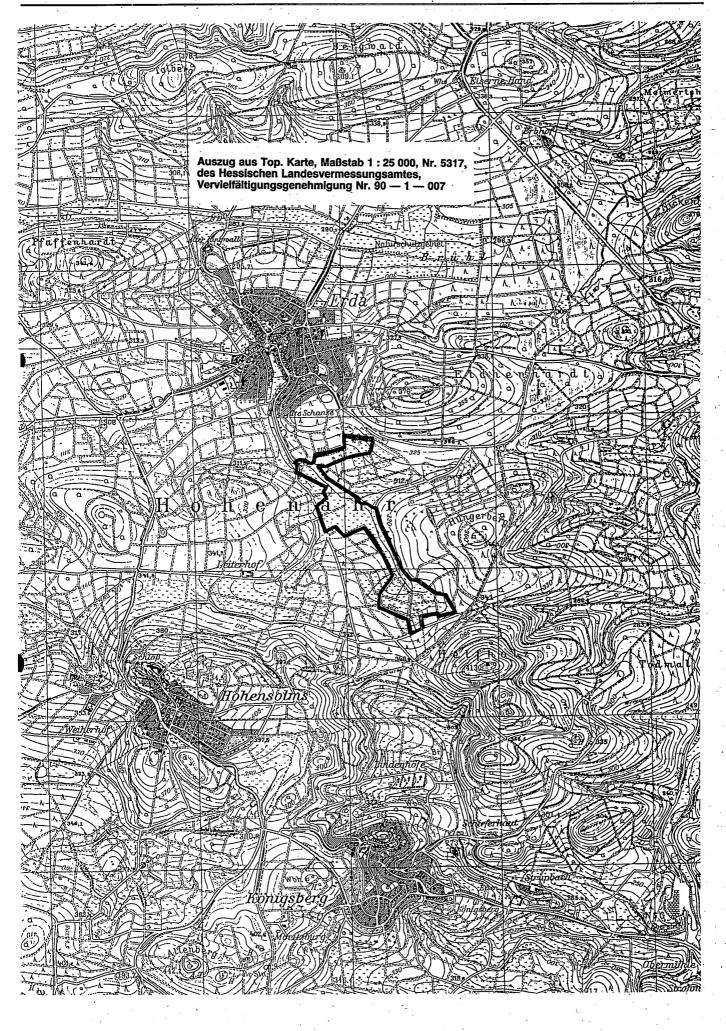
- die Mahd der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12,
 und 14 genannten Einschränkungen;
- die Beweidung der Flurstücke 69, 70, 71, 72, 73, 74 und 75 in Flur 16 der Gemarkung Erda durch Rinder, jedoch unter den in § 3 Nrn. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
- die ackerbauliche Nutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
- Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

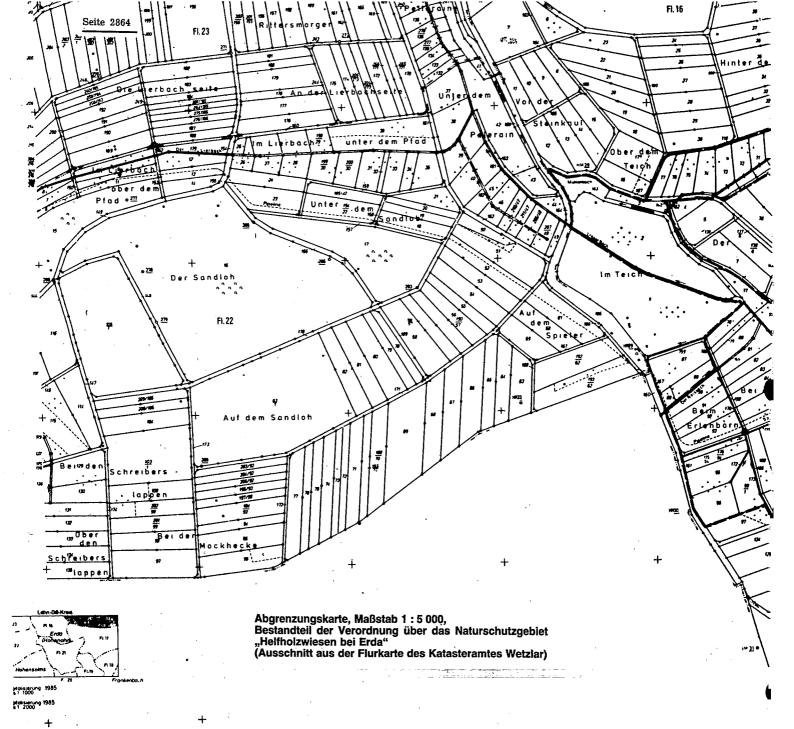
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- 6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
- entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält und Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt.
- entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert, diese vor dem 15. Juni mäht oder Tiere weiden läßt;
- 13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt;
- 14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;





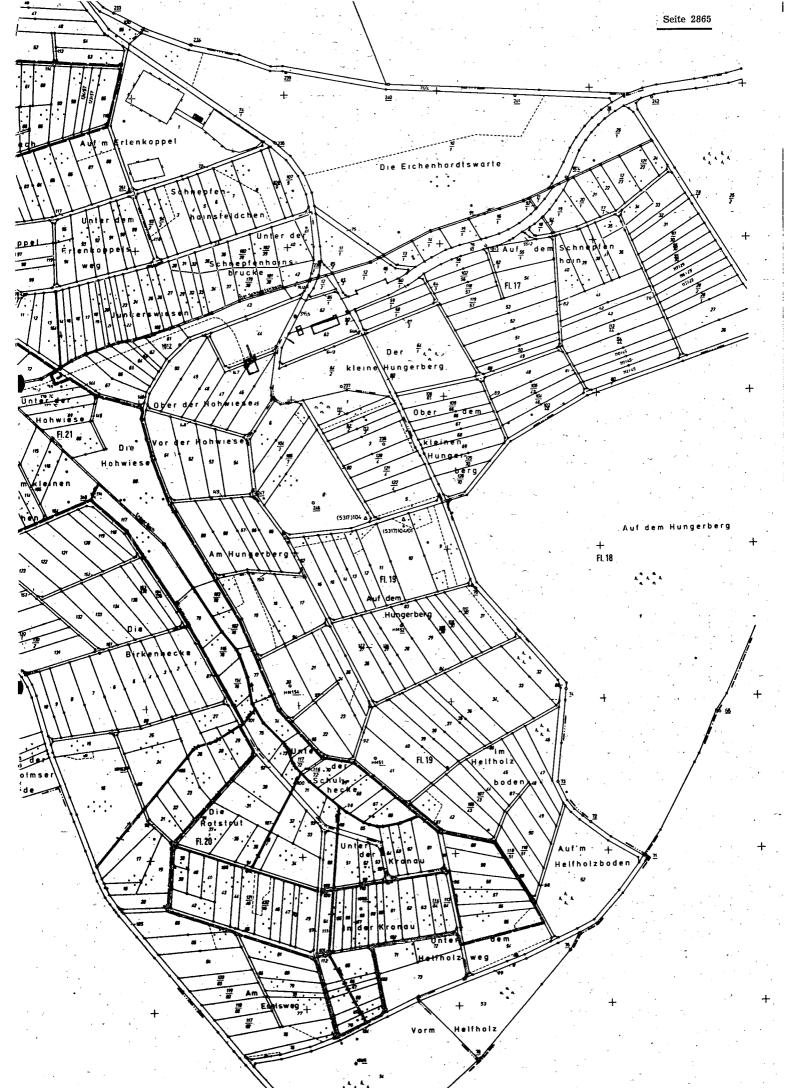
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt. (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7 Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Helfholzwiesen bei Erda" vom 9. Oktober 1986 (StAnz. S. 2051), verlängert durch Verordnung vom 7. September 1989 (StAnz. S. 1989), wird aufgehoben. § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 6. Dezember 1990

Regierungspräsidium Gießen gez. Dr. Rhiel Regierungspräsident StAnz. 52/1990 S. 2862



Namensänderung der VOKO-Stiftung, Sitz Pohlheim

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute auf Antrag des Stifters die Änderung des § 1 Abs. 1 (Stiftungsname) der Stiftungsverfassung genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen "VOKO-Produktionsstiftung".

Gießen, 28. November 1990

Regierungspräsidium Gießen 11 — 25 d 04/11 — (1) — 33 StAnz. 52/1990 S. 2866

1264

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Bezug: Bekanntmachung vom 27. April 1989 (StAnz. S. 1218)

Mit o. a. Bekanntmachung ist das Institut für Umwelt-, Energieund Geotechnik GmbH, 6330 Wetzlar 21, heute: Institut für Umweltanalytik und Geotechnik UEG GmbH, 6330 Wetzlar 21, am 27. April 1989 widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt worden.

Die Anerkennung wird um die folgenden Parameter erweitert:

- Phenole, Index-Nr. 730,
- Aromatische Amine, Index-Nr. 740,
- Barium, Index-Nr. 156-1/2 des Verzeichnisses B 1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

Gießen, 29. November 1990

Regierungspräsidium Gießen 39 a — 79 f 02.21

StAnz. 52/1990 S. 2866

1265

Bestimmung von Stellen nach § 20 g Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Aufnahme von tot aufgefundenen Tieren und Pflanzen

Die nachfolgend aufgeführten Stellen werden hiermit als die Stellen bekanntgegeben, die von mir gemäß § 20 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. I S. 889) bestimmt sind, vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Vorschriften tot aufgefundene Tiere und Pflanzen aufzunehmen:

- Philipps-Universität Marburg Fachbereich Biologie Karl-von-Frisch-Straße 3550 Marburg
- Justus-Liebig-Universität Gießen Institut für Tierphysiologie Wartweg 95 6300 Gießen
- Schloßverein Biedenkopf e. V. Hinterlandmuseum Theisenbachstraße 3 3560 Biedenkopf

Gießen, 5. Dezember 1990

Regierungspräsidium Gießen 68 — R 22 1 (2) — ALLG. StAnz. 52/1990 S. 2866

1266 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schlämmteiche bei Geismar" vom 5. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkann-

ten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§

- (1) Die Ederaue westlich von Fritzlar wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Schlämmteiche bei Geismar" liegt in den Gemarkungen Geismar und Ungedanken der Stadt Fritzlar im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 26,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Ederabschnitt, die dortigen Feuchtgebiete und ehemaligen Schlämmteiche sowie die vorhandene auentypische Vegetation mit seltenen Pflanzen als Lebensraum für bestandsgefährdete Vogel-, Amphibien- und Insektenarten zu erhalten und zu verbessern.

§ 3

- (1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:
- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern:
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen:
- 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
- zu düngen, Pflanzenschutzmittel oder Insektizide anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

8 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- 2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
- 3. die Ausübung der Fliegenfischerei in der Eder;

- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- das Befahren der Eder mit durch Muskelkraft bewegten Booten.

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8 6

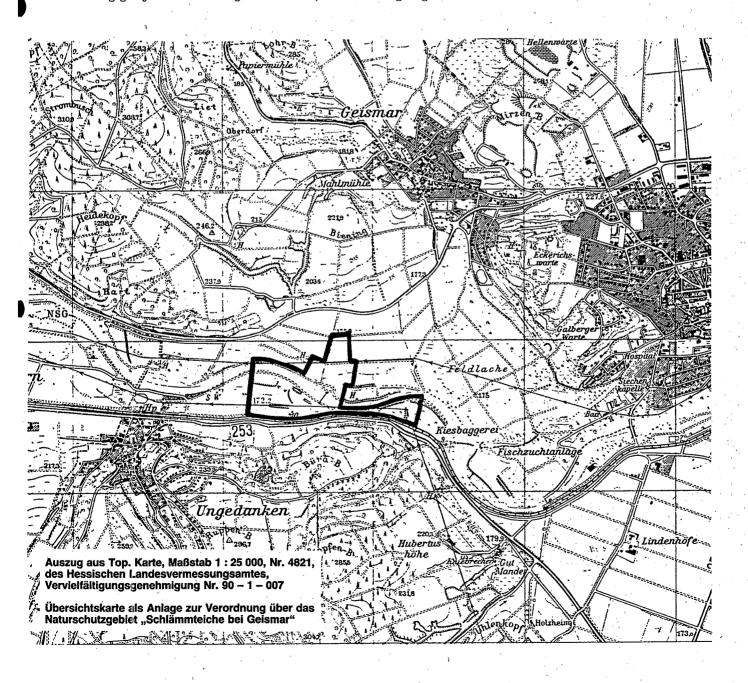
Ordnungswidrig i. S. des \S 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

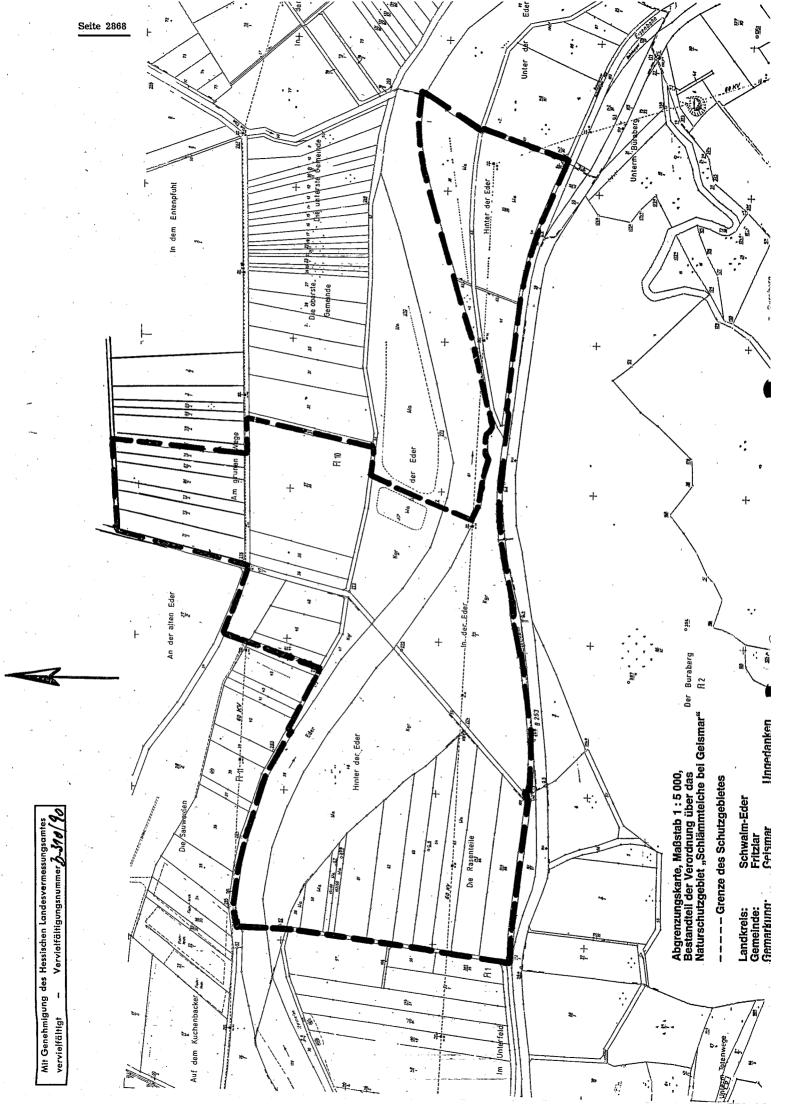
- bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;

- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt:
- entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt:
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel oder Insektizide anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
- 14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

8 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes "Auenverbund Eder" vom 24. März 1988 (StAnz. S. 869) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.





Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1990

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident StAnz. 52/1990 S. 2866

1267

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Borkener See" vom 5. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

8 1

- (1) Die ehemaligen Braunkohlentagebauflächen Altenburg IV zwischen Borken und Nassenerfurth werden in den Grenzen, die sich us der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Borkener See" liegt in den Gemarkungen Borken, Nassenerfurth und Trockenerfurth der Stadt Borken im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 332 ha.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das weitgehend in sich geschlossene, extrem nährstoffarme aquatische System des Tagebaurestsees als einem der seltensten und gefährdetsten Ökosysteme in Mitteleuropa einschließlich seiner Uferbereiche als Lebensraum für vom Aussterben bedrohte Amphibienarten, zahlreiche Insektenarten sowie als Brut- und Rastplatz gefährdeter Wasservogelarten, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, riachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu tauchen, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
- zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- die forstwirtschaftliche Nutzung der Nadelholzbestände unter Beachtung der Verbote des § 3 Nr. 13 mit dem Ziel der Umwandlung in artenreichen Laubmischwald sowie Pflegemaßnahmen zu dessen Sicherung und Erhaltung;
- Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen und des Kohlebahngleises im Einvernehmen mit-der oberen Naturschutzbehörde;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- Maßnahmen zur höhen- und lagemäßigen Messung des ansteigenden Seewasserspiegels und zur Feststellung der aus dem See abfließenden Wassermenge;
- Maßnahmen zur Einrichtung und Messung markscheiderischer Meßpunkte.

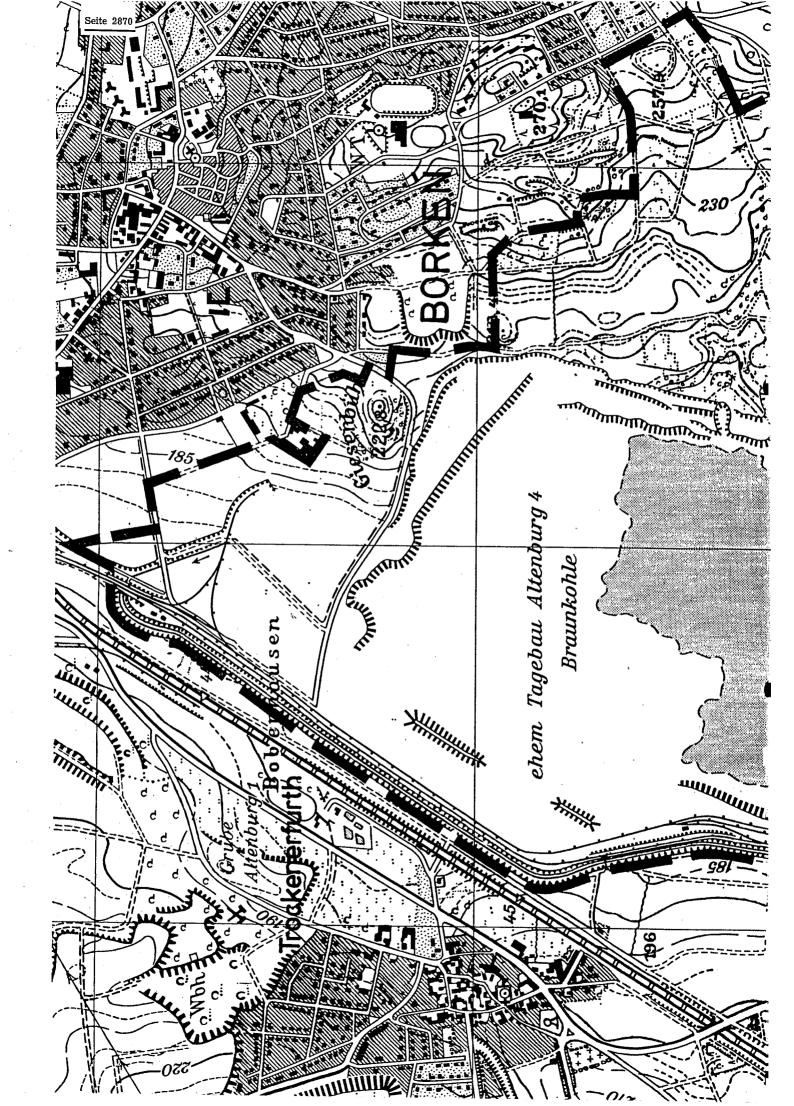
§ 5

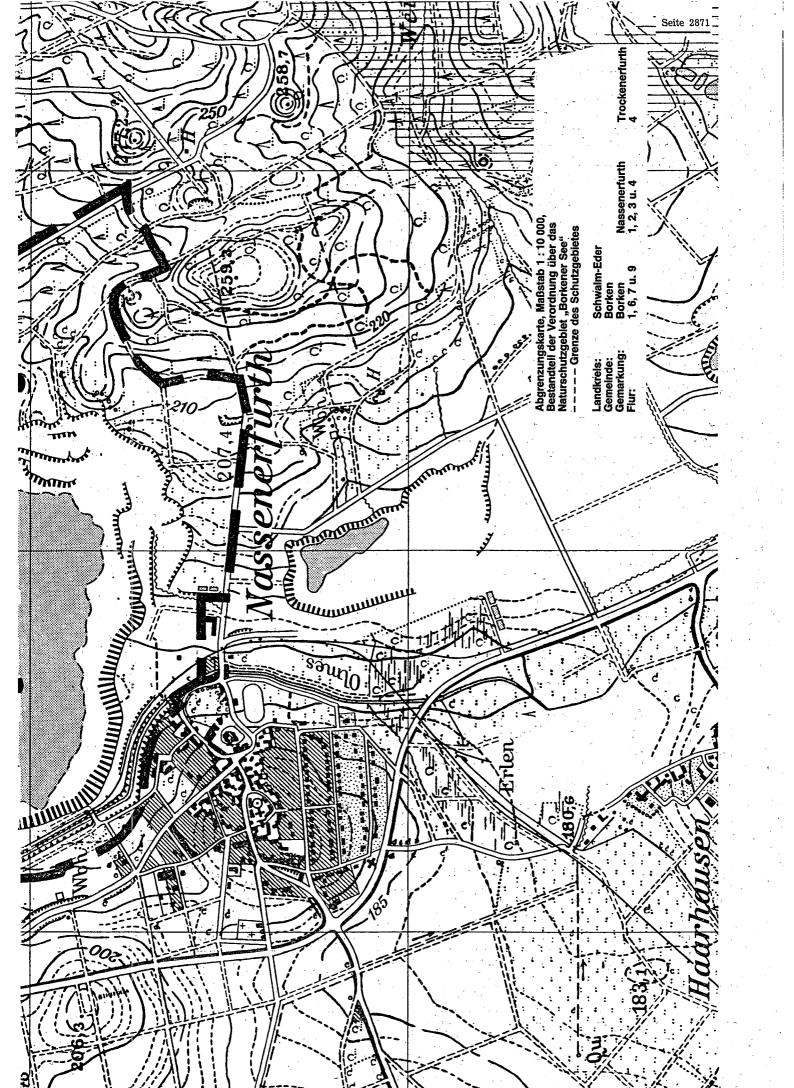
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

· § (

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen \S 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt:
- entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, taucht, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. Kräftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt:
- entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
- Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.





Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Borkener See" vom 28. November 1989 (StAnz. S. 2578) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1990

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident

StAnz. 52/1990 S. 2869

1268

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haimberg bei Mittelrode" vom 5. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Haimberg zwischen Mittelrode und Besges wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Haimberg bei Mittelrode" liegt in den Gemarkungen Haimbach, Besges, Rodges und Mittelrode der Stadt Fulda im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 66,2 ha.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den aus Kalk, Basalt und Sandstein bestehenden Haimberg mit seiner durch diese besonderen geologischen Verhältnisse geprägten außerordentlich artenreichen Flora, die auch Lebensgrundlage für verschiedene seltene Insektenarten bietet, auf Dauer zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern:
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

- zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
- zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

8 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die turnusgemäße kleinflächige Nutzung von Waldflächen im Rahmen der traditionellen Niederwaldbewirtschaftung sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher, artenreicher Laubwaldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
- Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

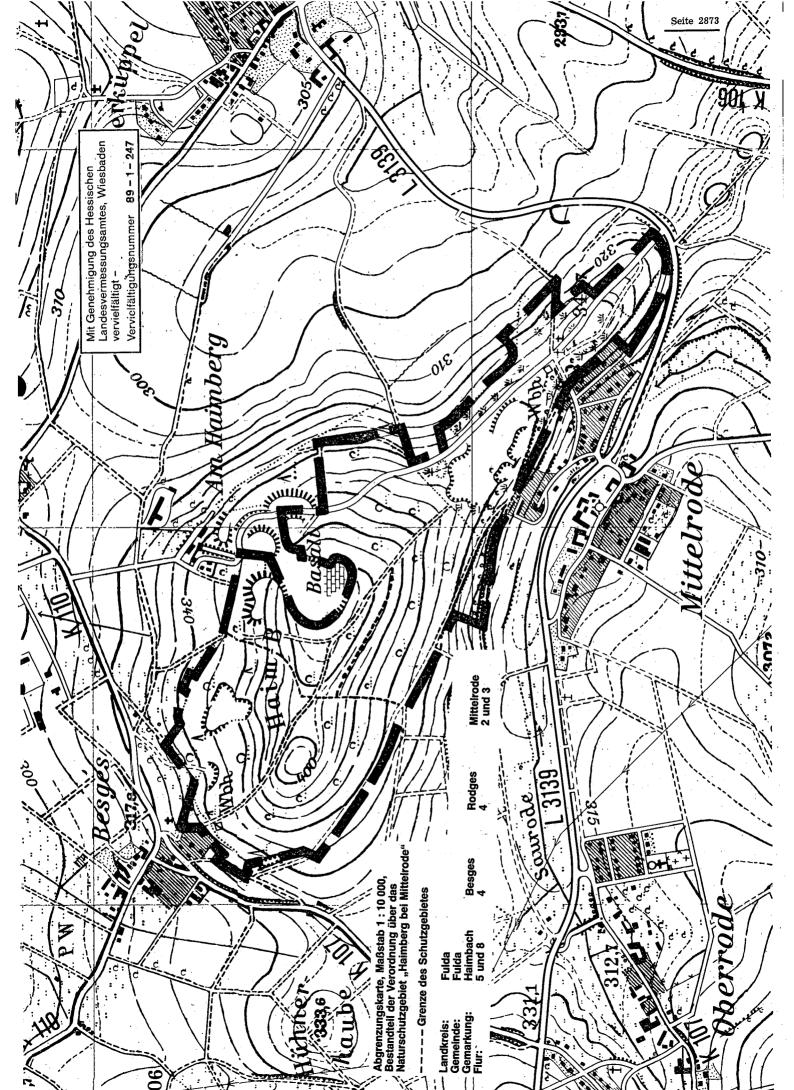
- bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3
 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
- entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
- 5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt:
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt:
- entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
- entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
- 14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

8 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1990

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident StAnz. 52/1990 S. 2872



Verordnung über das Naturschutzgebiet "Struthwiesen bei Kalbach" vom 5. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

8 1

(1) Das Waldwiesental des Struthbaches und die naturnahen Feuchtwaldbestände am Rande werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet "Struthwiesen bei Kalbach" liegt in den Gemarkungen Oberkalbach und Uttrichshausen der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 37,10 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

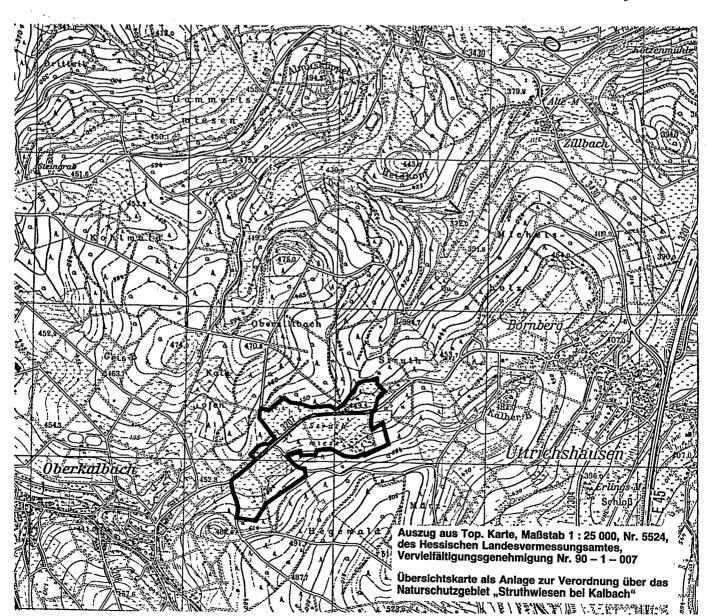
§ :

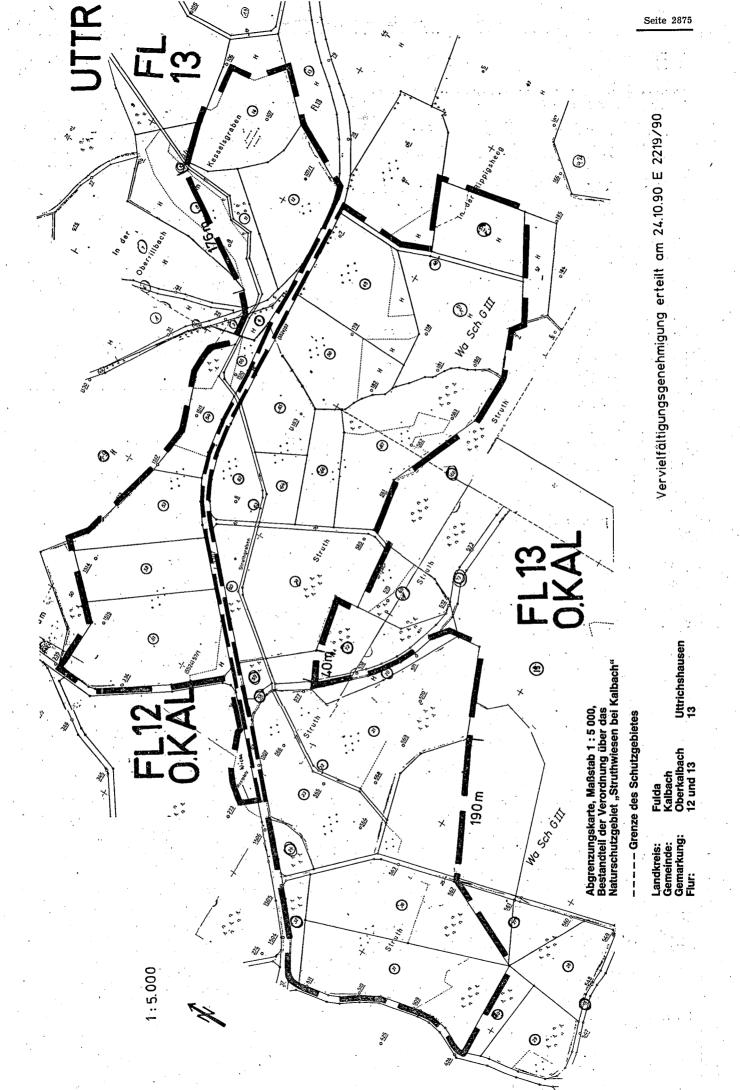
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die artenreichen Wiesengesellschaften mit zum Teil sehr seltenen Pflanzen und die naturnahen Feuchtwaldbereiche zu sichern und als Lebensraum für bestandsgefährdete Vogel-, Amphibien- und Insektenarten zu erhalten. Pflege- und Entwicklungsziel ist die extensive Nutzung der Wiesen, die Pflege der Brachflächen und die Umwandlung der vorhandenen Nadelwaldbestände in der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald.

8 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließ-





- lich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern:
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
- zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher, artenreicher Laubwaldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des \S 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt:
- entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt;
- 11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;

- Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
- entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
- 14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark "Hessische Rhön" vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Zeitung vom 10. November 1967) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

88

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1990

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident

StAnz. 52/1990 S. 2874

1270

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ziegeler Aue" vom 5. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

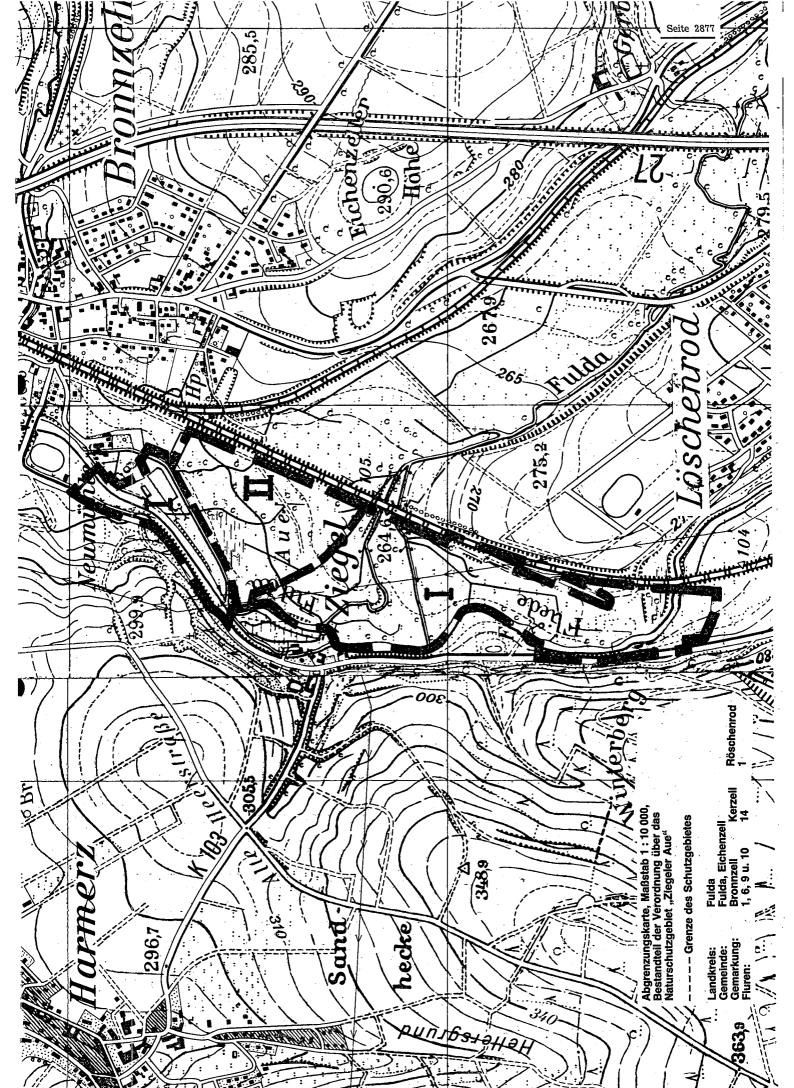
- (1) Die Aue zwischen Ziegel und Bronnzell wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Ziegeler Aue" liegt in den Gemarkungen Bronnzell der Stadt Fulda sowie Kerzell und Löschenrod der Gemeinde Eichenzell im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 40 ha. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die teilweise feuchten Auewiesen sowie den naturnahen Auewald als Lebensraum vieler seltener Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu fördern und durch Extensivierung zu verbessern.

8 3

- (1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:
- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;



- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- 10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
- 13. zu düngen;
- Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
- 15. vor dem 15. Juni zu mähen;
- 16. Hunde frei laufen zu lassen;
- 17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, in der Schutzzone II weitere Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung unter den in § 3 Nrn. 12 und 14 genannten Einschränkungen in der Schutzzone II ohne Düngung mit Gülle oder Jauche;
- die extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen in der Schutzzone I;
- 3. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- das Befahren der Fliede mit durch Muskelkraft bewegten Booten.

§ 5

Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig i. S. des \S 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zú deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 betritt;
- entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen f\u00e4hrt oder Fahrzeuge parkt;

- 11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
- entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel oder Insektizide anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 vor dem 15. Juni mäht;
- 16. Hunde entgegen § 3 Nr. 16 frei laufen läßt;
- 17. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 17 ausübt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung auf Grund von § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1990

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident

StAnz. 52/1990 S. 2876

1271

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Waldschutzgebiet Gatter Edersee" vom 5. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Waldgebiet innerhalb des ehemaligen Wildschutzgebietes "Gatter Edersee" südlich des Edersees wird in den Grenzen, die sich aus den in Abs. 9 genannten Abgrenzungskarten ergeben, teils zu Naturschutzgebieten und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet "Waldschutzgebiet Gatter Edersee" liegt in den Gemarkungen Bringhausen, Edersee, Gellershausen, Hemfurth und Kleinern der Gemeinde Edertal, den Gemarkungen Asel, Harbshausen, Kirchlotheim und Schmittlotheim der Gemeinde Vöhl, der Gemarkung Frebershausen der Stadt Bad Wildungen und der Gemarkung Altenlotheim der Stadt Frankenau.
- (3) Das Naturschutzgebiet "Fahrentriesch Bärenbachtal Arensberg Bloßenberg" liegt in der Gemarkung Bringhausen der Gemeinde Edertal, den Gemarkungen Asel und Schmittlotheim der Gemeinde Vöhl und der Gemarkung Altenlotheim der Stadt Frankenau. Es hat eine Größe von 278,9 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet "Hagenstein" liegt in den Gemarkungen Kirchlotheim und Schmittlotheim der Gemeinde Vöhl. Es hat eine Größe von 31,4 ha.
- (5) Das Naturschutzgebiet "Ruhlauber" liegt in der Gemarkung Altenlotheim der Stadt Frankenau. Es hat eine Größe von 57,2 ha.
- (6) Das Naturschutzgebiet "Dicker Kopf" liegt in der Gemarkung Kleinern der Gemeinde Edertal. Es hat eine Größe von 31,5 ha.
- (7) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil hat eine Größe von 4 347,3 ha.
- (8) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000, in der die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind.
- (9) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:25 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5 000 bzw. 1:10 000 festgelegt, in denen die Naturschutzgebiete mit unterbrochenen schwarzen Linien umrandet sind. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(10) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

8 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung großflächiger naturnaher Waldungen mit vielfältigem Biotop- und Arteninventar, insbesondere durch Verzicht auf die Anlage von Kahlschlägen, Förderung von an der potentiell natürlichen Waldgesellschaft orientierten Laubmischwäldern unter Berücksichtigung eines erhöhten Totholzanteils. Die jagdwirtschaftlichen Belange haben sich an der ökologischen Zielsetzung zu orientieren. Die Entwicklung des Waldschutzgebietes i. S. dieses Schutzzieles ist durch wissenschaftliche Untersuchungen zu begleiten. Das Gebiet wird der Allgemeinheit zum Zwecke der Erholung durch eine gelenkte naturverträgliche Erschließung zugänglich gemacht.

§ 3

- (1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:
- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung angenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Freileitungen und sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abzuhalten sowie motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen;
- Grundstücke außerhalb öffentlicher Straßen, befestigter Forstwege und markierter Wanderwege zu betreten;
- 7. außerhalb der hierfür gekennzeichneten Wege zu reiten;
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
- 9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 10. Hunde frei laufen zu lassen;
- 11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
- auf landeseigenen Nichtholzbodenflächen Pflanzenschutzmittel und stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel anzuwenden;
- Hecken, Gebüsche, Einzelbäume oder Ufergehölze zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie auf landeseigenen Grundstücken nichtheimische Gehölze anzupflanzen;
- 14. Kahlschläge anzulegen;
- Handlungen vorzunehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit von Waldrändern haben können.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann über die Regelungen des Abs. 2 Nrn. 6, 7 und 8 hinaus Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, soweit dies der Schutzzweck im einzelnen erfordert.
- (3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung der Naturschutzgebietsteile, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

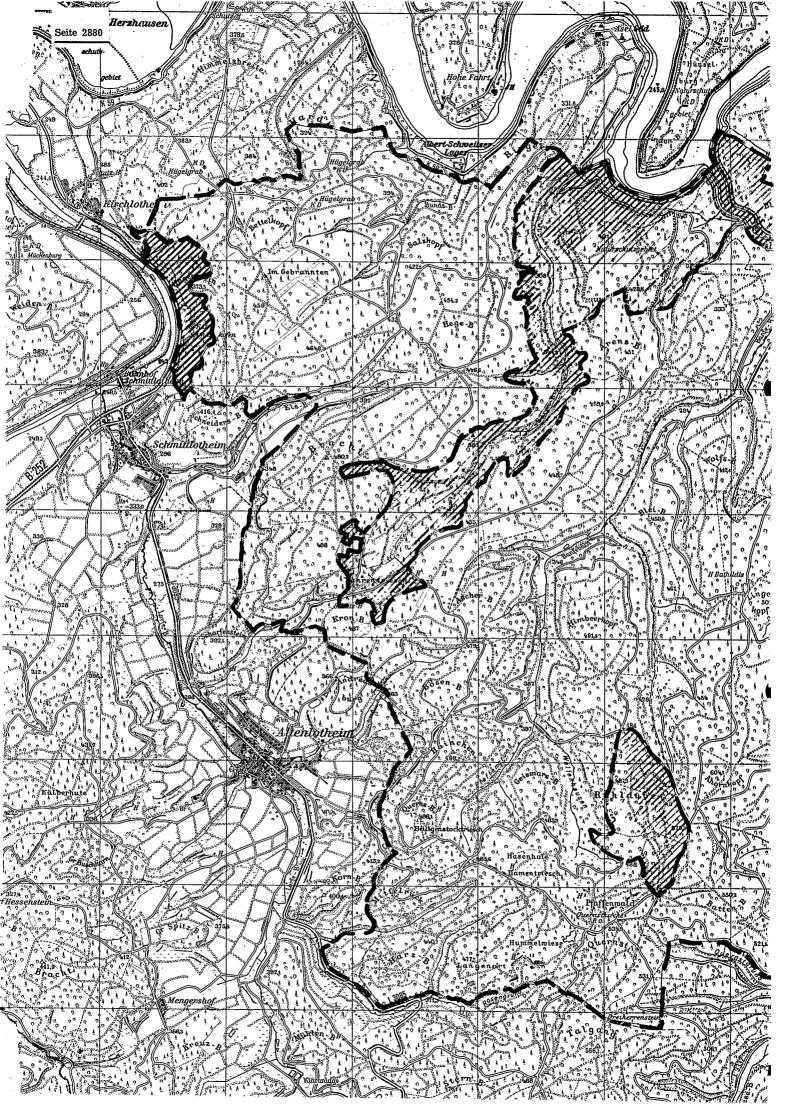
8 4

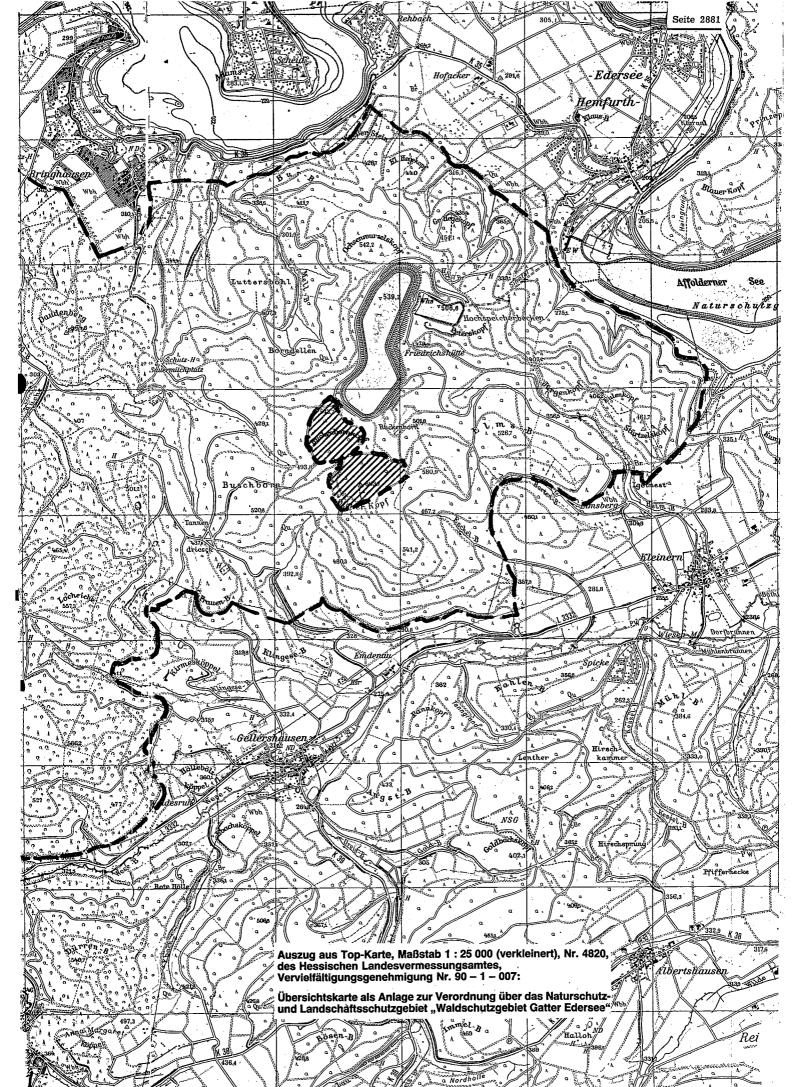
(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

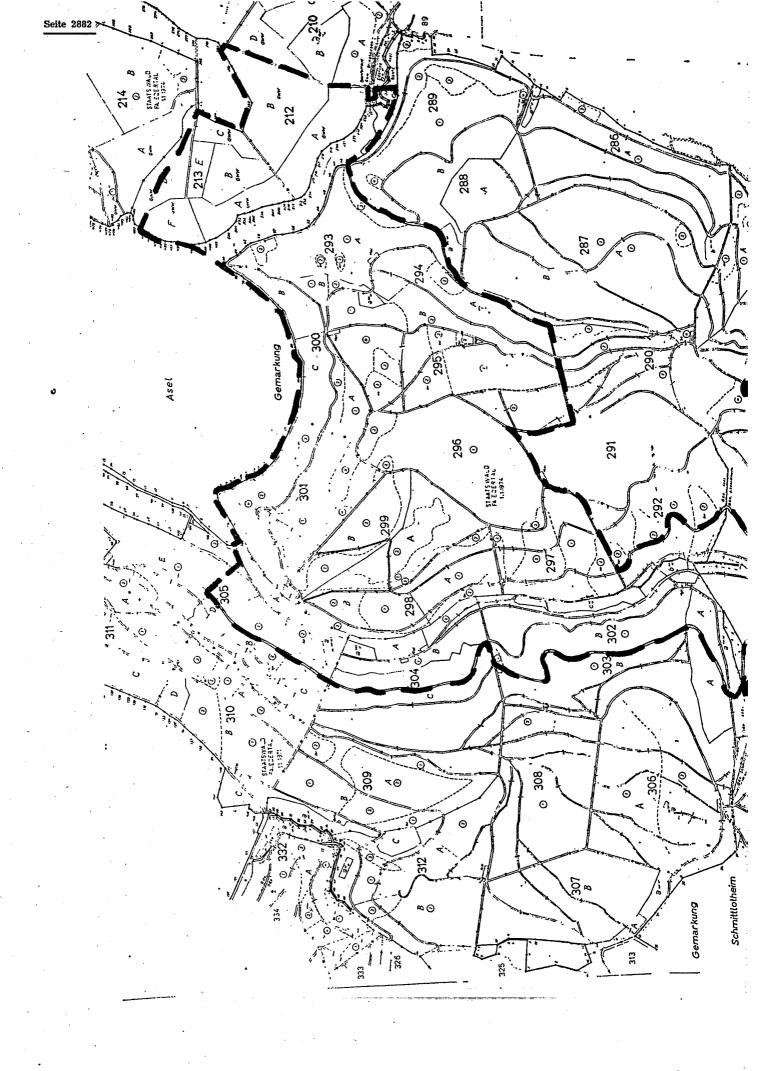
- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- die Naturschutzgebiete außerhalb befestigter Wege zu betreten:
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
- 7. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 8. Hunde frei laufen zu lassen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 11. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 13. zu reiten;
- 14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde kann über die in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 13 festgelegte Betretungsregelung hinaus in den als Naturschutzgebieten ausgewiesenen Teilen Bereiche für das Betreten oder Befahren sperren, wenn dies das Vorkommen seltener oder im Bestand bedrohter Tier- oder Pflanzenarten gebietet.

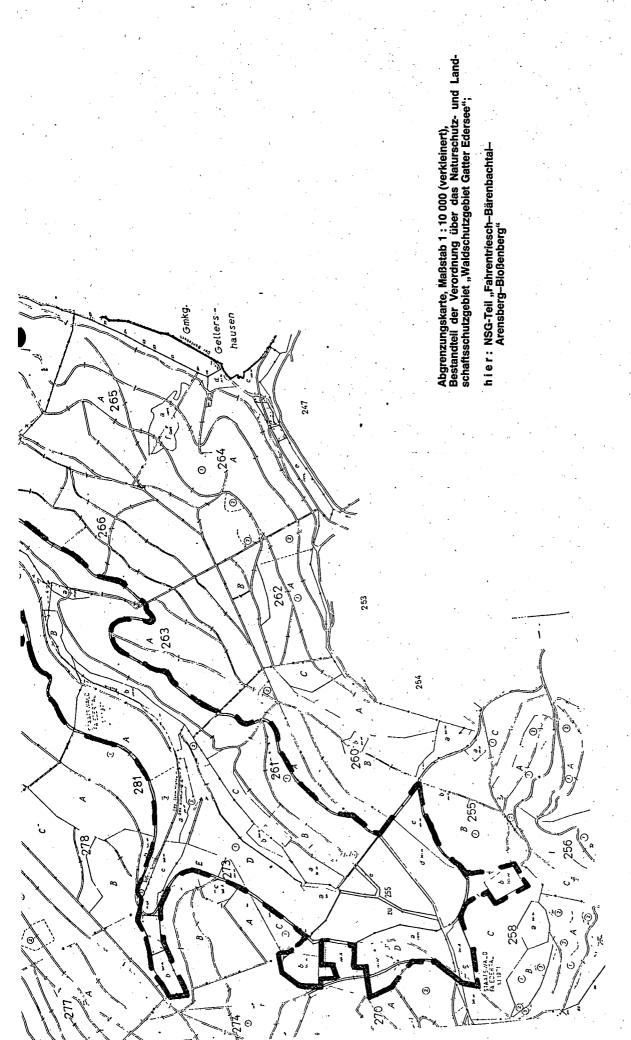
§ 5

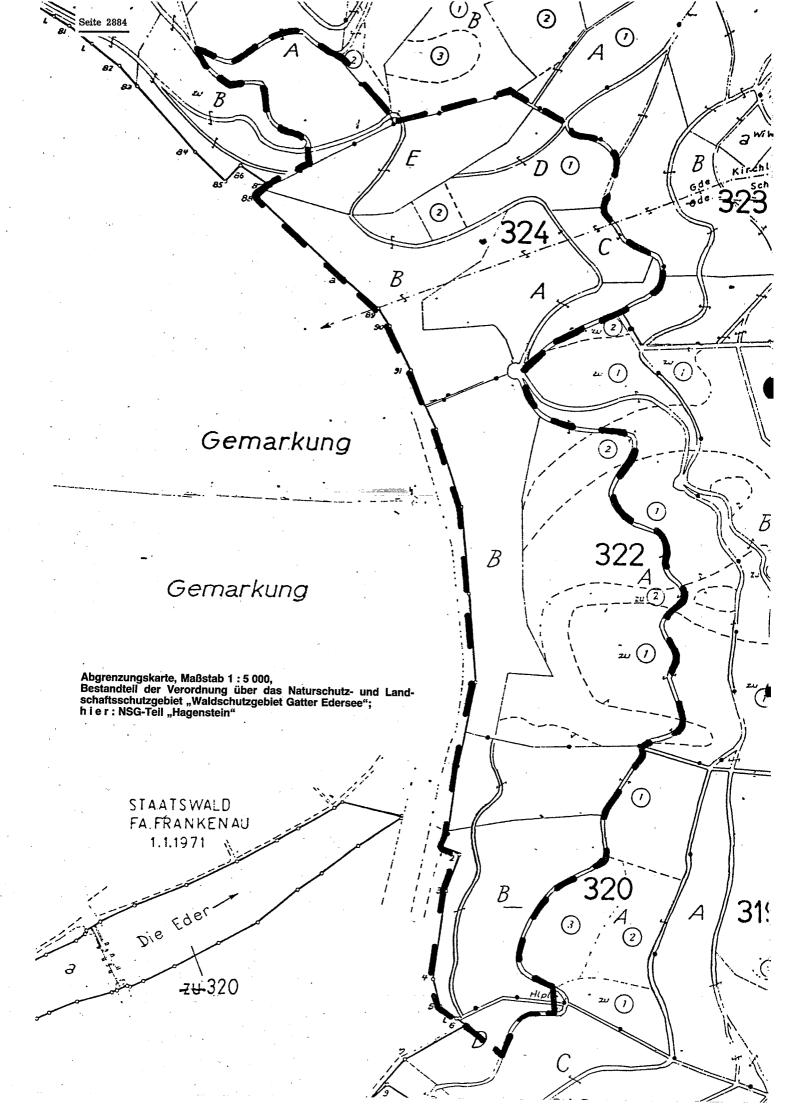
- (1) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 3 bedürfen in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenem Teil:
- die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen und Weiden unter den in § 3 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
- 2. die forstliche Nutzung unter den in § 3 Abs. 1 Nrn. 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
- 3. folgende Maßnahmen im Bereich eines Waldrandes:
 - a) die Entnahme von Bäumen erster Ordnung und
 - b) die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Bäumen zweiter Ordnung und Sträuchern;
- Handlungen und Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Trinkwassergewinnungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
- die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
- die Errichtung jagdlicher Einrichtungen aus Holz, soweit sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen;
- 7. das Befahren der Wege durch Anlieger;
- 8. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
- Maßnahmen und Handlungen des Betreibers oder dessen Beauftragter zur Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der Speicherbecken und der dort vorhandenen baulichen Anlagen sowie der Betrieb der Speicherbecken;
- 10. die Errichtung offener Weidezäune, forstlicher Kulturzäune und Gatter mit Holzpfosten bis 2,00 m Höhe, soweit sie landoder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen.

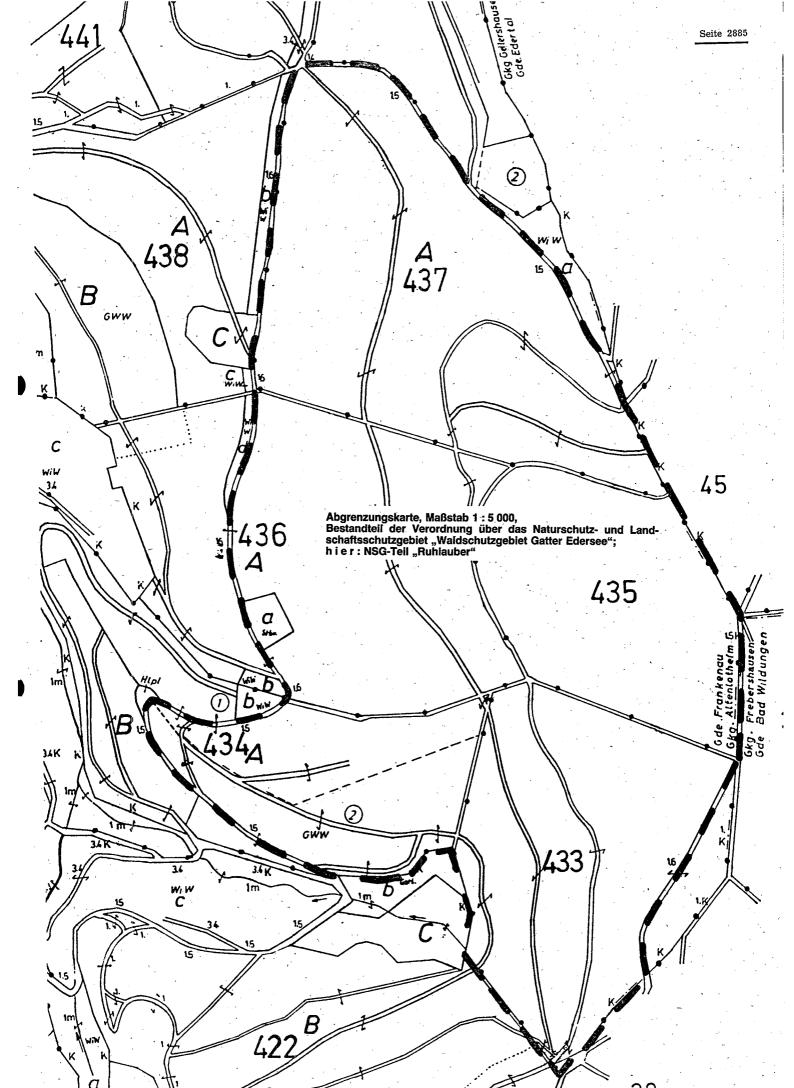


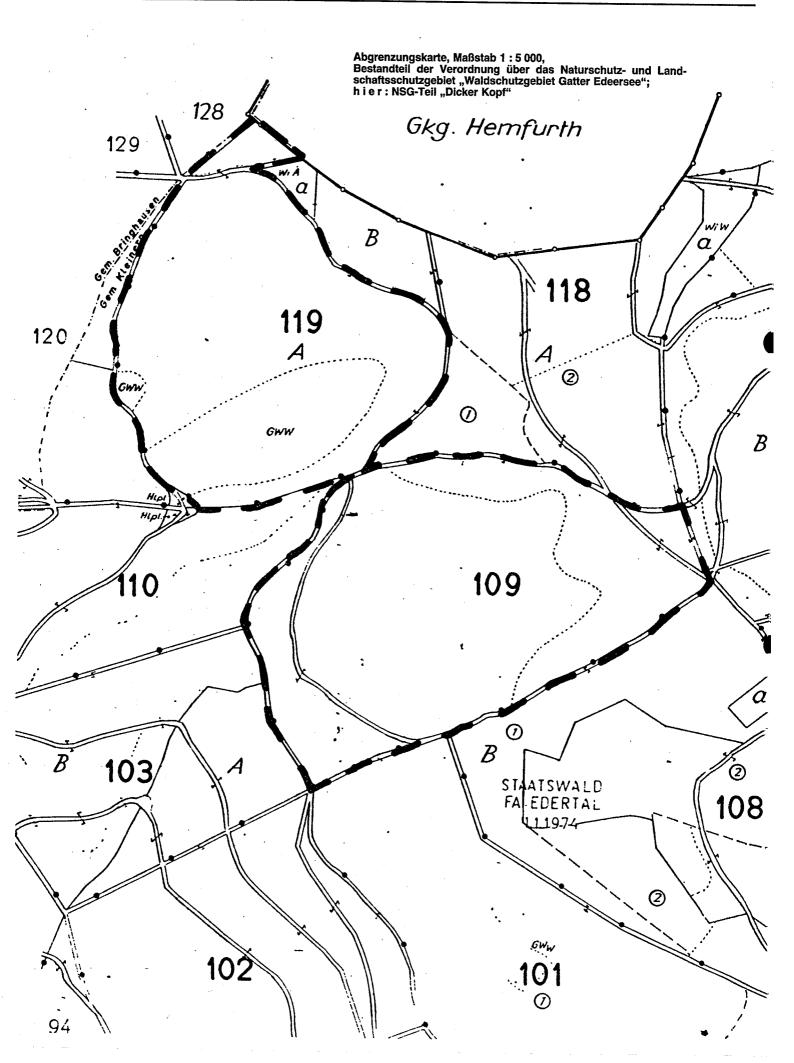












- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 4 Abs. 1 bleiben in den als Naturschutzgebieten ausgewiesenen Teilen:
- die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 14 genannten Einschränkungen;
- 2. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Laubwaldgesellschaften im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,
 - b) die Entnahme von Nadelbäumen in Laubwaldbeständen,
 - c) die Entnahme von Laub- oder Nadelbäumen zur Begünstigung markanter Rotbuchen und Traubeneichen,
 - d) die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald
 - e) Maßnahmen zur Entwicklung bachbegleitender aus Roterlen und sonstigen Laubgehölzen bestehender Gehölzsäume unter den in § 4 Abs. 1 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
- die Ausübung der Jagd auf Haarwild in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 4. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 6

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 und den Verboten des § 4 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:
- bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen entgegen § 3
 Abs. 1 Nr. 3 errichtet;
- Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellfluzeuge starten oder landen läßt, Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält oder motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
- Grundstücke außerhalb öffentlicher Straßen, befestigter Forstwege und markierter Wanderwege entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 betrifft;
- 7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 außerhalb der hierfür gekennzeichneten Wege reitet;
- entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen oder Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 9. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 wäscht oder pflegt;
- 10. Hunde entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 frei laufen läßt;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
- auf landeseigenen Nichtholzbodenflächen Pflanzenschutzmittel und stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 anwendet;
- entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Hecken, Gebüsche, Einzelbäume oder Ufergehölze beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet oder auf landeseigenen Grundstücken nichtheimische Gehölze anpflanzt;
- 14. Kahlschläge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 anlegt;
- die ökologische Funktionsfähigkeit von Waldrändern entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 1 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:
- 1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflußt;
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- 5. die Naturschutzgebiete entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb befestigter Wege betritt;
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 7. Kraftfahrzeuge entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 wäscht oder pflegt;
- 8. Hunde entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 frei laufen läßt;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 4
 Abs. 1 Nr. 10 beschädigt oder entfernt;
- widlebende Tiere, auch Fische in Teichen und sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 1 Nr. 11 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 12 Pflanzen einbringt oder Tiere
- 13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 13 reitet;
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet.
- (3) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 1 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 8

- (1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet "Edersee" — vom 28. Mai 1990 (StAnz. S. 1223) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auf dem Arensberg" vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1990

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident StAnz. 52/1990 S. 2878

1272

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen 3 im Stadtteil Gottsbüren der Stadt Trendelburg, Landkreis Kassel, vom 23. November 1990

Art. 1

Die Zone III B der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen "Kaiserbrunnen" und "Bohrbrunnen II" in der Gemarkung Gottsbüren der Stadt Trendelburg, Landkreis Kassel, vom 12. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 135), wird durch Teile der Zone III A und die Zone III B der Verordnung zur Festschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen 3 im Stadtteil Gottsbüren der Stadt Trendelburg, Landkreis Kassel, vom 20. September 1990 (StAnz. S. 2050) überdeckt und kann daher aufgehoben werden.

Art. 2

§ 11 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen 3 im Stadtteil Gottsbüren der Stadt Trendelburg, Landkreis Kassel, wird wie folgt geändert:

"§ 11 a

Die Zone III B der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen 'Kaiserbrunnen' und 'Bohrbrunnen II' in der Ge-markung Gottsbüren der Stadt Trendelburg, Landkreis Kassel, vom 12. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 135) wird aufgehoben.

> § 11 b Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft."

Art. 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. November 1990

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident

StAnz. 52/1990 S. 2887

1273

Themen-

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungssemi-Darmstadt -

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5-15, 6100 Darm-

Die Teilnehmergebühr beträgt derzeit 5,80 DM für Mitglieder des Verbandes, 7.30 DM für Nichtmitglieder.

Darmstadt, 3. Dezember 1990

Hessischer Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar

StAnz. 52/1990 S. 2888

Thema: Kommunikation 2 — Gesprächs- und Ver-

handlungsführung

FS 113/2

schwerpunkte: Darstellen statt Werten

(Funktion der Sprachverwendung)

Fragen statt Behaupten (Fragestrategien) Lenken statt Streiten (Lenkungstechniken) Überzeugen statt Überreden (Argumentationstechniken)

Übungen zum Argumentieren, Beraten

und Verhandeln

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die an einem trainingsorientierten Aufbaulehrgang interessiert

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 22 Unterrichtsstunden und wird im Jahr 1991 zu zwei ver-

schiedenen Terminen angeboten.

1. Montag,

14. Januar 1991, 8.15 bis 15.30 Uhr, Dienstag,

15. Januar 1991, 8.15 bis 15.30 Uhr, Mittwoch,

16. Januar 1991, 8.15 bis 13.15 Uhr,

Nach Bedarf,

Anmeldeschluß 31. März 1991

Dozent:

Thema:

Rechtschreibung

FS 134 Themen-

schwerpunkte:

Straßennamen Silbentrennung

Die s-Laute: s -

· SS -

das / daß

Groß- und Kleinschreibung

Zusammen- und Getrenntschreibung

Die Zeichensetzung

(Komma, Strichpunkt, Doppelpunkt, Bindestrich, Auslassungszeichen)

Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstun-Zeitplan: den und wird an acht Nachmittagen, je-

weils donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 24. Januar 1991

und endet am 14. März 1991.

Dozent:

Thema:

Aufbau, Systematik und Grundzüge des am 26. 6. 1990 verkündeten und zum 1. Januar 1991 in Kraft tretenden Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

FS 316

Themenschwerpunkte:

Das zum 1. Januar 1991 in Kraft tretende HSOG stellt gegenüber dem bisherigen Gesetz eine umfassende und grundsätzliche Neuregelung dar. Im Rahmen des Seminars werden die wichtigsten begriffli-chen, organisatorischen und inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen

Rechtslage vorgestellt.

Gleichzeitig wird ein Überblick über die Entstehung, den Aufbau und die Systema-

tik des neuen Gesetzes vermittelt. Teilnehmerkreis:

Kommunale Bedienstete, die mit der praktischen Anwendung des HSOG betraut sind. Es werden insofern Grundkenntnisse

des Polizei- und Ordnungsrechts vorausgesetzt. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Per-

sonen begrenzt.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstun-

den und wird an drei Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchge-

Das Seminar beginnt am 22. Januar 1991

und endet am 5. Februar 1991.

Dozent: Werner Appel

Thema: Datenschutz in der Sozialverwaltung

FS 511

Themen-

schwerpunkte:

Kurze Einführung in die Grundprinzipien

des Datenschutzrechts

Die speziellen Regelungen zum Sozialge-

heimnis (10. Buch SGB)

Konsequenzen für die Sozialbehörden und die einzelnen Mitarbeiter beim Umgang

mit Klientendaten

Teilnehmerkreis:

Zeitplan:

Mitarbeiter/innen aus Sozialverwaltungen Das Seminar umfaßt 6 Unterrichtsstunden und findet in der Zeit von 8.15 bis 13.15

Uhr statt.

Veranstaltungstermin: 31. Januar 1991

Dozentin:

Barbara Dembowski-Puhlmann

Thema:

Bauvertragswesen/Prozeßführung FS 613

Themen-

schwerpunkte:

Der Architekten- und Ingenieurvertrag Die rechtliche Einordnung dieser Ver-

Die Vertragspflichten der Architekten und Ingenieure

Der Vergütungsanspruch der Architekten und Ingenieure

Die Vertragspflichten des Auftraggebers (Bauherrn)

Die Haftung der Architekten und Inge-

nieure (allgemein)

- Die Haftung für den technischen Be-
- Die Haftung für den Kostenbereich
- Die Verjährung der Haftungsansprü-
- Der Bauvertrag nach BGB und VOB
- Die VOB mit den Teilen A, B und C
- Die Bauausführung
- Die Bauabnahme nach Zivilrecht und nach öffentlichem Recht
- Die Abschlagszahlungen
- Die Schlußzahlung
- Die Gewährleistung
- Der Rechtsanwalt im Bauprozeß Das Schiedsgerichtsverfahren
- Der ordentliche Prozeßweg mit
- Sachverständigen
- gerichtlicher Beweissicherung
 - Streitverkündigung

Beweislast

Teilnehmerkreis:

Beamte und Angestellte der Bauverwal-

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils donnerstags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 17. Januar 1991 und endet am 7. Februar 1991.

Ludwig Stutz

Dozent:

1274

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, Anfang nächsten Jahres an der Seminarabteilung Fulda folgenden Lehrgang einzurichten:

Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang)

Der Lehrgang umfaßt 120 Unterrichtsstunden. Der Unterricht findet einmal wöchentlich sowie nach Möglichkeit in ein bis zwei Blockwochen (eine Woche täglich Unterricht) statt

Dem Lehrgang liegen die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung für den öffentlichen Dienst sowie die Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung für einen Rahmenstoffplan zur Ausbildung der Ausbilder zugrunde.

Die unmittelbar an den Lehrgang anschließende Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse wird nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung durchgeführt.

Anmeldungen bitten wir umgehend an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Straße 42/42 a (neue Anschrift ab Januar 1991 Kurfürstenstraße 7), 3500 Kassel, zu richten.

II. Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, im Frühjahr nächsten Jahres an der Seminarabteilung Marburg folgenden Lehrgang einzu-

Fortbildungslehrgang I für Angestellte der allgemeinen Verwaltung des Landes und der Kommunalverwaltung mit 480 Unterrichtsstunden. Der Lehrgang wird sich auf einen Zeitraum von ca. 11/2 Jahren erstrecken. Es findet die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1179) i. d. F. vom 12. Juni 1989 (StAnz. S. 1442) Anwendung. Anmeldungen bitten wir bis spätestens 15. Januar 1991 an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Straße 42/42 a (neue Anschrift ab Januar 1991 Kurfürstenstraße 7), 3500 Kassel, zu richten.

Kassel, 7. Dezember 1990

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 52/1990 S. 2889

BUCHBESPRECHUNGEN

- Bedrohte Tiere und Pflanzen. Begründet von Wolfgang Artenschutzrecht — Bedronte Tiere und Frianzen. Begrunder von wongang Weitzel unter dem Titel "Bedrohte Tiere und Pflanzen — Recht des Artenschutzes", fortgef. von Klaus-Ulrich Battefeld (Hrsg.). Loseblattsammlung. 5. Erg.Liefg. (= 2. Erg.Liefg. z. 2. Aufl.), 52,—DM; 6. Erg.Liefg. (= 3. Erg.Liefg. z. 2. Aufl.) 51,20 DM; Gesamtwerk, Kunststoffordn., 69,—DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-3039-1

Nach mehrjähriger Pause entwickelt die von Wolfgang Weitzel begründete Sammlung sich schnell weiter. Innerhalb desselben Jahres sind nun schon die 2. und 3. Lieferung zur 2. Auflage erschienen (zur 1. Lieferung vgl. StAnz. 1990 S. 573). Sie sind, wie sich auch aus dem gemeinsamen Vorwort ergibt, als Einheit

Die Lieferungen enthalten die auf der 7. Konferenz der Vertragsstaaten des Washingtoner Artenschutzabkommens in Lausanne beschlossenen Änderungen an den Anhängen I bis III des Übereinkommens, wie sie durch die VO der Kommission der EG Nr. 197/90 vom 17. Januar 1990 durch Neufassung der Anhänge der VO 3626/82 vollzogen worden sind, ein Verzeichnis und Anschriften der Vollzugsbehörden und wissenschaftlichen Behörden i. S. von Art. IX Abs. 1 des Übereinkommens und Art. 7 der VO (EWG) Nr. 3626/82 des Rates, das Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten der EG für den Handel mit Drittländern festrælegten Eingangs- und Ausgangsstellen. die Bekanntmachung der Liste der Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten der EG für den Handel mit Drittländern festgelegten Eingangs- und Ausgangsstellen, die Bekanntmachung der Liste der anerkannten Sachverständigen und sachverständigen Stellen für das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und das Bündesnaturschutzgesetz vom 23. Januar 1990 (BAnz. Nr. 29 vom 10. Februar 1990), das Tierschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), die Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) sowie die Bekanntmachung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Rundesztenschutzverordnung vom 29. Dezember 1986 (BV Vordrugke und Aus Bundesartenschutzverordnung vom 29. Dezember 1986, die Vordrucke und Ausfüllvorschriften für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz enthält, die bei in der BArtSchV besonders aufgeführten Arten erforderlich werden.

Damit ist die Sammlung wieder ein nützliches Hilfsmittel für die Arbeit aller, denen der Artenschutz im Herzen liegt. Die schnelle Aufeinanderfolge der Lieferungen läßt hoffen, daß auch der 2. Band bald auf den neuesten Stand gebracht wird. Richter am BGH Dr. Hanns Engelhardt

Macht und Ohnmacht der Bechtsvergleichung. Von Bernhard Großfeld. 1984, 227 S., geb., 39,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-644791-1

Dr. Großfeld hat sich nicht nur mit Einzelfragen der Rechtsvergleichung, insbesondere auf den Gebieten des Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts, befaßt (Nachweise im Schrifttumsverzeichnis des hier besprochenen Bandes, S. 209 f.), sondern auch mit anthropologischen, philosophischen und geographischen Voraussetzungen der Rechtsordnung, deren Kenntnis zum Verständnis einer fremden Rechtsordnung notwendig ist, insbesondere mit Fragen der Sprache (Sprache und Recht, JZ 84, 1; Sprache, Recht und Demokratie, NJW 85, 1577; Computer und Recht, JZ 86, 696), mit den Zeichen (Der Buchstabe des Gesetzes, JZ 87, 1) und der Geographie (Nachweise in JZ 87, 1 Fn. 3) sowie deren Einwirkung auf und Bedeutung für das Recht. Schon Montesquieu hat betont, daß die Gesetze nur im Hinblick auf die empirisch faßbaren und historischen Wandlungen unterliegenden Lebenswirklichkeiten adäquat zu verstehen seien und einen "rapport" zu den Sitten, dem Klima, der Religion, dem Wirtschaftsleben usw. hätten (J. Schmidt, Die Geschichte des Genie-Gedankens in der deutschen Literatur, Philosophie und Politik 1750 bis 1945, Band 1, 1985, S. 137). In dem hier zu besprechenden Buch, einer "erheblich erweiterten Zusammenfassung mehrerer Vorträge", (Vorwort, S. 3), gibt Großfeld nach einer kurzen Einführung in die Rechtsvergleichung (zu diesen Problemen siehe Hoffmann, StAnz. 1984 S. 1462 und 2365)' "Appetithappen, die das Interesse an weiterer Vertiefung wecken" (Blaurock, Besprechung in JZ 86, 436). Der Verfasser zeigt die Verhältnisse von Kultur, Geographie, Sprache und Religion zum Recht auf, nennt die Faktoren der Vergleichbarkeit und bringt gut ausgewählte, eindrucksvolle Beispiele aus vielen Rechtsgebieten, insbesondere aus den USA. Sie sind sehr instruktiv und so lebendig aus dem alltäglichen Leben gegriffen. den

Sie sind sehr instruktiv und so lebendig aus dem alltäglichen Leben gegriffen, daß sie auch das Interesse des Nichtspezialisten erwecken dürften.

Die Beispiele aus dem vom Verfasser erwähnten Wasserrecht (S. 139 ff.) machen in Die Beispiele aus dem vom Verfasser erwähnten Wasserrecht (S. 139 ff.) machen in besonderem Maße einsichtig, wie eng das Recht von der Geographie abhängt. Hinzu kommt, daß die Entscheidungen amerikanischer Gerichte diese Hintergründe eines Rechtsstreits konkret darstellen, da der US-Richter große Freude an einer bisweilen sogar dramatischen Darstellung des Sachverhalts hat. Gerade das Wasserrecht ist ein besonders gut geeignetes Beispiel für die Anwendung der Evolutionstheorie auf das Recht (Elliott, The Evolutionary Tradition in Jurisprudence, 85 Columbia Law Review 38, 83 f., 1985), einer Theorie, die in jüngster Zeit ausführlich erörtert wird (Fundstellen bei Balkin, 87 Col. L. Rev. 1447, 1478 f.; 1987 und bei M. Lehmann, JZ 90, 61, 66 unter B.). 1987 und bei M. Lehmann, JZ 90, 61, 66 unter B.).

Ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis beschließt den Band. Die Darstellung selbst ist laufend reichhaltig mit Belegen und weiterführenden Hinweisen vers Ministerialrat a. D. Dr. Karl Friedrich Reuß

Gesetz über das Kreditwesen. Von Heinz Beck. Loseblattkommentar, 25. bis 34. Erg.Liefg., Gesamtwerk 229,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-2000-0

Mit den genannten Nachlieferungen wird die Loseblatt-Sammlung mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit Materialien und Kommentierungen auf den Stand vom Februar 1990 gebracht. Schwerpunkt der 33. Ergänzungslieferung stellen Formblätter für den Jahresabschluß von Kreditinstituten in verschiedenen Rechtsformen dar, verbunden mit den dazugehörigen Rechtsvorschriften. Die 34. Ergänzungslieferung enthält eine grundlegende Neubearbeitung des § 33 KWG und verschiedene Änderungskommentierungen. Die Aktualisierung des Anhangs ermöglicht das schnelle Auffinden der entsprechenden Textstellen in dem insgesamt gut gegliederten und damit übersichtlichen Standardwerk. samt gut gegliederten und damit übersichtlichen Standardwerk.

Regierungsdirektor Georg Dreyling

Jura Extra: Grundfragen und Grundlagen des Zivilrechts, Strafrechts und Öffentlichen Rechts. Von Dagmar Coester-Waltjen, Hans-Uwe Erichsen u. a. (Hrsg.). 1990, IV, 91 S., kart., 12,80 DM (Sonderheft für Anfangsemester in Ost und West). Verlag Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30. ISBN 3-11-012705-9 Äußerlich ist die staatliche Einheit Deutschlands wieder hergestellt. Die innere Auherhen ist die staatiene Einheit Deutschaftas wieder hergesteht. Die inheit hat noch einen längeren und auch schwierigen Weg vor sich. Bund, Länder und Gemeinden der "alten Bundesrepublik" helfen den neuen Bundesländern, den dortigen Kreisen und Gemeinden beim Aufbau ihrer Verwaltungen. Dazu bedarf es profunder Kenntnisse, pädagogischen Geschicks und eines erheblichen Fingerspitzengefühls.

Die rechtswissenschaftliche Ausbildung an den Hochschulen der ehemaligen DDR behandelte das Recht der Bundesrepublik bisher durchweg als ein zu bekämpfendes Gegenbild zu dem als vorzugswürdig empfundenen sozialistischen Rechtssystem. Als Bezugspunkt der Rechtsumgestaltung wird das Recht zum unverzichtbaren Gegenstand der Ausbildung in den neuen Bundesländern. Rechtswissenschaftliche Ausbildung an allem deutschen Hochschulen muß ihre Absolventen eine Bernaufen für die Aufgaben des Unrieben unter den Einsteinen Bedienerne gleichermaßen für die Aufgaben des Juristen unter den künftigen Bedingungen befähigen. Es darf für die individuelle Zukunftschance keine Rolle mehr spielen, ob man in Jena oder in München studiert hat.

JURA ist eine Ausbildungszeitschrift für Jurastudenten und Referendare, die seit JURA ist eine Ausbildungszeitschrift für Jurastudenten und Referendare, die seit zwölf Jahren monatlich erscheint. Verlag und Herausgeber haben sich entschlossen, zum Start der inhaltlich neu orientierten Juristenausbildung in den neuen Bundesländern dieses Sonderheft vorzulegen. Es behandelt Fragen, die beim Jurastudium in der Bundesrepublik in den Anfangssemestern im Mittelpunkt stehen, bietet eine komprimierte, teils grundsätzliche, teils exemplarische Darstellung von Problemen aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht als den drei Kernbereichen der Ausbildung. Die Beiträge beruhen überwiegend auf vor kurzem in der JURA erscheinenden Abhandlung, die aktualisiert und auf den vermuteten Wissensbedarf derjenigen zugeschnitten worden sind, die sich erstmals mit dem Recht der Bundessepublik beschäftigen.

Ministerialrat Dr. Karl-Reinhard Hinkel

Lebensmittelrecht. Loseblatt-Textsammlung. Redaktion: Prof. Walter Zipfel, Gisela Zipfel. 51. Erg.Liefg. zur 6. Aufl. (3. Erg.Liefg. zur 13. Aufl.), Stand Mai 1990, 480 S., 36,—DM; Gesamtwerk, 4480 S., 2 Plastikordn., 84,—DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-33627-2

C. H. Beck, 8000 Munchen 40. ISBN 3-406-33027-2

Die Textsammlung Lebensmittelrecht wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Mai 1990 gebracht. Aus dem Inhalt ist insbesondere zu erwähnen: die Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung, EG-Verordnung auf dem Obst- und Gemüsesektor, das erneut geänderte Weingesetz, das an die neuen EG-Verordnungen angepaßt worden ist. Durchführungsbestimmungen zur EG-Spirituosenverordnung sowie besonders die umfangreichen Änderungen des Arzneimittelgesetzes einschließlich des Heilmittelwerbegesetzes und der Kosmetik-Verordnung. Neu eingefügt sind das Gaststättengesetz, das Produkt-haftungsgesetz und der volle Wortlaut des Chemikaliengesetzes.

Die Textsammlung ist eine handliche Zusammenfassung aller rechtlich bedeutsamen Vorschriften über Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände. Diese Sammlung enthält:

- die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen,
- Vorschriften des Arzneimittel-, Dünge-, Futtermittel-, Pflanzenschutz-, Chemikalien- und Eichrechts, die in das Lebensmittelrecht eingreifen, sowie des Gaststätten- und des Produkthaftungsrechts,

die EWG-Verordnungen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnungen, die in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht darstellen bezüglich Fleisch, Fische, Eier, Milch, Obst und Gemüse und Wein.

Damit stellt die Sammlung eine verläßliche und wertvolle Informationsquelle für alle am Lebensmittelrecht Interessierten dar. Durch die Loseblatt-Technik wird sie in kurzen Abständen auf den jeweils aktuellen Stand gebracht.

Lebensmittel rücken immer mehr ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Der Verbraucher wird zunehmend kritischer und erwartet mehr diesbezügliche rechtliche Regelungen. Derjenige, der mit dieser Rechtsmaterie zu tun hat, muß sich auf aktuelle Texte unbedingt verlassen können — ansonsten könnten sehr unangenehme Folgen für ihn eintreten. Die Textsammlung "Lebensmittelrecht" systematisiert die Vielzahl der lebensmittelrechtlichen und hiermit verwandte Vorschriftisiert die Vielzahl der lebensmittelrechtlichen und hiermit verwandte Vorschriften und macht diese gesamte Rechtsmaterie transparent. Die stürmische Entwicklung der Lebensmitteltechnologie führt dazu, daß auch das entsprechende Recht ständigen Änderungen unterworfen ist. Hinzu kommen die stetig wachsenden Bereiche des Umweltschutzes mit ihren Rückkoppelungen auf das Lebensmittelrecht. Auch Fachleute kennen sich nicht mehr ohne weiteres in der Vielzahl der Bestimmungen aus, weshalb sie zunehmend die Hilfe in Form eines systematischen Nachschlagewerks benötigen. Hier bietet sich besonders die Besk'sche Textsammlung "Lebensmittelrecht" an. Zwei handliche Plastikordner in Taschenbuchformat halten die Sammlung stets griffbereit.

Die Redaktion des Werkes liegt u. a. auch bei Professor Walter Zipfel, dem Herausgeber des bekannten Loseblatt-Kommentars zum Lebensmittelrecht.

Die Sammlung benötigen insbesondere Lebensmittelchemiker, Tierärzte, Mediziner, Juristen, Landwirte, Gesundheitsaufseher, Lebensmittel- und Weinkontrol-leure, Verbraucherberater, Industrie- und Handelskammern, Ex- und Importeure sowie Hersteller von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Ltd. Chemiedirektor Dr. Gunter Großekettler

Banken- und Börsenrecht der EWG. Von Diether Hoffmann. 1990, 463 S., kart., 68,—DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-

Ein bedeutender Sektor unseres Wirtschaftslebens, der Banken- und Börsenbereich, ist Gegenstand verschiedener EG-Richtlinien bzw. von Richtlinienvorschlägen. Diese Richtlinien — sämtlich vom Motiv des Anlegerschutzes getragen — greifen teilweise strukturverändernd in die heimischen Marktverhältnisse ein. Die Kenntnis dieser Regelungen — auch soweit sie zur Zeit nur als Entwürfe oder Vorschläge existieren — ist für die Entfaltung von Marktaktivitäten bei den Betroffenen von wesentlicher Bedeutung, selbst wenn eine Transformation in deutsches Recht noch nicht stattgefunden hat deutsches Recht noch nicht stattgefunden hat.

Das Verdienst des Autors ist es, einleitend in sachkundiger und informativer Weise die Regelungssachverhalte der einzelnen Richtlinien herauszuarbeiten und kommentierend auf die Intentionen und Auswirkungen der Richtlinien hinzuweisen. Wer sich erstmals mit der Materie beschäftigt, wird es begrüßen, daß der Autor zusätzlich eine Einordnung des speziellen Banken- und Börsen-Regelungsbereichs in den allgemeinen EG-Kontext vornimmt.

Der Praktiker, der häufiger mit EG-Fragen zu tun hat, wird den Ausdruck der in diesem Zusammenhang maßgeblichen EG-Richtlinien bzw. von Richtlinienentwürfen als hilfreich ansehen

Insgesamt ein begrüßenswertes Werk, dem insbesondere auch wegen seiner Aktualität eine gute Aufnahme zu wünschen ist.

Regierungsdirektor Georg Dreyling

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 24. Dezember 1990

Nr. 52

Güterrechtsregister

4817

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2159 - 6. 12. 1990: Wolfgang Knoth, geboren am 6. 5. 1945, Anita Knoth geb. Wendel, geboren am 11. 4. 1944, Bad Homburg v. d. Höhe. Durch Vertrag vom 7. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2160 - 6. 12. 1990: Anthony Gall, geboren am 8. 7. 1963, Tatjana Gall geb. Höschle, geboren am 2. 7. 1964, Oberursel. Durch Vertrag vom 28. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

GR 751 — 6. 12. 1990: Dr. med. Gerhard Maul und Christa, geb. Widera, Bad Homburg v. d. Höhe. Durch Vertrag vom 26. September 1990 ist die bisherige Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft ver-

GR 1333 — 6. 12. 1990: Wolfgang Neef, geboren am 30. 12. 1938, und Dr. Renate Neef-Cramer geb. Cramer, geboren am 9. 12. 1940, Oberursel. Durch Vertrag vom 5. Oktober 1990 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 12. 1990 Amtsgericht

4818

GR 2487 — Neueintragung — 10. 12. 1990: Schinzel, Norbert Gustav, Schinzel geb. Fischer, Gudrun Ilse, Thomas-Mann-Straße 5, 6361 Niddatal 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Mai 1990.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 12. 1990

Amtsgericht

4819

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2935 — 4. 12. 1990: Eheleute Walczak, Stanislaw, geboren am 3. 2. 1949, 6350 Bad Nauheim-Rödgen, Walczak geb. Pfeiffer, Maria Waltraud, geboren am 16. 1. 1946, 6301 Fernwald-Annerod. Durch Vertrag vom 23. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2936 - 4. 12. 1990: Eheleute Wern, Oliver, geboren am 22. 10. 1968, Wern, Ilona, geb. Lagerin, geboren am 14. 4. 1966, Gießen. Durch Vertrag vom 4. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2937 - 4. 12. 1990: Eheleute Koeniger, Patrick, geboren am 13. 6. 1966, Koeniger geb. Schieferstein, Helga, geboren am 14. 11. 1968, 6300 Gießen. Durch Vertrag vom 25. Oktober 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 6. 12. 1990

Amtsgericht

4820

GR 418 — Neueintragung — 7. 12. 1990: Eheleute Dr. Peter Bruckler, geb. 2. 9. 1954, und Gabriele Bruckler geb. Höpfl, geb. 26. 9. 1966, beide Mainzer Landstraße 21, 6253

Hadamar. Durch Vertrag vom 27. Juni 1990. ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 7. 12. 1990

Amtsgericht

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau 41 GR 2444 — 11. 10. 1990: Eheleute

Kauffrau Christiane Schmidt geb. Gunckel und Rechtsreferendar Peter Schmidt, Hanau. Durch Vertrag vom 17. April 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2447 — 13. 11. 1990: Eheleute Techniker Wolfgang Lenz und Studentin Tanja Heidi Hedwig Lenz geb. Schlennstedt, Hanau. Durch Vertrag vom 29. Mai 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2448 — 22. 11. 1990: Eheleute kfm. Angestellter Friedrich Wilhelm Hinkel und Buchhalterin Bärbel Hilde Hinkel geb. Greune, Bruchköbel. Durch Vertrag vom 1. September 1990 ist Gütertrennung verein-

6450 Hanau, 10. 12. 1990

Amtsgericht, Abt. 41

4822

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2445 — 6. 11. 1990: Eheleute Monteurin Christa Rode geb. Fassing und Lakkierer Dieter Rode, Maintal. Durch Vertrag vom 21. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2446 - 6. 11. 1990: Eheleute kfm. Angestellter Heinz Konrad Thomas und Hausangestellte Aurelie Gertrud Thomas geb. Bellgardt, Nidderau. Durch Vertrag vom 18. Oktober 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2449 - 23. 11. 1990: Eheleute Kaufmann Gerd Rüdiger Spielmann und kfm. Angestellte Karin Hannelore Spielmann geb. Bodensohn, Hanau. Durch Vertrag vom 2. Oktober 1990 ist Gütertrennung verein-

41 GR 2451 - 7. 12. 1990: Eheleute Kriminalbeamter Leopold Günter Rudisch und Werbekauffrau Doris Johanna Jutta Helmling-Rudisch geb. Wenig, Hanau. Durch Vertrag vom 21. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2452 — 10. 12. 1990: Eheleute Bankangestellte Andrea Heil geb. Schlechter und kfm. Angestellter Peter Gerhard Heil, Maintal. Durch Vertrag vom 12. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 11. 12. 1990

Amtsgericht, Abt. 41

4823

1 GR 275 — Neueintragung — 3, 12, 1990: Eheleute Tent, Jürgen, und Tent, Maria, geb. Weidlich, beide wohnhaft Am Gruggelbusch 8, 3540 Korbach-Goldhausen. Durch notariellen Vertrag vom 16. November 1990 ist die Gütertrennung aufgehoben worden.

3540 Korbach, 3. 12. 1990

Amtsgericht

4824

7 GR 859 — Neueintragung — 6. 12. 1990: Münz, Willibald Georg, geboren am 6. 8.

1938, und Münz geb. Richard, Ingeborg, geboren am 16. 8. 1935, in 6250 Limburg-Offheim. Durch notariellen Vertrag vom 12. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 6. 12. 1990

Amtsgericht

4825

7 GR 860 — Neueintragung — 6. 12. 1990: Schmitt, Andreas, geboren am 25. 1. 1962, und Schmitt geb. Jammerlan, Hilde Emilia, geboren am 14. 3. 1953, beide in 6250 Limburg-Lindenholzhausen, Maria-Hilf-Straße 16. Durch notariellen Vertrag vom 21. Mai 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 6. 12. 1990

Amtsgericht

4826

GR 1309 — Neueintragung — 5. 12. 1990: Wilhelm Wagner, Finanzangestellter, und Renate Wagner geb. Zabel, Kauffrau, beide Wettergasse 31, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 17. August 1990 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen worden.

3550 Marburg, 5. 12. 1990

Amtsgericht

GR 1310 — Neueintragung — 7. 12. 1990: Manfred Diedrich Thedinga, Student, und Dr. Gertrud Renate Christiane Thedinga geb. May, Apothekerin, beide Höhenweg 78, 3550 Marburg-Marbach. Durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1990 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

3550 Marburg, 7. 12. 1990

Amtsgericht

Musterschutzregister

4828

MR 91 — Veränderung — 5. 12. 1990: Zur Eintragung in das Musterregister ist von der Firma Happersberger Otopront GmbH, Fabrikation medizinischer Einrichtungen, 6209 Hohenstein 1, am 4. Dezember 1990, vormittags 10 Uhr, betr. die Fotografie eines Modells mit dem Titel "Diagnostik- und Thera-piegerät" Fabriknr. R 2000 die Verlängerung der Schutzfrist um weitere fünf Jahre ange-

6208 Bad Schwalbach, 5. 12. 1990

Amtsgericht

Vereinsregister

4829

VR 538 — Neueintragung — 6. 12. 1990: Burschen- und Jugendschaft "Langer Hugo" 1979 Atzenhain, 6315 Mücke-Atzenhain.

6320 Alsfeld, 6. 12. 1990

Amtsgericht

4830

VR 539 — Neueintragung — 6. 12. 1990: ANV - Arbeitsgemeinschaft Notärzte für den Vogelsbergkreis, Homberg/Ohm.

6320 Alsfeld, 6, 12, 1990

Amtsgericht

4831

VR 393 — Neueintragung — 3. 12. 1990: Deutschland International Group of the American Society of Civil Engineers, Bad

6368 Bad Vilbel, 3. 12. 1990

Amtsgericht

4 VR 645 — Neueintragung — 6. 12. 1990: Behindertenhilfe für Waisenkinder, 6144 Zwingenberg.

6140 Bensheim, 6. 12. 1990

Amtsgericht

4833

4 VR 646 — Neueintragung — 6. 12: 1990: Stammtisch Schlappekicker, 6144 Zwingen-

6140 Bensheim, 6. 12, 1990

Amtsgericht

4834

VR 348 — Neueintragung — 7. 12. 1990: Förderkreis Eltern und Kind, Burgwald-Industriehof.

3558 Frankenberg (Eder), 7. 12. 1990

Amtsgericht

4835

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen VR 1823 - 28. 11. 1990: Kinder der Zu-

kunft, Heuchelheim.

VR 1825 - 28. 11. 1990: Förderverein Musikzug der Freiwilligen Feuerwehren Staufenberg, 6301 Staufenberg.

VR 1840 — 15. 11. 1990: Aikikai Gießen, Gießen.

VR 1750 — 5. 12. 1990: Theater-Initiative Gießen, Gießen. Aufgelöst durch Mitgliederbeschluß vom 22. August 1990.

6300 Gießen, 6. 12. 1990

Amtsgericht

4836

·Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-

6 VR 864 — 7. 12. 1990: Club für Fußball

& Kultur e. V., Ginsheim. 6 VR 865 — 7. 12. 1990: GRÜNER RING Verein für Bodenschutz e. V., Trebur-Ast-

6080 Groß-Gerau, 7. 12. 1990 Amtsgericht

VR 321 — Neueintragung — 12. 12. 1988: Menschen in Not, Bad Karlshafen.

3520 Hofgeismar, 12. 12. 1990 Amtsgericht

4838

8 VR 542 — Neueintragung — 10. 12. 1990: Förderer-Verein "Behinderter Kinder" 1990 Langen e. V., Langen.

6070 Langen, 10. 12. 1990

Amtsgericht

8 VR 543 — Neueintragung — 12. 12. 1990: Verein zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Eltern KIDs (Krabbelstuben Initiative Dreieich's), Dreieich.

6070 Langen, 12. 12. 1990 Amtsgericht

7 VR 675 — Neueintragung — 6. 12. 1990: Freiwillige Feuerwehr Neesbach, Sitz: Hünfelden-Neesbach.

6250 Limburg a. d. Lahn, 6. 12. 1990

---- Amtsgericht

4841

7 VR 676 — Neueintragung — 6. 12. 1990: Männergesangverein Liederkranz 1900 Dietkirchen, Sitz: Limburg-Dietkirchen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 6. 12. 1990

- Amtsgericht

4842

7 VR 677 — Neueintragung — 11. 12. 1990: Verein Naturlandstiftung Hessen, Kreisverband Limburg-Weilburg, Sitz: Lim-

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 12. 1990

Amtsgericht

4843

VR 1103 - Auflösung - 5, 12, 1990; Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten (RENO) im Landgerichtsbezirk Marburg, Marburg. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. August 1990 ist der Verein aufgelöst.

3550 Marburg, 5. 12. 1990

Amtsgericht

4844

VR 1527 — Neueintragung — 10. 12. 1990: LOBI - Verein zur beruflichen Förderung von Frauen -, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 10. 12. 1990

Amtsgericht

4845

VR 1262 — Neueintragung — 16. 11. 1990: Der Verein "Verband der Parkinsonbetroffenen Lahn-Dill (VdP)" in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1262 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 15. März 1990 errichtet und geändert am 17. September

6330 Wetzlar, 16. 11. 1990

Amtsgericht

VR 1325 — Neueintragung — 10. 12. 1990: Sportverein Schwarz-Weiß Epterode 1920 in Großalmerode.

3430 Witzenhausen, 10. 12. 1990 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

4897

1 N 9/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Waldecker Frischeier Großhandelsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Willi Wilke, Auf der Höhe 2, 3548 Arolsen, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

3548 Arolsen, 4. 12. 1990

Amtsgericht

4848

N 26/86 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. Karl Rosenberg KG mit Sitz in Bad Hersfeld, Sandweg 28, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Heizungsbaumeister Kurt Strötzel aus Bad Hersfeld.

Termin für eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf

Freitag, 25. Januar 1991, 8.30 Uhr, vor

dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5-7, 1. Stock, Zimmer 120.

6430 Bad Hersfeld, 6. 12. 1990 Amtsgericht

N 22/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bison-Electronic GmbH, 3590 Bad Wildungen, soll die Schlußverteilung stattfinden. Hierfür stehen zur Verfügung 4 291,14 DM abzüglich etwaiger Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 17 821,- DM bevorrechtigte Forderungen und 62 078,53 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Wildungen, Laustraße 8 in 3590 Bad Wildungen of-

3590 Bad Wildungen, 16. 11. 1990

Der Konkursverwalter Eberhard Wiegand

4850

61 N 85/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl Borell, Brückengasse 12, 6105 Ober-Ramstadt, Privatadresse: Leipziger Straße 22, 6105 Ober-Ramstadt, hat die Gläubigerin den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners zurückgenommen.

Das am 23. November 1990 verfügte Veräußerungsverbot wird deshalb aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6100 Darmstadt, 10. 12. 1990

Amtsgericht, Abt. 61

4851

81 N 522/90: Über das Vermögen der IPM Dr. Bauer und Partner GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Erich Ziegenhain, Kaiserstraße 50, 6000 Frankfurt am Main, mit weiterer Anschrift Stiftstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 28. November 1990, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Willi Rudolf, Zum-Jungen-Straße 3, 6000 Frankfurt am Main, Telefon 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 21. Januar 1991, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 11. März 1991, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D. I. Stock, Zimmer Nr. 105. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15.

6000 Frankfurt am Main, 28. 11. 1990

Februar 1991 ist angeordnet.

Amtsgericht, Abt. 81

4852

81 N 686/90 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Antilärm Dämm- und Systembau GmbH, Uhlfelder Straße 1, 6000 Frankfurt am Main-Fechenheim, gesetzlich vertreten von dem Ge-schäftsführer Jochen Ucke, wird mangels ausreichender Masse eingestellt (§ 204 KO).

6000 Frankfurt am Main, 30. 11. 1990

Amtsgericht, Abt. 81

4853

81 N 835/90: Über das Vermögen der Star Travel Reisebüro GmbH, Kaiserstraße 61, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von der Geschäftsführerin Christine Aric-Burger, wird heute, am 30. November 1990, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 4. Januar 1991, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 8. Februar 1991, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 30. 11. 1990 Amtsgericht, Abt. 81

4854

81 VN 4/90: Die Klimsch & Co. Vertriebs-GmbH, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Horst-Dieter Jungjohann und Horst Sarstedt, Frankfurt am Main, Schmidtstraße 12, hat durch einen am 3. Dezember 1990 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Willi Rudolf, Zum-Jungen-Straße 3, 6000 Frankfurt am Main, Telefon 56 67 39, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird heute, am 3. Dezember 1990, 14.45 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§§ 12, 57 VglO). Die Antragstellerin darf über Vernögenswerte nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit seiner Zustimmung eingehen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1990

Amtsgericht, Abt. 81

4855

81 N 836/90: Über den Nachlaß des am 16. 7. 1990 verstorbenen Hoteliers Ernst Karl Arnold Heinrich Garzke, wohnhaft gewesen Zeil 39, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 3. Dezember 1990, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

8. Februar 1991, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1990 Amtsgericht, Abt. 81

4856

81 N 430/90 — Vermerk: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Zeliha Güner, Paradiesgasse 4, in Frankfurt am Main 70, Inhaberin von "Güners Grill", Paradiesgasse 65, 6000 Frankfurt am Main 70, wurde vom Landgericht Frankfurt am Main 70, wurde vom Landgericht Frankfurt am Main röfort wirksamem Beschluß vom 16. November 1990 (2/9 T 949/90) aufgehoben, da die Voraussetzungen entfallen sind.

6000 Frankfurt am Main, 4. 12. 1990 Amtsgericht, Abt. 81 4857

42 N 158/90: Über das Vermögen der Firma Sitec Vertrieb von Industrieanlagen und Zubehör GmbH, Heumarkt 2, 6450 Hanau 1, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Hartmut Keiper, wird heute, 5. Dezember 1990, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Kloz, Hans-Ulrich, Kurt-Blaum-Platz 8, 6450 Hanau 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 2. Januar 1991.

Vor dem Amtsgericht, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

29. Januar 1991, 11.00 Uhr, im Saal 161 B, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

27. Februar 1991, 10.10 Uhr, im Raum 159 B, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. Januar 1991 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: BfG Hanau, Konto-Nr. 10 419 812 00.

6450 Hanau, 6. 12. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

4858

9 N 75/84 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Horst Mandler, Hornauer Straße 45, 6233 Kelkheim/Taunus, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 6. 12. 1990 Amtsgericht, Abt. 9

4859

N 34/85 — Beschluß: In dem Konkursverfahren Firma Musik-Kossmann, Inhaberin Juliane Kossmann, 6806 Viernheim, wird Schlußtermin auf

Freitag, den 18. Januar 1991, 14.30 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4 474,75 DM und die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 19,20 DM festgesetzt.

6840 Lampertheim, 29. 11. 1990 Amtsgericht

4860

7 N 46/90 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Betz und Kemski Metallbau GmbH, Gleisstraße 5, 6072 Dreieich, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 23 487,41 DM (inkl. Umsatzsteuerausgleich) zu entnehmen.

6070 Langen, 7. 12. 1990

Amtsgericht

4861

7 N 66/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Hammer GmbH, Mainzer Straße 1 b, Limburg-Linter, vertreten durch die Geschäftsführer Oswald Hammer und Walter Plankert, wird dem Konkursverwalter gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß

a) auf seine Vergütung und Auslagen in

Höhe von 50 000,- DM,

 b) auf die Vergütung und Auslagen der drei Mitglieder des Gläubigerausschusses in Höhe von jeweils 2 000,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 11. 1990

Amtsgericht

4862

24 N 22/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Werft Gustavsburg GmbH, früher Mainufer 18, 6095 Ginsheim-Gustavsburg, ist die Schlußverteilung genehmigt und vorgesehen.

Die festgestellten, bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 1 KO betragen gesamt rd. 60 000,—DM an Sozialplanansprüchen und gesamt rd. 348 187,—DM.

Zur Befriedigung dieser Forderungen steht eine Konkursmasse in Höhe von gesamt rd. 180 000,— DM zur Verfügung.

Dies bedeutet, daß die bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 1 KO bzgl. des Sozialplananspruchs zu 100%, bezüglich der restlichen Ansprüche mit rd. 33% befriedigt werden können.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einblicknahme der Berechtigten aus in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Groß-Gerau (Aktenzeichen 24 N 22/89).

6500 Mainz, 10. 12. 1990

Der Konkursverwalter Dipl.-Volkswirt Funcke

4863

7 N 27/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma AGRO Warenhandelsgesellschaft m.b.H., Berliner Straße 2, 6056 Heusenstamm, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans W. Kaspers, Wiesenweg 16, 6056 Heusenstamm, wird auf Antrag des Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung einberufen auf

Mittwoch, den 23. Januar 1991, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Gebäude D, II. Stock, Saal 824.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die Frage, ob das vorsorglich gegen das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 12. September 1990 eingelegte Rechtsmittel durchgeführt oder zurückgenommen werden soll.

6050 Offenbach am Main, 6. 12. 1990

Amtsgericht

4864

N 6/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Franz Schmidt, Lampertheim, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Es ist eine verteilbare Masse in Höhe von 25 655,77 DM vorhanden. Es sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 21 164,19 DM und gewöhnliche Forderungen in Höhe von 118 155,11 DM zu berücksichtigen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Lampertheim (N 6/80) niedergelegt.

6086 Riedstadt, 7. 11. 1990

Der Konkursverwalter Artinger Rechtsanwalt

4865

4 N 22/90: Der Beschluß des Amtsgerichts Usingen vom 5. November 1990, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des Hans-Gerd Hinz, Inhaber der Sportschule Hinz, Hattsteiner Allee 12 b, 6390 Usingen, eröffnet wurde, ist durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt vom 22. November 1990 aufgehoben worden.

6390 Usingen, 7. 12. 1990

Amtsgericht

4866

62 N 30/90: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Firma Warzas & Sohn GmbH, Heizung-Klima-Sanitär, Körnerstraße 8, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Adolf Warzas, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 18. Juni 1990 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 4. 12. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

4867

62 N 184/90: Über das Vermögen des DIL Deutsche Inkontinenz Liga e. V., eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Dagmar Reimann, Marktplatz 32, 8201 Neubeuern, wird heute, 5. Dezember 1990, 15.00 Uhr, Konkurs eröff-

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Christoph Remmert, Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 15. Januar 1991. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1991.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, dem 28. Januar 1991, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5)

6200 Wiesbaden, 5. 12. 1990 Amtsgericht

4868

62 N 168/90: Konkursantragsverfahren betreffend Schnellrein Gebäudereinigungsservice GmbH, Spandauer Straße 12, 6200 Wiesbaden-Erbenheim, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Harald Nensel.

Der Schuldnerin ist am 7. Dezember 1990 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 7. 12. 1990 Amtsgericht

4869

62 N 71/87 - Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Diplom-Ingenieurs Siegfried (Siggi) Riedel, Inhaber der Firma Dipl.-Ing. Siegfried Riedel, Baubetreuer und Generalunternehmer, Rheingaustraße 83, 6200 Wiesbaden, wurde der Einstellungsbeschluß vom 10. Mai 1990 durch die Beschwerdekammer des Landgerichts Wiesbaden wegen nachträglicher Zahlung des Massekostenvorschusses aufgehoben

Der Termin zur Gläubigerversammlung am 14. Dezember 1990 wird auf Grund der von der Beschwerdekammer beschlossenen Ergänzung der Tagesordnung aufgehoben.

Die Gläubigerversammlung wird nunmehr

Freitag, den 25. Januar 1991, 9.00 Uhr, auf Saal 412, im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

Bericht des Konkursverwalters,

- 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3. Entlassung des bisherigen Konkursver-
- 4. Bestellung des Rechtsanwaltes Kirch in Wiesbaden zum Konkursverwalter,
- 5. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.
 - 6. Vergütung des Konkursverwalters,

7. Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 11. 12. 1990 Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4870

6 K 9/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steinbach, Flur 1, Flurstück 214/3, Gebäude- und Freifläche, Fuchstanzstraße 20, Größe 1,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. März 1991, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. OG, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10-12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erwin und Andrea Krieger in 6200 Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000.- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 12. 1990

Amtsgericht

4871

6 K 28/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Blatt 3999.

Gemarkung Gonzenheim, Flur 2, Flurstück 243/5, Gebäude- und Freifläche, Am Zollstock 6, Größe 10,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1991, 9.00 Uhr, Saal 2, I. OG, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10-12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf A. Braas.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 000 000.- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 12. 1990 Amtsgericht

4872

6 K 21/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgholzhausen, Blatt 2193.

Gemarkung Burgholzhausen, Flur 2, Flurstück 499/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Salzpfad 17, Größe 3,97 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. März 1991, 9.00 Uhr, Saal 2, I. OG, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus und Doris Langhoff, — je zur Hälfte. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 12. 1990 Amtsgericht

4873

8 K 38/90: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Burg-Gräfenrode, Band 20, Blatt 689, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 6, Flurstück 119, Ackerland, Im Schaftenberg, Größe 43,99 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 6, Flurstück 120, Ackerland, Im Schaftenberg, Größe 19,43 Ar,

sollen am Freitag, dem 15. März 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Irmgard Anna Gebhardt geb. Jachmann (geb. 2. 8. 1922),

b) Wilma Marie Anne Otto geb. Gebhardt (geb. 8. 8. 1951), beide Karben,

zu a) und b) - in Erbengemeinschaft -. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 9 auf 19 800,--- DM, Grundstück lfd. Nr. 10 auf 8 740,— DM, 28 540,insgesamt:

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 26. 11. 1990 Amtsgericht

4874

8 K 39/90: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Burg-Gräfenrode, Band 20, Blatt 689, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 6, Flurstück 141, Ackerland, Vor dem Schaftenberg, Größe 29,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. März 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Irmgard Anna Gebhardt geb. Jachmann (geb. 2. 8. 1922),

b) Wilma Marie Anne Otto geb. Gebhardt (geb. 8. 8. 1951), beide Karben,

zu a) und b) - in Erbengemeinschaft -Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 135.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 26. 11. 1990 Amtsgericht

4875

61 K 60/89: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 86, Blatt 3093, eingetragene Grundstücksmiteigentumsanteil.

lfd. Nr. 1: 269,509/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 232/8, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 25, 27, 29, 29 A, Kasinostraße 24, Größe 45,65

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 113 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß mit Ab-

soll am Montag, dem 18. Februar 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Rübenach, Rheinfelden,

b) Brunhilde Rübenach geb. Stebener, daselbst, - je zur Hälfte -

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 12. 1990 Amtsgericht

3 K 68/88: Der im Grundbuch von Schaafheim, Blatt 2427, eingetragene Grundbesitz, Schaafheim, Flur 3, Flurstück 470, Hof- und Gebäudefläche, Schlesienstraße 17, Größe

soll am Montag, dem 8. April 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Kratz, Schaafheim,

Ulrike Kratz, Schaafheim, — je zur Hälfte. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

436 000,-- DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 11. 1990 Amtsgericht

3 K 46/90: Der im Grundbuch von Kleestadt, Blatt 1344, eingetragene Grundbesitz, Kleestadt, Flur 1, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Langstädter Straße 2, Größe 5.92 Ar.

soll am Montag, dem 15. April 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz-Jürgen Hellmann, Lorsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 000,-

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 11. 1990

Amtsgericht

4878

8 K 29, 31, 33/90: Die im Grundbuch von Wissenbach, Band 50, Blatt 1694, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 551/124, Hof-Gebäudefläche, Elisabethenstraße, Größe 0,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 552/125, desgleichen, daselbst, Größe 1,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 123/2, Bauplatz, auf dem Bahnfurt, Größe 2,32 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. März 1991, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 7, 6340 Dillenburg, Saal 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richter-Thiel, Hannelore, geb. Richter, Elisabethenstraße 15, 6345 Eschenburg-Wissenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 12, Flurstück 551/124 auf

38 978,- DM, Flur 12, Flurstück 552/125 auf

233 868,— DM,

Flur 12, Flurstück 123/2 auf

116 934,--- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 7. 12. 1990 Amtsgericht

4879

3 K 18/90: Die im Grundbuch von Frieda, Band 42, Blatt 1540, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frieda, Flur 6, Flurstück 98/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 12, Größe 4,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1991, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 24. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Gruner, Meinhard-Frieda

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 3. 12. 1990 Amtsgericht

4880

3 K 44/90: Die im Grundbuch von Eschwege, Band 261, Blatt 9780, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 50, Flurstück 42/3, Ge-bäude- und Freifläche, Forstgasse, Größe 1.05 Ar.

lfd. Nr. 2, Flur 50, Flurstück 450/39, Gebäude- und Freifläche, Forstgasse 5, Größe 2,07 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. April 1991, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümerin am 27. 6. 1990

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irmgard Mengel geb. Werner, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 3. 12. 1990

Amtsgericht

4881

3 K 49/90: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 294, Blatt 10 791, eingetragene Grundstück, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 51, Flurstück 201, Ge-bäude- und Freifläche, Brückenstraße 3, Größe 0,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Februar 1991, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Harald Bruno Seeberg,b) Dirk Seeberg, beide Veitshöchheim, in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 6. 12. 1990 Amtsgericht

4882

84 K 179/89: Das im Wohnungsgrundbuch von Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 126, Blatt 3730, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 644/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 388/1, Hofund Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 181 bezeichnet und das

im Teileigentumsgrundbuch von Eschborn, Band 134, Blatt 3953, eingetragene Teileigentum, bestehend aus 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17-33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. G 30 bezeichnet

jeweils beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 3701 bis 4145) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung,

sollen am Montag, dem 25. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert

Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dr. Friedrich Stelling, Dollendorfer Straße 8, 5300 Bonn 2.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigen-tums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

das Wohnungseigentum auf 271 100,— DM, das Teileigentum auf 12 000,— DM. das Teileigentum auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1990 Amtsgericht, Abt. 84

4883

84 K 96/90: Die im Grundbuch-Bezirk Kalbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 80, Blatt 2192, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kalbach, Flur 39,

Lettorine die schossen

WIEGAND

Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von

Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, Loseblattausgabe (2 Bände), ca. 1200 Seiten, DM 128,-ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung mit vollständiger Kommentierung auf dem Stand des novellierten SchwbG vom 26. August 1986

Mit der jetzt ausgelieferten Ergänzungslieferung (Stand: Juni 1988) ist die Kommentierung des novellierten und neu gefaßten SchwbG vervollständigt. Die für die Praxis bedeutsamen Fragestellungen werden nach neuem Recht gezielt erläutert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur, insbesondere auch zu Fragen

- der Festlegung des GdB und der Bemessung des Gesamt-GdB
- des neu geregelten Kündigungsschutzes
- der Erweiterung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung (nach altem Recht: Vertrauensmann der Schwerbehinderten)

Der Kommentar enthält weiter

- die Neufassung der Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988
- die Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem SchwbG (AHP)
- die Wahlordnung SchwbG vom 22. Juli 1975
- die Ausweisverordnung SchwbG i. d. F. vom 3. April 1984
- das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr vom 18. Juli 1985

Das auf dem neuesten Stand befindliche Werk wird so zu einem unentbehrlichen Ratgeber für alle mit dem SchwbG befaßten Richter, Rechtsanwälte und Prozeßbevollmächtigte sowie der Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und der Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten.

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse

- ... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.
- ... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Infor-

mation. Dem Wissenschaftler liefert er in der geglückten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M.)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Flurstück 3568, Landwirtschaftsfläche, Eichgärten, 1. Gewann, Größe 14,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3569, Landwirtschaftsfläche, Eichgärten, 1. Gewann, Größe 14,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3570, Landwirtschaftsfläche, Eichgärten, 1. Gewann, Größe 14,07 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. April 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Walter Georg Hahn, Königsteiner Straße 11, 6374 Steinbach.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 22 500,— DM, insgesamt auf 67 500,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 11. 1990 Amtsgericht, Abt. 84

4884

K 12/90: Das im Grundbuch von Fürth (Odw.), Band 45, Blatt 1948, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fürth (Odw.), Flur 11, Flurstück 197/3, Gebäude- und Freifläche, Guntherstraße 14, Größe 10,96 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Im Scheppel, Größe 9,59 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann und Helga Recktenwald, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

539 590,— DM. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus

und Garagen bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 29. 11. 1990 Amtsgericht

4885

K 13/90: Das im Grundbuch von Hammelbach/Odw., Band 16, Blatt 742, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Hammelbach, Flur 1, Flurstück 38/2, Gebäude- und Freifläche, Hiltersklinger Weg 2, Größe 1,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Hering.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

195 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 3. 12. 1990 Amtsgericht

4886

42 K 72/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 86, Blatt 3089, BV Nr. 1, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 8, Flurstück 738, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ederweg 2, Größe 10,57 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Februar 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Wenz, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 12. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

4887

42 K 268/90: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 100, Blatt 4169,

BV Nr. 1: 22,24/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dörnigheim, Flur 12, Flurstück 64/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Westendstraße 53—61, Größe 50,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Westendstraße 53 im 2. OG (Nr. 1166), im Aufteilungsplan mit 02/01 bezeichnet; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuches,

soll am Donnerstag, dem 28. Februar 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Diele, Loggia mit ca. 73 qm; Kfz-Abstellplatz und Keller.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Detlef Faust, Frankfurt am Main 70. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM für BV.Nr. 1. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 12. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

4888

42 K 77/90: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 172, Blatt 5572,

BV Nr. 1: 7,595/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 18, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Zimmerseestraße 28—36, Größe 90,58 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 31 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 5. März 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Balkon, ca. 64 qm.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Josef Groß,

b) Ulrike Groß geb. Brandl, beide 7918
 Betlinshausen, — je zur Hälfte —.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,—DM für BV.Nr. 1.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 12. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

4889 🐃

42 K 78/90: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 172, Blatt 5575,

BV Nr. 1: 7,571/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 18, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Zimmerseestraße 28—36, Größe 90.58 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 34 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 5. März 1991, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Balkon, ca. 64 qm.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Otto Kartheininger,

b) Gisela Kartheininger geb. Miller, beide 8941 Holzgünz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM für BV. Nr. 1. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 12. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

4890

3 K 64/89: Je ein ideeller Miteigentumsanteil von der Hälfte des folgenden Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Ukkersdorf, Gemarkung Uckersdorf, Band 46, Blatt 1526,

lfd. Nr. 1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 55, Flur 1, Flurstück 247/66, Größe 3,10 Ar,

lfd. Nr. 4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 53, Flur 1, Flurstück 66/1, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Flur 1, Flurstück 66/2,

Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Flur 1, Flurstück 67/1, Größe 1,49 Ar,

soll am Freitag, dem 5. April 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Westerwaldstraße 16, 6348 Herborn, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kunkel, Sigrid, geb. Runge, Am Tripp 7, 6348 Herborn 7, — zum halben Idealanteil.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Hälfte des Bestandsverzeichnisses

Ifd. Nr. 1 auf 63 600,— DM,

Hälfte des Bestandsverzeichnisses lfd. Nr. 4 auf 725,— DM,

Hälfte des Bestandsverzeichnisses lfd. Nr. 6 auf 21 125,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 3. 12. 1990

Amtsgericht

4891

K 24/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Calden, Band 73, Blatt 2234,

Gemarkung Calden, Flur 14, Flurstück 62/ 11, Gebäude- und Freifläche, Burgwegshöhe, Größe 6.46 Ar.

soll am Mittwoch, dem 6. Februar 1991, 10.00 Uhr, Saal 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerke)

Werner Büchsenschütz, 5800 Hagen 1.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 30. 11. 1990 Amtsgericht

4892

K 10/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Helmarshausen, Band 70, Blatt 1359, Gemarkung Helmarshausen,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 15, Gartenland, An der Mühlenstraße, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 176, Größe 1,38 Ar.

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 174, Größe 0,57 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 17, Gartenland, daselbst, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 7/1, Gebäudeund Freifläche, Mühlenstraße, Größe 1,94

soll am Mittwoch, dem 6. März 1991, 10.00 Uhr, Saal 24, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Elektromeister Hermann Brümmer in Helmarshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9, Flurstück 15 auf 34 000,— DM, Flur 9, Flurstück 14 auf 20 000,— DM, Flur 9, Flurstück 16 auf 114,-- DM, Flur 9, Flurstück 17 auf

116,— DM, 67 000,— DM. Flur 11, Flurstück 7/1 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 4. 12. 1990 Amtsgericht

4893

64 K 167/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 513, Blatt 13 468, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 336/ 10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur A, Flurstück 14/172, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße 7, 9, Größe 7,49 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an

den Räumen Nr. 4 des Aufteilungsplans; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentums-

anteilen (Blatt 13 465 bis 13 509) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen

vom 12. 8. und 21. 10. 1985; soll am Montag, dem 4. März 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung ver-

Eingetragene Eigentümerin am 20. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Krasemann Immobilien GmbH i. K., Han-

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

steigert werden.

175 000,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 11. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

4894

64 K 44/90: Die im Grundbuch von Oberzwehren, Band 77, Blatt 2191, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile des Grundstücks.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3. Flurstück 51/73, Hof- und Gebäudefläche, Carlo-Mierendorff-Straße 5 B, Größe 3,73

Flurstück 51/68, Hof- und Gebäudefläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 0,17 Ar,

sowie die im Grundbuch von Oberzwehren, Band 77, Blatt 2209, eingetragenen je 1/70 Miteigentumsanteile der Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/55, Lieg.B. 1345, Hof- und Gebäudefläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 3.55 Ar.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/70, Hof- und Gebäudefläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 3,86 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/74, Wegefläche, In den Bitzen, Größe 0,89 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/75, Wegefläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 1,97 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/92, Hof- und Gebäudefläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/99, Hof- und Gebäudefläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 5,21 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/19, Hof- und Gebäudefläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 0,26 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. April 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerber, Peter,

b) Gerber, Edelgard, beide Kassel, - je zur Hälfte --

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: insgesamt 290 000,-- DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 64

64 K 146/90: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 237, Blatt 7244, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 3, Flurstück 135/8, Gebäude- und Freifläche. Steffensbreite 7, Größe 13,20 Ar (Einfamilien-Wohnhaus mit tlw. ausgebautem Dachgeschoß),

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Karl Wimmel in Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

112 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 12. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

7 K 58/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 354, Blatt 14 188,

lfd. Nr. 1, Flur 54, Flurstück 160/19, Hofund Gebäudefläche, Farnweg, Größe 0,30 Ar, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 121, Blatt 7237,

lfd. Nr. 1, Flur 54, Flurstück 222, Hofund Gebäudefläche, Anemonenweg Größe 2,10 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Fischer und Lieselotte Fischer geb. Nicklas, - je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück, eingetragen in Blatt 14 188 auf 22 000,- DM,

Grundstück, eingetragen in Blatt 7237 auf 398 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 5. 12. 1990

Amtsgericht

4897

7 K 18/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 273, Blatt 10 834,

lfd. Nr. 1, bestehend in dem 180,38/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 5, Gartenland, Darmstädter Straße, Größe 1,22 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 6, Gartenland, Darmstädter Straße, Größe 1,09 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 7, Gartenland, Darmstädter Straße, Größe 1,20 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 8, Gartenland, Darmstädter Straße, Größe 0,99 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 9, Gartenland, Darmstädter Straße, Größe 2,81 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße, Größe 2,85 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 9,30 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,82 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 6,82 Ar, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flur-

stück 14/1, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 6,91 Ar, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flur-

stück 20/2, Wegefläche, an der Rostädter Straße, Größe 2,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Rostädter Straße 8, links, 6. Obergeschoß und einem Kellerraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 49 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 10 786 bis 10 859) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt:

soll am Dienstag, dem 19. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Saal 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Ladislau und Erika Inge Ladislau, - je zur Hälfte -.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

173 000 — DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 5. 12. 1990

Amtsgericht

4898

7 K 84/89: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 12 980, bestehend in dem 69/10 000. Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/9, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar,

Flurstück 156/10, Gebäude- und Freiflä-che, Weserstraße 11, Größe 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoff, Nr. 1025 des Aufteilungsplanes und Abstellraum im 1. Untergeschoß, Nr. 025 des Aufteilungspla-

soll am Montag, dem 11. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Saal 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Götz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

221 500.-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 12. 1990

Amtsgericht

7 K 85/89: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 12 997, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/9, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar,

Flurstück 156/10, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß, Nr. 1046 des Aufteilungsplanes und Abstellraum im 1. Untergeschoß, Nr. 046 des Aufteilungspla-

soll am Dienstag, dem 12. März 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Saal 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Götz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 330.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 12. 1990

Amtsgericht

4900

7 K 86/89: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 13 027, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/9, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar,

Flurstück 156/10, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß, Nr. 1084 des Aufteilungsplanes und Abstellraum im 1.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Untergeschoß, Nr. 084 des Aufteilungspla-

soll am Mittwoch, dem 13. März 1991, 9.00 Uhr,, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Saal 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Götz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 330,-- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 12. 1990

Amtsgericht

7 K 87/89: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt. 13 036, bestehend in dem 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/9, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar,

Flurstück 156/10, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 9. Obergeschoß, Nr. 1095 des Aufteilungsplanes und Abstellraum im 1. Untergeschoß, Nr. 095 des Aufteilungspla-

soll am Donnerstag, dem 14. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Saal 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Götz..

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

221 520.- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 12. 1990

Amtsgericht

7 K 88/89: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Langen, Blatt 13 043, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Einigungsvertragsgesetz mit der **Vereinbarung vom** 18. Sept. 1990

Sonderdruck aus "Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder" Nr. 45/90.

368 Seiten Umfana. DM 24,80 (zuzüalich Versandkosten/ inklusive USt.).

Bitte richten Sie **Ihre Bestellung** direkt an:

Engel-Verlag, Dr. jur. Kurt Engel Nachf. GmbH. Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden, Telefon: (06 11) 3 96 71 oder wenden Sie sich direkt an Ihren Buchhändler.

Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/9, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 16,64 Ar,

Flurstück 156/10, Gebäude- und Freifläche, Weserstraße 11, Größe 0,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 10. Obergeschoß, Nr. 1104 des Aufteilungsplanes und Abstellraum im 1. Untergeschoß, Nr. 104 des Aufteilungspla-

soll am Freitag, dem 15. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Götz.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 330.- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 12. 1990

Amtsgericht

4903

7 K 18/90: Die im Grundbuch von Heskem, Band 23, Blatt 748, eingetragenen Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heskem, Flur 7, Flurstück 52/37, Gebäude- und Freifläche, Möllner Straße 3, Größe 14,93 Ar, Wert 715 000,- DM inkl. Betriebseinrichtung von

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 219, Straße, Auf dem Brunkel, Größe 15,35 Ar, Wert 102 845,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Heskem, Flur 2,

Flurstück 222, Bauplatz, Auf dem Brunkel 6, Größe 3,49 Ar, Wert 13 960,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 223, Bauplatz, Auf dem Brunkel 8, Größe 3,61 Ar, Wert 14 440,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 224, Bauplatz, Auf dem Brunkel 10, Größe 3,73 Ar, Wert 14 920,— DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 225, Bauplatz, Auf dem Brunkel 12, Größe 3,85 Ar, Wert 15 400,— DM,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 226, Bauplatz, Auf dem Brunkel 14, Größe 3,99 Ar, Wert 15 960,— DM,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 227, Bauplatz, Auf dem Brunkel 16, Größe 4,30 Ar, Wert 17 200,— DM,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 228, Bauplatz, Auf dem Brunkel 18, Größe 4,66 Ar, Wert 18 640,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Heskem, Flur 2 Flurstück 229, Bauplatz, Auf dem Brunkel 20, Größe 4,95 Ar, Wert 19 800,— DM

lfd. Nr. 15, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 230, Bauplatz, Auf dem Brunkel 22, Größe 4,23 Ar, Wert 16 920,— DM,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 231, Bauplatz, Auf dem Brunkel 24, Größe 3,66 Ar, Wert 14 640,— DM,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 232, Bauplatz, Auf dem Brunkel 24 a, Größe 2,27 Ar, Wert 9 080,— DM,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 233, Weg, Auf dem Brunkel, Größe 0,30 Ar, Wert 1 200,- DM,

lfd. Nr. 54, Gemarkung Heskem, Flur 2, Flurstück 254/2, Straße, Auf dem Brunkel, Größe 0,10 Ar, Wert 670,— DM,

lfd. Nr. 57, Gemarkung Heskem, Flur 2,

Flurstück 62/22, Gebäude- und Freifläche,

Auf dem Brunkel 25, Größe 3,02 Ar, Flur 2, Flurstück 254/3, Verkehrsfläche, Auf dem Brunkel, Größe 0,04 Ar, Wert 45 000,-- DM,

sollen am Donnerstag, dem 18. April 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümerin am 17. 4. 1990 bzw. 24. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Fairmont GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Erika Mergel, Möllner Straße 3, 3557 Ebsdorfergrund-Mölln.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

3550 Marburg, 4. 12. 1990

Amtsgericht

4904

1 K 21/90: Das im Grundbuch von Schotten, Bezirk Nidda, Band 85, Blatt 3438, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Schotten, Flur 1, Flurstück 544/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kirchstraße 12, Größe 0,83 Ar,

soll am Montag, dem 18. März 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Werner Muth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

267 300,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

6478 Nidda, 6. 12. 1990

Amtsgericht

7 K 84/88: Im Wege der Zwangsvollstrekkung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 262, Blatt 9107, eingetragene 86,27/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 507 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 20. Februar 1991, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

56 000,-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

6050 Offenbach am Main, 5. 12. 1990

Amtsgericht

K 27/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Machtlos, Band 10, Blatt 182.

Bestandsverzeichnis Nr. 1, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 81/1, Hof- und Gebäudefläche, Breiter Pfad 11, Größe 10,00 Ar,

Bestandsverzeichnis Nr. 2, Gemarkung Machtlos, Flur 2, Flurstück 81/3, Hof- und Gebäudefläche, Breiter Pfad, Größe 2,21 Ar,

soll am Freitag, dem 1. März 1991, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

merks):

Herwig, Werner, Polizeihauptmeister, Breiter Pfad 11, 6447 Ronshausen-Machtlos.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß \S 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 207 000,— DM, Ifd. Nr. 2 auf 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 29. 11. 1990

Amtsgericht

4907

K 11/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bosserode, Band 44, Blatt 1070, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bosserode, Flur 16, Flurstück 75/1, Gebäude- und Freifläche, Dankmarshäuser Straße 9, Größe 2,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bosserode, Flur 16, Flurstück 77/2, Gebäude- und Freifläche, Dankmarshäuser Straße 9, Größe 3,79 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bosserode, Flur 16, Flurstück 77/1, Gebäude- und Freifläche, Dankmarshäuser Straße 9, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bosserode, Flur 16, Flurstück 77/3, Gebäude- und Freifläche, Dankmarshäuser Straße 9, Größe 0,14 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Februar 1991, 10.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bongartz, Johannes,

 b) Bongartz, Hannelore, geb. Genz, beide wohnhaft Albrechtstraße 67, 1000 Berlin 41, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

 lfd. Nr. 1 auf
 103 600,— DM,

 lfd. Nr. 2 auf
 22 200,— DM,

 lfd. Nr. 3 auf
 80,— DM,

 lfd. Nr. 4 auf
 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 30. 11. 1990

Amtsgericht

4908

K 28/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 143, Blatt 4834, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 24, Flurstück 36/4, Landwirtschaftsfläche, Am Hasenhang, Größe 6,51 Ar.

soll am Freitag, dem 8. März 1991, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herrmann, Klaus, Elektroinstallateurmeister, jetzt: Rosenweg 5, 3430 Witzenhausen-Ellingerode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

32 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 4. 12. 1990

Amtsgericht

4909

5 K 36/90: Das im Grundbuch von Usingen, Band 124, Blatt 3972, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 10, Flurstück 532, Landwirtschaftsfläche, Am Behälter, Größe 4,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alwine Störkel geb. Veith, Bad Homburg v. d. Höhe,

Wilfriede Selzer geb. Marsch, Usingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 280,— DM (Landwirtschaftsfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 5. 12. 1990

Amtsgericht

WIEGAND Kommentar zum Bundeserziehungsgeldgesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, Loseblattwerk, z. Z. ca. 700 Seiten, Format DIN A5, 124,- DM ISBN 3-87124-029-X

Das in wenigen Monaten entstandene Gesetz wirft für alle, die sich mit dieser völlig neuen Materie befassen müssen, eine Vielzahl von Fragen und Problemen auf, so zum Beispiel:

- WER hat Anspruch auf Erziehungsgeld?
- IST Erziehungsgeld einkommensabhängig?
- WIE steht es mit dem Kündigungsschutz?
- WELCHE Behörden sind für die Durchführung des Gesetzes zuständig?
- WELCHES Verfahrensrecht wird von den zuständigen Behörden angewandt?
- NACH welchen Richtlinien arbeiten die zuständigen Behörden?

Der Kommentar enthält die notwendigen Gesetzestexte und Verwaltungsvorschriften sowie alle landesrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen. Die Benutzung von Sekundärliteratur erübrigt sich daher.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung einzelner Themen, übersichtliche Gliederung und gezielte Erläuterungen wird ein Höchstmaß an Information erreicht. Der Benutzer wird dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen zu treffen, die einer kritischen Nachprüfung standhalten.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets die Wiedergabe des aktuellen Stands von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

VERLAG CHMIELORZ GMBH · Wilhelmstraße 42 · 6200 Wiesbaden

4910

5 K 38/90: Das im Grundbuch von Gemünden, Band 25, Blatt 752, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gemünden, Flur 7, Flurstück 121, Waldfläche unter den Eichen, Größe 20,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert Münzel, Brohl-Lützing 1, z. Z. Theodor-Thomas-Straße 9, 6000 Frankfurt am Main 50.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 025,—DM (Waldfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 5. 12. 1990

Amtsgericht

4911

3 K 67/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bischoffen, Band 35, Blatt 1343,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bischoffen, Flur 1, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Neue Siedlung 10, — Wohnhaus —, Größe 13,60 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Februar 1991, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lina Heimann geb. Zimmer, Bischoffen,
 b) Marga Güntner geb. Heimann, Bischoffen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

--- 248 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 12. 1990

Amtsgericht

4912

61 K 43/90: Das im Grundbuch von Schierstein, Blatt 4555, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Schierstein,

Flur 20, Flurstück 193/1, Ackerland Schipper, 2. Gewann, Größe 15,11 Ar, festgesetzter Verkehrswert 15 110,— DM,

Flur 20, Flurstück 175, Ackerland Klingenwiese, 1. Gewann, Größe 6,30 Ar, festgesetzter Verkehrswert 6 300,— DM,

Flur 19, Flurstück 180/1, Ackerland Leusert, 5. Gewann, Größe 9,90 Ar, festgesetzter Verkehrswert 9 900.— DM.

Flur 19, Flurstück 233, Ackerland Leusert, 4. Gewann, Größe 5,38 Ar, festgesetzter Verkehrswert 6 584,— DM,

Flur 19, Flurstück 309/91, Wiese, Grorother Wiesen, Größe 10,64 Ar, festgesetzter Verkehrswert 3 192,—DM,

Flur 19, Flurstück 310/92, Wiese, Grorother Wiesen, Größe 20,87 Ar, festgesetzter Verkehrswert 6 261,— DM,

Flur 19, Flurstück 311/93, Wiese, Grorother Wiesen, Größe 20,88 Ar, festgesetzter Verkehren 6 264,—DM,

Flur 19, Flurstück 94, Wiese, Grorother Wiesen, Größe 20,87 Ar, festgesetzter Verkehrswert 6 261,— DM,

Flur 19, Flurstück 59, Ackerland Linsenfeld, 4. Gewann, Größe 6,40 Ar, festgesetzter Verkehrswert 3 840,— DM,

Flur 19, Flurstück 38, Ackerland Linsenfeld, 3. Gewann, Größe 14,14 Ar, festgesetzter Verkehrswert 14 140,— DM.

Flur 19, Flurstück 39, Ackerland Linsenfeld, 3. Gewann, Größe 11,57 Ar, festgesetzter Verkehrswert 11 570,— DM,

Flur 19, Flurstück 322/40, Ackerland Linsenfeld, 3. Gewann, Größe 12,54 Ar, festgesetzter Verkehrswert 12 540,—DM, insgesamt: 101 962,—DM.

soll am Donnerstag, dem 21. März 1991, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Philipp Schmitt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 27. 11. 1990 Amtsgericht

4012

61 K 62/90: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Sonnenberg, Band 127, Blatt 3352, eingetragene Grundeigentum,

Flur 18, Flurstück 143, Ackerland, Schlink, 1. Gewann, Größe 13,98 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Februar 1991, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Auguste Breunig, Klaus-Dieter und Ursula Selvers, Karlheinz Körner, Beate Rüter, Uwe Körner, Martha Rörig, Martha Bertram — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

37 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 5. 12. 1990 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main

Die nachstehende Satzung wurde am 14. November 1990 durch den Vorstand des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes als Gewährträger der Hessischen Landesbank — Girozentrale — erlassen. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten i. d. F. vom 8. Februar 1990 (GVBl. I S. 38), geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 13. September 1990 (GVBl. I S. 539). Die Genehmigung der Satzung erfolgte am 13. Dezember 1990 durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik.

Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —
I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Sitz

- (1) Die Hessische Landesbank Girozentrale (im folgenden "Bank" genannt) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist mündelsicher. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Die Bank führt ein Siegel "Hessische Landesbank Girozentrale —".

§ 2

Zweigniederlassungen, Repräsentanzen

- (1) Die Bank kann Zweigniederlassungen und Repräsentanzen im In- und Ausland errichten.
- (2) Die Zweigniederlassung in Kassel führt die Bezeichnung "Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Hessischen Landesbank Girozentrale —".

§ 3 Stammkapital

(1) Die Bank ist mit einem Stammkapital ausgestattet. Inhaber des Stammkapitals der Bank ist der Hessische Sparkassen- und Giroverband (im folgenden "Verband" genannt).

(2) Das Stammkapital kann durch Einlagen oder aus eigenen Mitteln der Bank erhöht werden. Wenn es zur Aufrechterhaltung eines normalen Geschäftsbetriebes erforderlich ist, stellt der Verband der Bank die zur Erhöhung erforderlichen Einlagen zur Verfügung.

§ 4

Gewährträger, Haftung

(1) Gewährträger der Bank ist der Verband. Er haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit nicht die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank zu erlangen ist.

(2) Neben der Gewährträgerhaftung des Verbandes besteht die uneingeschränkte Gewährträgerhaftung des Landes Hessen für die Verbindlichkeiten der Bank, die am 1. Januar 1990 bestanden, nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz fort. Das Land Hessen und der Verband haften insoweit als Gesamtschuldner.

II. Aufgaben

§ 5

Geschäfte

- (1) Der Bank obliegen insbesondere die Aufgaben einer Sparkassenzentral- und Kommunalbank im Lande Hessen.
- (2) Als Sparkassenzentralbank verwaltet die Bank insbesondere die Liquiditätsmittel der Sparkassen durch eine geeignete Anlagepolitik und stellt den Sparkassen angemessene Liquiditätskredite bereit. Des weiteren obliegen ihr in Zusammenarbeit mit den Sparkassen die sich aus dem Verbund ergebenden Geschäfte.
- (3) Als Kommunalbank besorgt die Bank bankmäßige Geschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von Unternehmen, die diesen nahestehen.
- (4) Die Bank kann treuhänderische Aufgaben übernehmen. Für den Bereich der öffentlichen Förderung, insbesondere des Wohnungswesens und Städtebaues, der Wirtschaft und Landwirtschaft im Land Hessen, werden diese durch die bei der Bank eingerichtete Landestreuhandstelle wahrgenommen.
- (5) Die Bank betreibt eine Bausparkasse nach den Vorschriften des Gesetzes über Bausparkassen unter der Bezeichnung "Landesbausparkasse Hessen" als rechtlich unselbständige Einrichtung. Für die Bausparkasse sind ein gesonderter Jahresabschluß und ein Lagebericht aufzustellen.
- (6) Die Bank kann Bankgeschäfte aller Art und weitere im kreditwirtschaftlichen Bereich übliche Dienstleistungen und Geschäfte betreiben, soweit die Bankgeschäfte und weiteren Dienstleistungen und Geschäfte unmittelbar oder mittelbar der Zweckerfüllung der Bank dienen. Sie kann in diesem Rahmen Beteiligungen eingehen, eigene selbständige Einrichtungen schaffen sowie bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern.
- (7) Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.
- (8) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Bank Mitgliedschaften an Verbänden und anderen Organisationen eingehen.
- (9) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu führen. Dabei sind allgemein wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und die Belange der Sparkassen und der Kommunen zu fördern. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

6 § 6 septidos estados

Deckung der Schuldverschreibungen

Die im Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen, die unter das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPfG) in der jeweils geltenden Fassung fallen, müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein.

III. Organisation

§ 7

Organe

- (1) Die Organe der Bank sind:
- 1. die Gewährträgerversammlung,
- 2. der Verwaltungsrat,
- 3. der Vorstand.

- (2) Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Organen der Bank ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Organe der Bank sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten und den Geschäftsverkehr der Bank, insbesondere mit deren Gläubigern und Schuldnern, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Personen, die zu den Sitzungen zugezogen werden, sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Näheres über die Genehmigung, vor Gericht oder außergerichtlich auszusagen, regeln die Geschäftsordnungen für die Gewährträgerversammlung und für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse sowie die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

1. Gewährträgerversammlung

§ 8

Zusammensetzung

- (1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes als Vorsitzendem sowie fünf stimmberechtigten und vier beratenden weiteren Mitgliedern, die vom Verband berufen werden. Ein stimmberechtigtes weiteres Mitglied wird vom Verband zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die weiteren Mitglieder der Gewährträgerversammlung können vom Verband jederzeit abberufen werden. Für stimmberechtigte weitere Mitglieder sind neue Mitglieder zu berufen.

§ 9

Zuständigkeit

- (1) Die Gewährträgerversammlung beschließt über
- 1. die Änderung der Satzung,
- die Veränderung des Stammkapitals sowie die Aufnahme von Genußrechtskapital, von stillen Einlagen oder sonstigem haftendem Eigenkapital nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in seiner jeweiligen Fassung;
- 3. die Geschäftsordnung der Gewährträgerversammlung;
- 4. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und stellvertretender Vorstandsvorsitzender sowie die Regelung ihrer Dienstverträge und auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verwaltungsrates über die Jahresabschlußvergütung;
- die Bestellung des Abschlußprüfers und von Prüfern in besonderen Fällen;
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie der Lageberichte;
- die Verwendung des Bilanzgewinns, die Deckung von Verlusten und die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 22 Abs. 5:
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
- die Errichtung und die Aufhebung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen;
- die Feststellung eines Behinderungsgrundes und Ausnahmen nach § 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3;
- die Festsetzung der Vergütung und der Reisekostensätze für die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Gewährträgerversammlung.
- (2) Übernimmt oder erwirbt die Bank eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens oder wird eine solche Beteiligung verändert oder ganz oder zum Teil veräußert, so ist die Genehmigung der Gewährträgerversammlung einzuholen. Unabhängig von der prozentualen Höhe der Beteiligung kann die Gewährträgerversammlung für die in Satz 1 genannten Geschäfte und Maßnahmen generell oder im Einzelfall besondere Bestimmungen treffen. Sie kann generell oder im Einzelfall die Genehmigungsbedürftigkeit nach Satz 1 erweitern und Ausnahmen von Satz 1 und i. S. von § 12 Abs. 3 Nr. 7 zulassen. Sätze 1 bis 3 gelten auch für Beteiligungen durch Gesellschaften, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.
- (3) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und stellvertretender Vorstandsvorsitzender bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) Vor der Beschlußfasssung zu Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 und vor dem Erlaß genereller Bestimmungen nach Abs. 2 ist der Verwaltungsrat zu hören.
- (5) Die Gewährträgerversammlung vertritt die Bank gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Verwaltungsrates. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von dem Stellvertreter, vollzogen. Im übrigen wird die Ausführung von Beschlüssen in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Sitzungen

- (1) Die Gewährträgerversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Gewährträger, der Verwaltungsrat, mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Beratungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die dazugehörigen Unterlagen sollen so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (2) An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung nehmen der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes und diejenigen Vorstandsmitglieder teil, in deren Geschäftsbereiche die Beratungspunkte jeweils fallen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann die Einladung weiterer Teilnehmer vorsehen.
- (3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Gewährträgerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über die von der Gewährträgerversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung bekanntzugeben.
- (6) Der Vorsitzende kann in Eilfällen einen Beschluß der Gewährträgerversammlung auf dem Wege der schriftlichen, fernschriftlichen oder telegrafischen Umfrage oder der Umfrage durch Telekopie herbeiführen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

2. Verwaltungsrat

§ 11

Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus siebenundzwanzig Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
- achtzehn sachkundigen von dem Gewährträger zu berufenen Mitgliedern, darunter das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Verbandes;
- neun von den Bediensteten der Bank zu entsendenden Mitgliedern, die nach der Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Hessischen Landesbank Girozentrale zu entsendenden Mitglieder (Wahlordnung) gewählt werden.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben durch ihre Tätigkeit die Interessen der Bank nach besten Kräften zu fördern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des Verbandes, soweit der Verband nicht einen anderen Verwaltungsratsvorsitzenden beruft. Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates wird von diesem aus seiner Mitte bestimmt.
- (3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die für den Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmten Vertreter vertreten nicht im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsrates.
- (4) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht sein:
- Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Geschäftsleiter, Aufsichts- und Verwaltungsratmitglieder und Bedienstete von Kreditinstituten und anderen Unternehmen, die im Wettbewerb mit der Bank stehen; dies gilt nicht, soweit es sich um Vertreter von Mitgliedssparkassen des Verbandes handelt;
- hauptamtliche Bedienstete der Bank; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete, die nach Abs. 1 Nr. 2 in den Verwaltungsrat entsandt werden.

Liegt ein Behinderungsgrund nach Satz 1 vor oder tritt er später ein, so endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat durch entsprechende Feststellung der Gewährträgerversammlung. Die Gewähr-

- trägerversammlung kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli. Bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- (6) Scheidet ein nach Abs. 1 Nr. 1 berufenes Mitglied aus seiner Tätigkeit aus, die bestimmend für seine Berufung in den Verwaltungsrat war, so erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat; im Zweifel entscheidet der Gewährträger. Die Mitgliedschaft eines nach Abs. 1 Nr. 2 entsandten Bediensteten der Bank im Verwaltungsrat erlischt mit Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der Bank.
- (7) Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1 vorzeitig aus, so soll für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden. Für die Nachfolge eines Mitgliedes nach Abs. 1 Nr. 2 gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates versehen ihr Amt ehrenamtlich. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit Sitzungsgeld, Erstattung der Reisekosten und Aufwandsentschädigung nach den von der Gewährträgerversammlung erlassenen Vorschriften
- (10) Auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz sowie Abs. 4 bis 9 entsprechende Anwendung.

§ 12 Zuständigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen: hierzu kann er Richtlinien aufstellen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
- den Erlaß einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse;
- 2. den Erlaß einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
- die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, die Billigung der Lageberichte sowie die Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt;
- die Anträge an die Gewährträgerversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
- (3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen
- die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und stellvertretender Vorstandsvorsitzender;
- die Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellung, Vergütung und Versorgung der Bediensteten der Bank;
- die Beleihungsgrundsätze der Bank und der Bausparkasse sowie die Grundsätze der Bausparkasse;
- die Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand;
- die Errichtung von Gebäuden nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand;
- 6. der Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; dies gilt nicht für den Erwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Objekte;
- 7. die Übernahme, der Erwerb, die Veräußerung und die Veränderung von Beteiligungen, auch durch Gesellschaften, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, soweit die Gewährträgerversammlung keine Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 zugelassen hat;
- die Gründung und die Auflösung eigener selbständiger Einrichtungen;
- die Auflage von Immobilien- und Wertpapierfonds unter Übernahme des treuhänderischen Risikos;
- 10. solche Arten von Geschäften und Maßnahmen, bei denen er sich seine Zustimmung vorbehält; das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Ausschüßse übertragen. Zur Beschlußfassung können einem Ausschuß nicht übertragen werden Angelegenheiten nach Abs. 2 sowie nach Abs. 3 Nrn. 1, 5 und 8.

§ 13 Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat ist von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden in angemessener, in der Regel drei Monate nicht übersteigenden Zwischenräumen einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Unterlagen ist so rechtzeitig abzusenden, daß sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. In besonders dringlichen Fällen kann die Einladung auch fernschriftlich, telegrafisch, durch Telekopie, mündlich oder telefonisch übermittelt werden. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 14 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschlenenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen. Ist in dieser Sitzung weder der Vorsitzende des Verwaltungsrates noch sein Stellvertreter anwesend, so wird der Vorsitz von dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied ausgeübt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in Eilfällen einen Beschluß des Verwaltungsrates auf dem Wege der schriftlichen, fernschriftlichen oder telegrafischen Umfrage oder der Umfrage durch Telekopie herbeiführen. Solche Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder der Vorlage zustimmen und nicht ein Mitglied binnen vier Werktagen nach Absendung der Mitteilung der Bank mündliche Verhandlungen wünscht. In dringenden Fällen, in denen eine Beschlußfassung des Verwaltungsrates nicht abgewartet werden kann, können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden; die Geschäftsordnung regelt das Nähere für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters. Der Verwaltungsrat ist in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates geben ihre Stimme in eigener Verantwortung ab.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Der Vorsitzende kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung andere sachverständige Personen einladen.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem weiteren vom Vorsitzenden bestimmten Verwaltungsratsmitglied, zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates und ihren Stellvertretern bekanntzugeben.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Kreditausschuß und weitere Ausschüsse bilden und ihnen im Rahmen seiner Befugnisse Aufgaben übertragen.
- (2) Ein Ausschuß besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern. Stellvertreter werden nicht bestellt. Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat trifft die näheren Regelungen über den Vorsitz im Ausschuß und über die Sitzungen.

§ 15

Kreditausschuß

- (1) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. Dem Kreditausschuß sollen auch Mitglieder angehören, die mit den besonderen Verhältnissen des nordhessischen Raumes vertraut sind.
- (2) Den Vorsitz im Kreditausschuß führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung sein aus der Mitte des Ausschusses bestimmter Stellvertreter.
- (3) Dem Kreditausschuß obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten, soweit die Zustimmung in der Geschäftsanweisung für den Vorstand vorgeschrieben ist. In besonderen Fällen kann er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Der Kreditausschuß tritt bei Bedarf und auf Antrag von drei seiner Mitglieder oder des Vorstandes zusammen. Er ist durch

- seinen Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Den Mitgliedern des Kreditausschusses sind die vom Vorstand vorzubereitenden Sitzungsunterlagen in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung zu übersenden.
- (5) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (6) In Kreditangelegenheiten, in denen die nächste Sitzung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden kann, kann der Vorstand ohne Zustimmung des Kreditausschusses entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand. Der Kreditausschuß ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kreditausschusses teil. Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung andere sachverständige Personen einladen.

3. Vorstand

§ 16

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt und angestellt. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung jeweils auf höchstens fünf Jahre ist zulässig. (3) Die Gewährträgerversammlung bestellt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Gewährträgerversammlung kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; § 84 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz gilt entsprechend. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Sätze 1 und 2 gelten für den Widerruf der Bestellung zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder.

§ 17

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Vorstand kann nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen; für bestimmte Arten von Geschäften kann die Kreditbewilligungsbefugnis auch auf Sparkassen übertragen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, wenn gesetzliche Vorschriften oder die Geschäftsanweisung dies bestimmen; andernfalls entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Geschäftsverteilung und ständige Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorsitzende des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der nicht zum Vorstand gehörenden Bediensteten der Bank.

§ 18 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich; § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen der Bank werden unter der Bezeichnung "Hessische Landesbank Girozentrale —" abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, daß ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnis wird durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse und Aushang im Kassenraum bekanntgemacht
- (3) Rechtsverbindliche Erklärungen der Landesbausparkasse Hessen werden unter der Bezeichnung
 - "Landesbausparkasse Hessen, Geschäftsbereich der Hessischen Landesbank Girozentrale —",

die der Zweigniederlassung in Kassel unter der Bezeichnung

"Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —"

abgegeben.

- (4) Urkunden, die den Vorschriften der Absätze 2 und 3 entsprechen, sind für die Bank rechtsverbindlich, ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften.
- (5) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Bank ausgestellten und mit dem Siegel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 19

Unterrichtung der Organe

- (1) Der Vorstand berichtet der Gewährträgerversammlung und dem Verwaltungsrat regelmäßig in von diesen Organen festzulegenden Abständen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Bank. Über Vorgänge, die für die Lage der Bank, ihre Liquidität oder Rentabilität und das haftende Eigenkapital vom erheblichem Einfluß oder für die Haftung des Gewährträgers von Bedeutung sein könnten, sind die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wobei in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, vorab die Vorsitzenden der Organe zu unterrichten sind. Die Berichte des Vorstandes haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat können von dem Vorstand jederzeit mündliche oder schriftliche Berichte anfordern sowie die Prüfungsberichte, Schriften und Bücher der Bank einsehen und prüfen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 20 Beiräte

- (1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung der Kontakte mit der Wirtschaft, den Sparkasen und der öffentlichen Verwaltung können Beiräte gebildet werden.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beruft der Vorstand die Beiratsmitglieder und erläßt Geschäftsordnungen für die Beiräte, die auch den Beiratsvorsitz und die Vergütung der Beiratsmitglieder regeln; eine Pauschalvergütung kann gewährt werden.

IV. Rechnungslegung

§ 21

Jahresabschluß

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bestellt die Gewährträgerversammlung einen unabhängigen Abschlußprüfer für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses und Konzernabschlusses; der Vorstand kann Vorschläge unterbreiten. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluß (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und einen Geschäftsbericht einschließlich Lagebericht sowie einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, durch den bestellten Abschlußprüfer prüfen zu lassen und mit den Prüfungsberichten unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluß und den Konzernabschluß fest und billigt den Lagebericht sowie den Konzernlagebericht. Daraufhin legt der Vorstand diese zusammen mit den Prüfungsberichten des Verwaltungsrates und des Abschlußprüfers und den Anträgen auf Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor.
- (4) Nach Genehmigung sind Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht zusammen mit den Bestätigungsvermerken des Abschlußprüfers und dem Bericht des Verwaltungsrates bekanntzumachen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen.

8 22

Jahresüberschuß, Rücklagen

(1) Aus dem Jahresüberschuß, der sich bei Rechnungslegung — unter Einschluß des Verwaltungskostenbeitrages an den Verband — ergibt, wird eine satzungsmäßige Rücklage gebildet. Ihr ist ein Teilbetrag von mindestens zehn vom Hundert des jeweiligen Jahresüberschusses zuzuführen, soweit die satzungsmäßige Rücklage nicht die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat.

- (2) Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus mit Wirkung für den Bilanzstichtag weitere Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses den Rücklagen zuführen.
- (3) Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Gewährträgerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.
- (4) Sind die Rücklagen zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Jahresüberschüsse der folgenden Jahre in voller Höhe bis zur Wiederauffüllung der satzungsmäßigen Rücklagen zu verwenden.
- (5) Die Gewährträgerversammlung kann beschließen, daß der Jahresüberschuß abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen verwendet wird.

§ 23

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines eingetretenen Verlustes nicht aus, so kann der Verlust nach Auflösung eines Gewinnvortrages von dem Stammkapital abgeschrieben oder vom Gewährträger angefordert werden. Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, sind Überschüsse nicht nach § 22 zu verwenden.

5. Schlußbestimmungen

§ 24

Bekanntmachungen

Die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 25

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 12. Dezember 1990

Hessischer Sparkassen- und Giroverband

Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudefeuerversicherung (AVBGF) sowie des Beitragstarifes für Gebäude-Feuerversicherungen des einfachen Risikos einschließlich des Kleingewerbes und der Landwirtschaft und des Beitragstarifes für Gebäude-Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Wagnisse der Hessischen Brandversicherungsanstalt.

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel hat in seiner Sitzung am 1. November 1990 folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel I

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gebäudefeuerversicherung (AVBGF). Mitversicherung von Mehrkosten durch behördliche Auflagen ab 1. 1. 1991.
 - § 1 (6) AVBGF erhält folgende Fassung:

Die Anstalt ersetzt Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie notwendige Mehrkosten durch behördliche Auflagen nach Maßgabe ihrer Beitragstarife.

§ 3 (6) AVBGF erhält folgende Fassung:

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Der Ersatz des Neuwertes und die Gewährung des Nachschadens i. S. von § 19 (3) Satz 1 der Satzung sowie der Ersatz von notwendigen Mehrkosten durch behördliche Auflagen i. S. von § 1 (6) gelten nicht als Bereicherung.

Bei der Ermittlung der Entschädigung werden wiederverwendbare Restwerte angerechnet.

 Beitragstarif für Gebäude-Feuerversicherungen des einfachen Risikos einschließlich des Kleingewerbes und der Landwirtschaft.

Mitversicherung von Mehrkosten durch behördliche Auflagen ab 1. 1. 1991.

a) "II. Allgemeine Bestimmungen" wird ergänzt:

7. Mehrkosten für behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwendet werden können, sind nicht versichert.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall und Versicherungsgrundstück auf 5 v. H. der Versicherungssumme, höchstens jedoch auf insgesamt 5 000,— DM nach Preisen von 1914, begrenzt.

Die Höchstgrenze von 5 000,— DM nach Preisen von 1914 entfällt für Wohngebäude. Als solche gelten Gebäude, die mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Durch besondere Vereinbarungen kann der Versicherungsschutz erweitert werden.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Bei einer Entschädigung nach § 19 (3) Satz 4 der Satzung werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Auflagen versichert sind, so wird der ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

Besteht ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an die Anstalt abzutreten.

Die Versicherung wird bis zu den genannten Entschädigungsgrenzen ohne Beitragszuschlag gewährt.

b) "IV. Haftungserweiterungen" wird ergänzt:

2. Zusatzversicherung für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

Der Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) kann auf Antrag über die in II., 7. genannten Summen hinaus beitragspflichtig erweitert werden.

Der Beitragssatz beträgt 3%.

- Pos. 2 "Vorsorgeversicherung" erhält die Ziffer "3".
- Pos. 3 "Zusatzversicherung für Räucheranlagen" erhält die Ziffer "4".
- Pos. 4 "Regreßverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen" erhält die Ziffer "5".
- 3. Beitragstarif für Gebäude-Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Wagnisse Beitragstarif III —.

Mitversicherung von Mehrkosten durch behördliche Auflagen ab 1. 1..1991.

- "8 Allgemeine Prämiensätze" wird ergänzt:

8.15 Mehrkosten für behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwendet werden können, sind nicht versichert.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für versicherte Kosten je Versicherungsfall und Versicherungsgrundstück auf 5. v. H. der Versicherungssumme, höchstens jedoch auf insgesamt 5 000,— DM nach Preisen von 1914, begrenzt.

Die Höchstgrenze von 5 000,— DM nach Preisen von 1914 entfällt für Wohngebäude. Als solche gelten Gebäude, die mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen.

Durch besondere Vereinbarungen kann der Versicherungsschutz erweitert werden.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Bei einer Entschädigung nach § 19 (3) Satz 4 der Satzung werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Auflagen versichert sind, so wird der ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

Besteht ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an die Anstalt abzutreten.

Die Versicherung wird bis zu den genannten Entschädigungsgrenzen ohne Beitragszuschlag gewährt.

Der Versicherungsschutz kann auf Antrag über die genannten Summen hinaus beitragspflichtig erweitert werden.

Der Beitragssatz für diese Zusatzversicherung ist der Betriebsdurchschnittsbeitragssatz, mindestens 4‰.

Artikel II

Diese Änderungen treten nach § 27 der Satzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen wurden mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik — I c 2 — 39 z 04.11 — vom 3. Dezember 1990 genehmigt.

3500 Kassel, 12. Dezember 1990

Hessische Brandversicherungsanstalt Der Direktor

Änderung des Beitragstarifes für Gebäude-Feuerversicherungen des einfachen Risikos einschließlich des Kleingewerbes und der Landwirtschaft der Hessischen Brandversicherungsanstalt.

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel hat in seiner Sitzung am 1. November 1990 folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel I

Beitragstarif für Gebäude-Feuerversicherungen des einfachen Risikos einschließlich des Kleingewerbes und der Landwirtschaft.

Anderung des Vomhundertsatzes für Aufräumungs- und Abbruchkosten von 1% auf 2% der Gesamt-Versicherungssumme ab 1. 1. 1991.

- "II. Allgemeine Bestimmungen" lfd. Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- 6. Die Anstalt gewährt in den Tarifgruppen I und II ohne Beitragszuschlag Ersatz für Aufräumungs- und Abbruchkosten bis zur Höhe von je 2% und für Feuerlösch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten bis zur Höhe von je 1% der Gesamt-Versicherungssumme. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind summarisch versichert.

Artikel II

Diese Änderung tritt nach § 27 der Satzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die vorstehende Änderung wurde mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik — I c 2 — 39 z 04.11 — vom 3. Dezember 1990 genehmigt.

3500 Kassel, 12. Dezember 1990

Hessische Brandversicherungsanstalt Der Direktor

Ergänzung des Beitragstarifes für Gebäude-Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Wagnisse der Hessischen Brandversicherungsanstalt.

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel hat in seiner Sitzung am 1. November 1990 folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel I

Beitragstarif für Gebäude-Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Wagnisse — Beitragstarif III —.

Mitversicherung von Mehrkosten durch die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte und der Kosten für die Dekontamination von Erdreich ab 1. 1. 1991. — "8 Allgemeine Prämiensätze" wird ergänzt:

8.16 Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

Die Beitragszuschläge betragen

15 % des Beitrages bei einer Gesamtvers.-Summe bis 3 Mio. DM/Preise 1914

12,5% des Beitrages bei einer Gesamtvers.-Summe über 3 Mio. DM bis 6 Mio. DM/Preise 1914

10 % des Beitrages bei einer Gesamtvers.-Summe über 6 Mio. DM bis 15 Mio. DM/Preise 1914

7,5% des Beitrages bei einer Gesamtvers.-Summe über 15 Mio. DM bis 30 Mio. DM/Preise 1914

5 % des Beitrages bei einer Gesamtvers.-Summe über 30 Mio. DM/ Preise 1914.

Bezieht sich die besondere Vereinbarung auf einzelne Gebäude, so sind deren Versicherungssummen und Beiträge maßgebend.

Hinweis:

Klausel — Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

Klauseltext:

Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

Abweichend von § 3 (6) Absatz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäude-Feuerversicherung (AVBGF) sind bei besonderer Vereinbarung bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Materialzeitwert, abzüglich der Gewinnungskosten und der Aufräumungsund Abbruchkosten.

Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

Besteht ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an die Anstalt abzutreten.

8.17 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Versicherung auf Erstes Risiko bei einem Selbstbehalt von 25%. Der Beitragssatz beträgt 10%.

Hinweis:

Klausel — Kosten für die Dekontamination von Erdreich Klauseltext:

Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- In Erweiterung der dem Versicherungsverhältnis zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäude-Feuerversicherung (AVBGF) ersetzt die Anstalt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer auf Grund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muß, um
 - a) Erdreich vom Versicherungsgrundstück zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die n\u00e4chstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 2. Die Aufwendungen nach Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und der Anstalt ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

- 3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
 - Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- Für Aufwendungen nach Nr. 1 für Versicherungsfälle, die innerhab eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- Kosten nach Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach § 1 (6) AVBGF.

Artikel II

Diese Ergänzungen treten nach § 27 der Satzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die vorstehende Ergänzung des Beitragstarifes wurde mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik — I c 2 — 39 z 04.11 — vom 3. Dezember 1990 genehmigt.

3500 Kassel, 12. Dezember 1990

Hessische Brandversicherungsanstalt Der Direktor

Haushaltssatzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar für das Haushaltsjahr 1990

Auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Nekkar-Gebiet vom 3. März 1969 und auf Grund des § 27 der Satzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar — Körperschaft des öffentlichen Rechts — sowie der §§ 18 und 19 GKZ i. V. mit § 79 GemO hat die Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar für das Haushaltsjahr 1990 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

8 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

3 248 050 DM

- den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je davon im Verwaltungshaushalt 3 132 050 DM im Vermögenshaushalt 116 000 DM
- dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von
- 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

8 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.

100 000 DM

§ 3

Die Verbandsumlage wird nach \S 30 der Verbandssatzung auf festgesetzt.

6800 Mannheim, 1. Dezember 1989

Raumordnungsverband Rhein-Neckar

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Verbandsvorsitzende

Riebel

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg mit Erlaß vom 24. April 1990, Nr. 7-2446.2/13, bestätigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung an sieben Werktagen beim Raumordnungsverband Rhein-Neckar, P 7, 20—21, 6800 Mannheim 1, zu jedermanns Einsicht aus.

Öffentliche Ausschreibungen

Flughafen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 451/90: Erweiterung Halle A, Schwachstrom

Zur Ausführung kommen:

3 St. LWL-Verteiler

6 St. CU-Verteiler

1 250 m LWL-Kabel ca.

5 350 m Fm-Kabel ća.

ca. 24 000 ra Fm-Leitungen

1 500 m Koaxialkabel ca.

1 050 m Kabelwannen u. -kanäle

ca. 5 200 m Leerrohr

1 St. Brandmeldezentrale

1 St. Lageplantableau

ca. 80 St. Automatische und Handmelder

1 St. Wechselsprechanlage m. 24 Sprechstellen

ca. 300 St. Lautsprecher

10 St. Ausweisleser ca.

1 St. Kreuzschienenverteiler

3 St. Video-Kameras

Kostenbeteiligung Vorgesehene Ausführungszeit:

Submissionstermin: Weitere Auskünfte:

Februar 1991 bis März 1992

Ende Januar 1991 Tel. 0 69/6 90-61 10

Nr. Ö 452/90: Lager- und Werkstättengebäude E 4, **Dämmungsarbeiten**

Zur Ausführung kommen:

1870 m Dämmung aus Mineralfaserschalen DN 10-150

1 350 m Dämmung aus Formglas Halbschalen DN 15-125 90 m² Außenluftkanaldämmung ca.

ca.

160 m² Diffusionsschichte von Luftkanalleitungen 1 120 m² Luftrobrleitungen ca.

ca.

60 m² Wärmedämmung an Luftkanälen ca. 85,- DM

Kostenbeteiligung:

Vorgesehene Ausführungszeit:

Submissionstermin:

Februar bis Juni 1991 Ende Januar 1991

Weitere Auskünfte:

Tel. 0 60 03/81 20

Nr. Ö 453/90: Lager- und Werkstättengebäude Heizungs- und Kaltwasserinstallation

Zur Ausführung kommen:

Anschluß an bestehendes Wärmenetz

4 St. Heizkörper

143 St. Umluftheiz- und Kühlgeräte anschließen CA.

6 St. Heizungs- und Kaltwasserverteiler 5 St. Regelkreise für Heizung und Kälte

Kostenbeteiligung

110.

Vorgesehene Ausführungszeit:

Februar bis Juni 1991

Submissionstermin:

Ende Januar 1991

Weitere Auskünfte:

Tel. 0 60 03/81 20

Nr- Ö 455/90: Lager- und Werkstättengebäude E 4, Sanitär

Zur Ausführung kommen:

Anschluß an bestehendes Rohrleitungsnetz

28 St. sanitäre Einrichtungsgegenstände 4 St. Feuerlöschkästen einschl. Rohrsystem

Kostenbeteiligung:

85.--- DM

Vorgesehene Ausführungszeit: Submissionstermin:

Februar bis Juni 1991 Anfang Januar 1991 Tel. 0 60 03/81 20

Nr. Ö 456/90: Lager- und Werkstättengebäude E 4, RTL-Anlagen

Zur Ausführung kommen:

Weitere Auskünfte:

Hochdruckinduktions-Klimaanlage ca. 10 000 cbm/h, 120 St. Induktionsgeräte, Kühlleistung ca. 145 kW, Sonderentsorgungssy-steme für Brandgasabsaugung Aufzugsmaschinenräume, WC-Räume, Archive und Technikzentrale, dazu Wärmerückgewinnungsanlagen, Kältezentrale, Steuer- und Regelungstechnik

Kostenbeteiligung: Vorgesehene Ausführungszeit:

225,- DM

Submissionstermin:

März bis Juni 1991

Weitere Auskünfte:

Anfang Juli 1991 Tel. 0 60 03/81 20

Schlußtermin für die Anforderung ist der 7. Januar 1991.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postwege zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o.g. entspre-chenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 11. Dezember 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Verkehrsbetriebsprüfers/in

neu zubesetzen. Das Aufgabengebiet der Vergütungsgruppe IV b BAT umfaßt insbesondere folgende Bereiche:

- Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Unternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG),
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Linien-, Schüler- und Taxiverkehren,
- Tarifprüfungen im Güternahverkehr,
- Ermittlungen in OWi-Verfahren nach PBefG und GüKG.

Erwartet wird selbständige und eigenverantwortliche Prüfungstätigkeit. Der Bewerber muß bereit sein, ca. vier Tage pro Woche Außendienst zu leisten und die Prüfberichte unter betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zügig zu erstellen. Erforderlich sind umfassende kaufmännische Kenntnisse bzw. betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse (EDV, Bilanzen, Buchführung) sowie die Bereitschaft, sich in die einschlägigen Rechtsgebiete (Aligemeines Verwaltungsrecht, Handels-, Gesellschafts-, Tarif- und Verkehrsrecht) umfassend einzuarbeiten. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Land Hessen.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a-Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

ÖbVI im Rhein-Main-Gebiet (Hessen) sucht sofort

Vermessungsassessor

Bewerbungen erbeten unter Chiffre-Nr. KW 104 an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

ÖbVI im Rhein-Main-Gebiet (Hessen) sucht sofort

Vermessungsingenieur (FH)

mit Erfahrung in Katastervermessung für Außendienst, sowie

Vermessungstechniker

Bewerbungen erbeten unter Chiffre-Nr. KW 103 an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.



Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst

beabsichtigt, vom nächstmöglichen Zeitpunkt an für die Dauer einer Teilbeurlaubung bis zunächst 31. Oktober 1991 eine

1/2 Sachbearbeiterstelle

(bis Besoldungsgruppe A 11 BBesG / Vergütungsgruppe IV a BAT)

im Organisationsreferat zu besetzen. Die Tätigkeit kann ab 1. November 1991 evtl. in eine Ganztagsbeschäftigung umgewandelt werden.

Aufgaben:

- Örganisationsangelegenheiten, insbesondere Aufsicht über Dienststellen des Geschäftsbereichs in Organisationsangelegenheiten;
- Mitwirkung bei Betrieb und Weiterentwicklung des hausinternen DV-Netzes;
- Rechtsangelegenheiten.

Die Bewerber und Bewerberinnen müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erfüllen und sollen gute Kenntnisse im öffentlichen Recht und im Zivilrecht haben. Kenntnisse auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung sind erwünscht.

Es sollten sich auch Frauen angesprochen fühlen, die nach einer Unterbrechung aus familiären Gründen den Wiedereinstieg in den Beruf anstreben. Bewerbungen für nachmittags sind auch erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum 31. Januar 1991 zu richten an das

Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Postfach 32 60, 6200 Wiesbaden 1.



Das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter/in

Es steht für Beamte eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG bzw. für Angestellte eine Stelle nach Vergütungsgruppe IV b BAT zur Verfügung.

In dem Sachgebiet sind im wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vor- und Nachbereitung der Umweltminister- und Amtschefkonferenz
- Verleihung des Umweltpreises
- Umweltbericht der Hessischen Landesregierung
- umweltbezogene Verbraucherfragen
- Umwelterziehung
- Umweltstatistik.

Eine Änderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Es ist eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erforderlich. Bewerber/ innen mit gleichwertigen Berufserfahrungen können ebenso berücksichtigt werden. Gesucht wird eine kreative, engagierte und zielorientiert arbeitende Persönlichkeit. Verwaltungserfahrung ist von Vorteil.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Qualifikationsnachweisen, Lichtbild) an das

Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.

Das Bundesamt für Wirtschaft,

eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft, sucht mehrere

Inspektorinnen/Inspektoren

für seine Bereiche Einfuhr/Ausfuhr, Energie, Wirtschaftsförderung und allgemeine Verwaltung.

Gute Aufstiegsmöglichkeiten sind vorhanden.

Erwartet wird die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst mit Prädikatsexamen.

Weiterhin gesucht werden

Verwaltungsfachangestellte

Eingruppierung erfolgt je nach Qualifikation der Bewerber/innen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an das



Bundesamt für Wirtschaft, Referat I 1, Frankfurter Straße 29—31, Postfach 51 71, 6236 Eschborn/Taunus 1.

Universitätsstadt Gießen

Bei der Universitätsstadt Gießen (rd. 75 000 Einwohner) ist die Stelle einer/eines

Stadträtin/Stadtrats

(Kämmerin/Kämmerers)

zu besetzen.

Die Besoldungsgruppe richtet sich nach der für die Einwohnerzahl gültigen Eingruppierung. Auf Grund ihrer/seiner beruflichen Erfahrung sollte sie/er in der Lage sein, zu einer effizienten Führung der Verwaltung beizutragen und über besondere Fachtenntisse auf wirtschaftlichem Gebiet verfügen. Wünschenswert ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium auf dem Gebiet der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften. Bei gleicher Qualifikation wird eine Frau bevorzugt.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, amtsärztliches Gesundheitszeugnis, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisse und Referenzen) sind bis zum 15. Februar 1991 im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort "Hauptamtliche Wahlbeamtin/Hauptamtlicher Wahlbeamter" zu richten an die

Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses der Universitätsstadt Gießen, Frau Renate Schlotmann,

Stadthaus, Berliner Platz 1, 6300 Gießen.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren It. Impressum.

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

- Dezernat Wasserwirtschaft - ist die Stelle eines/einer

Techn.Beamten/Beamtin

Techn. Angestellten

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT)

zu besetzen.

Gesucht wird ein/e Bauingenieur/in der Fachrichtung Siedlungs-/ Wasserwirtschaft oder ein/e Ingenieur/in der Umwelt und Hygienetechnik oder ein/e Chemieverfahrensingenieur/in mit Fachhochschulabschluß.

Der Arbeitsbereich umfaßt die Sachbearbeitung zur Abwicklung: von Genehmigungsverfahren für Abwasserbehandlungsanlagen im kommunalen und industriellen Bereich, die Überwachung des Betriebes von Abwasseranlagen, die Beratung von Antragstellern und die Anerkennung von Abwasseruntersu-chungsstellen. Gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Abwasserwesens und Eigeninitiative werden vorausgesetzt. Berufliche Erfahrung ist envünscht.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie... vollständigen Unterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Personaldezernat I 2 a — 12. Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

- Fachbereich Verwaltung —

ist ab sofort eine Stelle als

Hauntamtliche Lehrkraft (Regierungsoberrat/Regierungsoberrätin)

für das Studienfach "Verwaltungsrecht", Abteilung Kassel, zu besetzen.

Das Studienfach umfaßt die Lernfelder:

Allgemeines Verwaltungsrecht, Gefahrenabwehr, Baurecht sowie Ordnungswidrigkeitsrecht und Strafrecht (vgl. StAnz. 1980

Es wird erwartet, daß nach angemessener Einarbeitungszeit Lehraufgaben in einem weiteren juristischen Studienfach wahrgenommen werden.

In Betracht kommen Juristen/innen mit 2. Staatsexamen. Berufserfahrung in der Verwaltung ist erwünscht.

Die Einstellungsvoraussetzungen sind in §§ 24 ff. VerwFHG

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG ausgewiesen; eine Beförderungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen, eine Ernennung zum Professor/Professorin (C 2/C 3) ist für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Es kommt auch eine Teilzeitbeschäftigung (1/2 Stelle) in Be-

Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Den Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 18. Januar 1991 zu richten an den

Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 6200 Wiesbaden.



Die Stadt Dietzenbach (Kreis Offenbach)

sucht für den Bereich des Umweltamtes zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Leiter/in des Umweltamtes

Die Einstellung erfolgt nach Qualifikation und Eignung bis zur Vergütungsgruppe II BAT.

Aufgabenschwerpunkte:

- Erarbeitung und Umsetzung einer umweltverträglichen Abfallwirtschaftskonzeption
- Betreuung und Weiterentwicklung des Klärwerkes zur Verbesserung der. Klärleistung
- Verwaltungsabwicklung der Bereiche Abfall und Abwasser
- Bearbeitung der ökologischen Belange im Rahmen der Stadtentwick-
- Erarbeitung und Durchführung von Naturschutzmaßnahmen

Anforderungen:

- ein einschlägiges Hochschulstudium:
- eine entsprechende Berufserfahrung möglichst innerhalb der öffentlichen Verwaltung

Bei den Stadtwerken Dietzenbach (Eigenbetrieb der Stadt Dietzenbach) ist zum 1. April 1991 die Stelle der/des

Werkleiterin/Werkleiters

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe II BAT. Der Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT ist möglich.

Die Stadtwerke sind für die Wasserversorgung (2 Millionen Quadratmeter), die Fernwärmeversorgung (80 000 MWL) sowie den Betrieb des Industriestammgleises zuständig. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und vollzieht die Beschlüsse der Betriebs-

Gesucht wird eine Führungskraft mit einschlägigem Studium oder vergleichbarer Qualifikation. Der/Die erfolgreiche Bewerber/in zeichnet sich durch. Verantwortungsbewußtsein, Eigeninitiative und die Fähigkeit zu selbständigem Handeln aus. Erfahrungen in der Versorgungswirtschaft sind erwünscht.

Weiterhin sucht die Stadtverwaltung Dietzenbach für den Bereich der städtischen Seniorenarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

antenungsieiter/in

Diese Stelle ist dem Sozialamt fachlich zugeordnet und wird bei entsprechender Eignung und Qualifikation nach Vergütungsgruppe IV a BAT

Das Aufgabengebiet umfaßt: 1

- Organisation der häuslichen Pflege zur Vermeidung von Heimaufnah-
- Koordination der offenen Seniorenarbeit
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Seniorenarbeit
- Beratung von Senioren und Angehörigen
- Zusammenarbeit mit Kirchen und karitativen Verbänden
- Verwaltungsmäßige Abwicklung der im Rahmen der Seniorenarbeit anfallenden Aufgaben
- Vorbereitende Bearbeitung von Heimaufnahmen für den Kreis: Erholungsmaßnahmen, Bearbeitung von Pflegschaftsanträgen

Personeller/räumlicher Rahmen:

- 4 Stadtschwestern, 2 Seniorenbetreuerinnen, 1 Sekretärin,
- 2. Seniorenzentren bzw. Begegnungsstätten, 3 Altenwohnheime.

Anforderungen:

- praktische Erfahrungen in der Seniorenarbeit
- Ausbildung als Sozialarbeiter/in mit dem Schwerpunkt. Altenarbeit oder eine qualifizierte Verwaltungsausbildung (II. Verwaltungsprüfung, Dipl.-Verwaltungswirt)

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entge-

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 15. Januar 1991 an den

Magistrat der Stadt Dietzenbach, Personalamt, Offenbacher Straße 11, 6057 Dietzenbach.

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

ist in dem Dezernat VIII 68 a (Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Fischerei) die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin

der Vergütungsgruppe IV a/IV b BAT

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen

- Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten
- Prüfung und Auswertung der mittelfristigen Pflegepläne sowie der jährlichen Pflege- und Vollzugspläne
- Fachliche Vorbereitung von Werkverträgen für die Ausweisung und Pflege von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten

Voraussetzung ist eine Ausbildung als Landespfleger/in (Fachhochschule). Verwaltungserfahrung ist erwünscht.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu hewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Personaldezernat I 2 a - 12, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.



Beim **Hessischen Ministerium** für Wissenschaft und Kunst

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Referenten/Referentin

(bis Besoldungsgurppe A 15 BBesG)

für Baumaßnahmen und Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Museen und Theater und des studentischen Wohnraums, sowie Umweltschutz und Sicherheitsfragen zu besetzen.

Die Bewerber/innen müssen beide juristische Staatsprüfungen erfolgreich abgelegt haben und über einschlägige Kenntnisse und Verwaltungserfahrungen zumindest in Teilen des Tätigkeitsfeldes verfügen. Das Interesse von Frauen wird besonders

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum 31. Januar 1991 zu richten an das

Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Postfach 32 60, 6200 Wiesbaden 1.

Postvertriebsstück Verlag Kultur und Wissen GmbH Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. Gebühr bezahlt

1 V 6432 A

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

ist im Dezernat V 39 d (Abfallrechtliche Zulassungsverfahren und Altlasten) eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13/A 14 BBesG

im höheren technischen Dienst

zu besetzen.

Der/die Stelleninhaber/in soll unter anderem die Aufgaben

- Prüfung, Koordination und Entscheidung in abfalltechnischen Angelegenheiten bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen aller Art
- Durchführung von Genehmigungsverfahren nach Abfallrecht einschließlich der Erteilung notwendiger wasserrechtlicher Zulassungen, Eignungsfeststellungen, bau- und naturschutzrechtlicher Genehmigungen
- Vergabe und Abwicklung von Aufträgen an Sachverständige nach § 31 HAbfAG
- fachtechnische Mitwirkung in Widerspruchs- und Verwaltungsstreitverfahren

wahrnehmen.

Gesucht werden Bewerber/innen des höheren technischen Dienstes mit abgeschlossenem Studium des Bauingenieurwesens an einer Technischen Hochschule/Universität, mit zweiter Staatsprüfung. Es werden Kenntnisse in den Fachrichtungen Abfall- und/oder Siedlungswasserwirtschaft erwartet. Falls Bewerber keine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, ist langjährige Berufserfahrung in den Bereichen Abfall- und/oder Siedlungswasserwirtschaft notwendig.

Sichere mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick werden ebenso erwartet wie Eigeninitiative, Einsatzfreude, Durchsetzungsvermögen und gute kollegiale Zusammenarbeit.

Eine Einstellung im Angestelltenverhältnis ist möglich, falls die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen und den üblichen Unterlagen werden innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige erbeten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Personaldezernat, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich STATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den "Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den "Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11/3 98 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 96 71.
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis It. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 52 vom 24. Dezember 1990 beträgt 104 Seiten.